



DEUTSCHES INSTITUT FÜR FERNSTUDIEN AN DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN

STUDIENBRIEF I/1

N O R M U N D V E R A N T W O R T U N G

BU
3800
F365
-1,1

NOVEMBER 1976

FERNSTUDIENLEHRGANG FÜR KATHOLISCHE RELIGIONSPÄDAGOGIK

Block I: LEBENSKONFLIKTE - CHRISTSEIN

- Brief 1: Norm und Verantwortung
- Brief 2/3: Freiheit und Autorität
- Brief 4: Sexualität
- Brief 5: Gewalt - Gerechtigkeit - Friede
- Brief 6: Zukunft

Block II: RELIGION - INSTITUTION

- Brief 1: Kirche als Institution
- Brief 2: Kirchliche Institutionen - Bewährung und Reform
- Brief 3: Glaube und Routine
- Brief 4: Weltreligionen
- Brief 5: Konfession und Konfessionen

Block III: TRADITION - NEUINTERPRETATION

- Brief 1: Die Frage nach Gott im Horizont heutiger Welterfahrung
- Brief 2: Gottesfrage und subjektives Erleben

Block IV: HERMENEUTIK

- Brief 1: Methoden der Schrift- und Dogmenauslegung I
- Brief 2: Methoden der Schrift- und Dogmenauslegung II
- Brief 3: Altes Testament
- Brief 4: Neues Testament
- Brief 5: Das biblische Zeugnis von Jesus Christus

- Brief 3: Christus, Gottessohn und Erlöser
- Brief 4: Das Wirken Christi in der Kirche
- Brief 5: Gott, Schöpfer und Vollender

Block V: RELIGION - GESELLSCHAFT - SCHULE

- Brief 1: Gesellschaftspolitische und bildungstheoretische Grundlagen des RU
- Brief 2: RU im Spannungsfeld von Kirche und Theologie
- Brief 3: Grundkonzeptionen und allgemeine Zielsetzungen des RU
- Brief 4: Gestaltung des RU im Primarbereich
- Brief 5: Gestaltung des RU in der Sekundarstufe I
- Brief 6: Gestaltung des RU in der Sekundarstufe II an Gymnasien
- Brief 7: Gestaltung des RU im Bereich des beruflichen Schulwesens
- Brief 8: Modelle

0
— SoF Details, Grundfragen

N O R M U N D V E R A N T W O R T U N G



Ino. Nr. 13446

Autor: Wilhelm Korff

Fernstudiendidaktische Bearbeitung: Georg Langemeyer

Fernstudiendidaktische Überarbeitung
und Redaktion: Joachim Herten

416 067 763 100 17



Wissenschaftlicher Beirat

Prof.Dr. G.Baudler; Prof.Dr. W.Bröker; Prof.Dr. A.Exeler; StD.H.Gahlen
Prof.Dr. Greshake; Dr. G.Hunold; Dr. D. Knab; Dr.Dr. G. Koch;
Dr. N.Kranemann; Prof.Dr. G.Lange; Dr. G.Langemeyer; Doz. W.Langer;
Prof.Dr. H.Pottmeyer; OstD.Dr. Kh.Rebel; StD.Dr. H.Reese; Prof.Dr.
R.Ritter; Dr.F.J. Schierse; Prof.Dr. H.Schilling; OstD. W.Trutwin;
Prof.Dr.Dr. K.Wittstadt; Prof.Dr. E.Zenger

Als Manuskript vervielfältigt

Alle Rechte bei den Verfassern und beim Deutschen Institut für
Fernstudien an der Universität Tübingen.

November 1976

		<u>Seite</u>
0.	Didaktische Überlegungen zum Thema	1
0.1	<u>Die Ausgangslage</u>	1
0.2	<u>Zur Begründung des Themas</u>	2
0.3	<u>Folgerungen für Aufbau und Zielsetzung des Studienbriefes</u>	4
0.4	<u>Literaturangaben</u>	7
1.	Unbeliebigkeit und Unbedingtheit sittlicher Normen	8
1.0	Didaktische Vorüberlegungen	8
1.1	<u>Analyse von Normen und Normenkonflikten</u>	10
1.2	<u>Sittliche Freiheit als normative Verantwortung des Menschen</u>	15
1.3	<u>Kriterien der sittlichen Beurteilung von Normen</u>	20
1.3.1	Formallogische Kriterien	20
1.3.2	Materiallogische Kriterien	22
1.4	<u>Der Unbedingtheitsanspruch des Sollens als Problem einer einsichtigen Begründung des Sittlichen</u>	24
2.	Die Unbeliebigkeit des Geschichtlichen	26
2.0	Didaktische Vorüberlegungen	26
2.1	<u>Geschichtliche Differenzierung der Normarten</u>	30
2.1.1	Sitte und Recht	30
2.1.2	Sittlichkeit und Recht	33
2.1.3	Die Entfaltung des Humanen in der Differenzierung der Normarten	37

2.2	<u>Die Geltungsdauer geschichtlicher Norminhalte</u>	38
2.2.1	Die geschichtliche Entwicklung von Norminhalten	38
2.2.2	Die Unaufgebbarkeit (Irreversibilität)	39
2.2.2.1	Zur Entwicklung des Eigentums	40
2.2.2.2	Zur Entwicklung der Eheordnung	41
2.2.3	Die Zeitgebundenheit (Relationalität) geschichtlicher Norminhalte	43
3.	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Die Unbeliebigkeit des Naturalen</div>	49
3.0	Didaktische Vorüberlegungen	49
3.1	<u>Die grundsätzliche Verschränkung von Natur und Kultur</u>	51
3.2	<u>Naturale Antriebsgesetzmäßigkeiten menschlicher Interaktion</u>	55
3.2.1	Die grundlegende Funktion des Aggressionstriebes	55
3.2.2	Die Antriebsstruktur der sozialen Bindungsformen	57
3.3	<u>Das Miteinander der naturalen Antriebe als Rahmenkriterium sittlichen Handelns</u>	61
3.3.1	Positive und normative Erkenntnis	61
3.3.2	Die normierende Funktion der naturalen Antriebsstruktur	63
4.	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Die Deutung des Unbedingten</div>	70
4.0	Didaktische Vorüberlegungen	70
4.1	<u>Das Unbedingtheitsverständnis christlicher Ethik</u>	75

4.1.1	Innerweltliche Ethikentwürfe	75
4.1.2	Außerchristliche welttranszendent begründete Ethikentwürfe	78
4.1.3	Christliche Ethik	79
4.2	<u>Normentscheidung aus christlicher Verantwortung</u>	81
4.2.1	Die selektive Funktion christlicher Ethik	82
4.2.2	Die integrierende Funktion christlicher Ethik	82
4.2.3	Die stimulierende Funktion christlicher Ethik	83
4.3	<u>Christlicher Glaube als Motivation zum sittlichen Handeln</u>	84
4.3.1	Normethik und Modellethik	85
4.3.2	Weckung und Förderung des Verantwortungs- bewußtseins	86
	<u>Anhang I:</u> Pastorales Wort der Deutschen Bischöfe	89
	<u>Anhang II:</u> Lösungsvorschläge zu den Aufgaben	93
	<u>Anhang III:</u> Literaturverzeichnis	97

0. DIDAKTISCHE ÜBERLEGUNGEN ZUM THEMA

0.1 DIE AUSGANGSLAGE

Einstieg

Unter den Erziehern und den Erwachsenen überhaupt macht sich heute einige Unsicherheit breit, wenn es darum geht, ethische Werte und Verhaltensregeln an die Jugend zu vermitteln. Was bedeuten noch Werte wie Gehorsam, sexuelle Beherrschung, Unantastbarkeit des Eigentums, Berufstreue? Wer nicht mit Verweis auf die 'gute alte Zeit' stur daran festhalten will, verfällt leicht der resignativen Haltung des Gewährenlassens: Die Jugend muß halt selbst ihren Weg finden. Die Erwachsenen sind zu verunsichert, als daß sie es wagen würden, sich überzeugt und überzeugend für ethische Verhaltensregeln einzusetzen.

Die Jugend reagiert überwiegend ablehnend auf überkommene Moralvorstellungen und die sie vertretenden Autoritäten. Viele Jugendliche halten aber die daraus folgende Unsicherheit des Verhaltens nicht durch; sie identifizieren sich - oft rein emotional - mit einer Gruppe, die ihnen wieder ein festes System von Wertvorstellungen und Verhaltensregeln bietet.

In der Öffentlichkeit ist zwar der geltende Sittenkodex nur an einigen Punkten in Diskussion geraten, aber bereits das Hinterfragen einer Norm stellt den gesamten Normenkodex bezüglich seiner absoluten Geltung in Frage.

Beispiele

"Wenn Gewalttat am politischen Gegner nicht mehr als Verbrechen gilt, dann geht alles drunter und drüber." "Wenn das Leben der Ungeborenen und der Alten nicht mehr unantastbar ist, dann ist nichts mehr heilig." "Wenn die Ehe aus jedem beliebigen Grunde geschieden werden kann, ist die menschliche Gemeinschaft, deren Kern ja die Familie ist, überhaupt bedroht."

Es kann ferner nicht ohne Einfluß auf die allgemeine Einschätzung sittlicher Normen bleiben, wenn als absolut geltende Normen in den Prozeß der Gesetzgebung geraten und dort den Vorgängen der demokratischen Mehrheitsbildung unterworfen werden (z.B. der Abtreibungsparagraph 218). In diesem demokratischen Prozeß tritt an den gegensätzlichen Argu-

menten eine Pluralität von Normkriterien zutage: Die einen stützen sich auf biologische Sachstrukturen, die anderen auf soziologische und psychologische usw. Da jede der zugeordneten Humanwissenschaften ihre eigene Methode hat, kommt es bei der allgemeinen Wissenschaftsgläubigkeit bezüglich empirisch-experimenteller Erkenntnis zu einer unvereinbaren Vielheit möglicher Normverständnisse und Normbestimmungen.

Außerdem wird im demokratischen Meinungsstreit eine noch viel tiefer gehende Pluralität sichtbar, nämlich die Vielfalt verschiedener Zielvorstellungen vom Menschen: liberaler Humanismus, Marxismus, Sozialismus, christlicher Humanismus usw.

Erklärung

Durch die neuzeitliche Geistesgeschichte ist der absolute Sollensanspruch menschlicher Verhaltensformen auf mannigfache Weise erschüttert worden:
durch die Aufklärung, die den Menschen von jeder normierenden Fremdbestimmung emanzipieren wollte;
durch den Historismus, der die historische Bedingtheit aller Normen aufdeckte;
durch den Marxismus, für den Normen ausgewiesene Instrumente der Unterdrückung von Seiten der Herrschenden waren;
durch einen ethischen Existentialismus, der die Einmaligkeit jeder Situation gegen den generellen Geltungsanspruch von Normen ins Feld führte.

Schließlich wirkt in diesem Veränderungsprozeß des sittlichen Bewußtseins der Abbau anderer Normen mit, z.B. der Abbau von Sitte und Brauchtum. Unsere moderne Industriegesellschaft zwingt auf vielen Gebieten zu funktionalem Verhalten, d.h. zu einem Verhalten, das einen möglichst reibungslosen (rationellen) Ablauf der elementaren Lebensvorgänge verspricht.

Unter dem Einfluß der Kommunikationsmittel und durch Kommerzialisierung (Konsumindustrie) werden solche funktionalen Verhaltensweisen schnell allgemein üblich als das, was jeder für selbstverständlich hält oder was gerade Mode ist.

0.2

ZUR BEGRÜNDUNG DES THEMAS

Hinführung

Die eben umrissene Normunsicherheit wird natürlich besonders in der konkreten Situation als Konflikt erfahren. Daher läge es nahe, die Normproblematik an einem einzelnen Konfliktfeld aufzurollen. Es läßt sich jedoch nicht übersehen, daß die Tatsache der ethischen Desorientierung in unserer Gesellschaft an sich schon eine Konfliktsituation herbeiführt.

ren kann, besonders bei Jugendlichen, die ja erst auf der Suche sind nach ihrer Identität und ihrer Rolle. Infragestellungen der Geltung sittlicher Normen führen Rollenunsicherheit gerade bezüglich der humanen Verhaltensweisen herbei, so daß die Normunsicherheit leicht zur Identitätskrise fortschreitet.

Anzeichen dafür ist einmal die Neigung zu Projektionen: Man verschreibt sich einer Ideologie, einem System, das einem eine bestimmte Rolle und damit einen definitiven Daseinssinn zuweist, der von jeglicher eigenen Gestaltungsverantwortung befreit und entlastet.

Nicht weniger zeigt sich diese Identitätskrise aber auch in der entgegengesetzten Tendenz zur 'großen Verweigerung', im blinden Entschluß zur totalen Emanzipation von gesellschaftlichen Normierungen und institutionellen Ansprüchen.

Zwischen beiden 'Verschreibungen' steht jene zögernde Haltung, die sich selbst als Redlichkeit versteht, indem sie nur das als verbindliche Norm anzuerkennen geneigt ist, was sich in der eigenen Erfahrung als human verantwortbares Verhalten erweist. Man will nur das als Norm anerkennen, was man selbst als richtig bzw. gut erfahren und erprobt hat.

Daß also nicht nur einzelne Normen, sondern die Normfrage selbst heute zum Problem geworden ist, zeigt sich nicht zuletzt in der wissenschaftlichen Ethik und Moraltheologie. Dort ist die Normproblematik, d.h. die Frage nach den Kriterien, nach denen verantwortbare Verhaltensweisen zu bestimmen sind, in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Dabei beschäftigt die Moraltheologie noch besonders das Problem einer 'christlichen' Ethik, d.h. die Frage, welche Bedeutung der christliche Glaube für die Erkenntnis von sittlichen Normen hat.

Aber auch die Naturwissenschaften stoßen zunehmend auf die Frage nach den Normen für verantwortbares Verhalten; sie richten entsprechende Erwartungen und Anfragen an die Ethik. Besonders in der Atomphysik und Biochemie wächst die Erkenntnis, daß nicht alles, was im Interesse der Erkenntnis

wissenschaftlich erforschbar und machbar ist, auch schon human verantwortbar ist.

Es erscheint also didaktisch wie sachlich gerechtfertigt, die Normproblematik zum Thema eines eigenen Studienbriefes zu machen und diesen dem Block I "Lebenskonflikte-Christsein" des Fernstudienlehrganges zuzuweisen.

0.3

FOLGERUNGEN FÜR AUFBAU UND ZIELSETZUNG DES STUDIENBRIEFES

Ein Studienbrief mit dem Thema "Norm und Verantwortung" legt sich deshalb nahe, weil

1. die Spannung zwischen totaler Emanzipation einerseits und Normhörigkeit andererseits allgemein als Konflikt (Identitätskrise) erlebt wird;
2. die Beschäftigung mit einzelnen Konflikten und Konfliktfeldern nur sachgerecht geschehen kann, wenn die maßgeblichen Gesichtspunkte und begrifflichen Unterscheidungen zur Lösung von Konflikten bereitgestellt werden.

Den bisherigen Überlegungen entsprechend können wir das Globalziel des Studienbriefes folgendermaßen festlegen:

Einsicht in die Struktur des Sittlichen gewinnen und daraus kritische Maßstäbe ableiten, die - auch in christlicher Sicht - eine verantwortliche Entscheidung ermöglichen.

Die widersprüchliche Vielfalt heutiger Normgegebenheiten weist den Menschen unabdingbar zurück auf die Grunderfahrung seiner sittlichen Freiheit. Diese ist das tragende Prinzip der Verantwortung, die ihm niemand abnehmen kann. Dabei sieht der Mensch sich nicht nur in eine Gehorsamsverantwortung vor Normen gestellt, sondern darüber hinaus in eine Gestaltungsverantwortung für sie.

Aus dieser doppelten Verantwortung folgt: Die sittliche Erfahrung des unbedingten Sollens widerstreitet nicht der kritischen Frage nach den Gründen, aus denen diese oder jene Norm ihre Geltung beansprucht. Im Gegenteil! Soll der unbedingte Anspruch des Sittlichen der Gefahr des Mißbrauchs entzogen werden, daß Normen willkürlich und manipulativ geltend gemacht werden, so muß von der Sache her einsichtig

gemacht werden, warum dies oder jenes als Norm gelten kann. Es müssen logisch eindeutige und sachlich aufweisbare Kriterien gewonnen werden, die die Geltung von Normen in ihrer strengen Unbeliebigkeit sicherstellen.

Von Natur aus ist zwar dem Menschen dieser ethische Imperativ vorgegeben: Das Gute sollst Du tun, das Böse sollst Du lassen. Aber damit weiß er noch nicht, was gut ist oder was böse ist und warum es dies ist. Die Fähigkeit zu solchen Urteilen muß er sich erst erwerben.

Als erstes ist demnach die Struktur des Sittlichen auf ihre grundlegenden Momente hin zu analysieren.

1. Kapitel: UNBELIEBIGKEIT UND UNBEDINGTHEIT SITTLICHER NORMEN

Grobziel: An einem exemplarischen Normenkonflikt die besonderen Merkmale des Sittlichen und die Struktur verantwortlichen Handelns erfassen können.

Bei der Analyse treten zwei deutlich unterscheidbare Gesichtspunkte zutage: der Sollensanspruch (= Unbedingtheit des Sittlichen) und das inhaltlich Gesollte (= Unbeliebigkeit des Sittlichen). Woher läßt sich bestimmen, was sittlich richtig, was menschlich verantwortbar ist? Sittliche Normen und die unterschiedlichen Normarten (Sitte, Recht, Sittlichkeit) kamen und kommen zur Geltung in geschichtlichen Situationen, in einem bestimmten soziokulturellen Kontext. Sind sie deshalb relativ, also beliebig? Da geltende Normen stets im jeweiligen Zusammenhang kultureller Bedingungen entstanden sind, sind sie zunächst hinsichtlich dieses jeweiligen soziokulturellen Kontextes unbeliebig. In der geschichtlichen Ausgestaltung der Normarten und -inhalte erprobt und bewährt sich die sittliche Erfahrung und Erkenntnis des menschlich Sinnvollen und des human Möglichen - zunächst nur für die jeweilige Epoche, dann aber auch über die Epoche hinaus.

2. Kapitel: DIE GESCHICHTLICHE UNBELIEBIGKEIT SITTLICHER NORMEN

Grobziel: Den Anspruch des Sittlichen in der geschichtlichen Bedingtheit menschlicher Normgestaltungen erkennen können.

Sittliche Normen sind in allem geschichtlichen Wandel Weisen der Selbstverwirklichung des Menschen, weil die sittliche Vernunft des Menschen in der geschichtlichen Erfahrung zurückverwiesen wird auf seine biologischen und psychologischen Anlagen: auf die unbeliebige naturale Disposition. Die aufweisbaren naturalen Antriebsstrukturen bilden das Dispositionsfeld jeglicher Normativität. Sie eröffnen und umgrenzen den Spielraum sozialer Ordnungsgestaltungen wie auch individueller Selbstverwirklichungen, so daß sie als Kriterien humanen Verhaltens zu gelten haben.

3. Kapitel: DIE NATURALE UNBELIEBIGKEIT SITTLICHER NORMEN

Grobziel: Den Anspruch des Sittlichen in den grundlegenden naturalen Dispositionen menschlicher Normgestaltungen erkennen können.

Das Richtige erkennen und danach handeln sind zweierlei. Die Erkenntnis des Unbeliebigen wird erst zur Entscheidungshilfe, wenn einsichtig gemacht werden kann, warum das Unbeliebige auch unbedingt verpflichtet. Dieser Sollensanspruch läßt sich aus einzelnen konkreten Gegebenheiten noch nicht ableiten; er kommt vielmehr aus der wesenhaften Offenheit des Handelnden über das Konkrete hinaus auf einen absoluten Grund hin, der den Handelnden unbedingt in Anspruch nimmt.

Dieser Grund und Sinn menschlichen Daseins ist nach christlichem Verständnis Gott. Wir stoßen hier auf die Frage nach den sittlichen Konsequenzen der christlichen Heilsbotschaft. Christlicher Glaube an Gott ist jedoch nicht nur Grund und Motiv unbedingter sittlicher Verantwortung; er wirkt sich auch aus auf die Erkenntnis des jeweils human Verantwortbaren, also auf die Erkenntnis der Norminhalte.

4. Kapitel: DIE DEUTUNG DES UNBEDINGTEN

Grobziel: Den metaphysischen bzw. theologischen Grund der Unbedingtheit des sittlichen Anspruchs erfassen und die Bedeutung des christlichen Glaubens für die konkret geschichtliche normative Lebensgestaltung bewerten können.

Hinweis

Wie Sie aus dem Aufbau des Studienbriefes erkennen können, wird im folgenden Ihr abstrakt-begriffliches Denk- und Reflexionsvermögen in hohem Maße beansprucht werden. Wir haben uns aber bemüht, von anschaulichen, allgemein ansprechenden Beispielen auszugehen, um Ihnen die aktuelle Bedeutung der Normproblematik, den Praxisbezug, gegenwärtig zu halten. Praxisbezug haben die grundsätzlichen Überlegungen nicht zuletzt für den RU. Spätestens in der Sekundarstufe I wächst mit der immer bewußter erfahrenen Identitätsfrage auch die Aufgeschlossenheit für grundsätzliche, umfassende Fragestellungen. Unter diesen ist die Frage nach dem, was normative Geltung beanspruchen kann für das eigene Verhalten und warum es dies kann, eine der dringlichsten.

0.4

LITERATURANGABEN

Über die Pflichtlektüre des Fernstudienlehrgangs (vgl. Begleitbrief 3.3, S. 32 f.) hinaus:

1. FÜR DIE ERARBEITUNG EMPFOHLEN

Wilhelm Korff, Theologische Ethik. Eine Einführung. Unter Mitarbeit von Walter Fürst und Josef Torggler (theologisches seminar) Freiburg, Basel, Wien (Herder) 1975.

2. ANREGUNGEN ZUM VERTIEFENDEN STUDIUM

Alfons Auer, Autonome Moral und christlicher Glaube. Düsseldorf (Patmos) 1971.

Franz Böckle; Ernst W. Böckenförde (Hgg.), Naturrecht in der Kritik. Mainz (Grünwald) 1975.

Ginters, Rudolf, Typen ethischer Argumentation. Zur Begründung sittlicher Normen (Texte zur Religionswissenschaft und Theologie) Düsseldorf (Patmos) 1976.

Paul Hoffmann; Volker Eid, Jesus von Nazareth und eine christliche Moral (Quaestiones Disputatae 66) Freiburg, Basel, Wien (Herder) 1975.

Wilhelm Korff, Norm und Sittlichkeit. Untersuchungen zur Logik der normativen Vernunft (Tübinger theologische Studien 1) Mainz (Grünwald) 1973.

Bernhard Stoeckle (Hg.), Wörterbuch christlicher Ethik. Freiburg, Basel, Wien (Herderbücherei 553) 1975.

1. UNBELIEBIGKEIT UND UNBEDINGTHEIT SITTLICHER NORMEN

1.0 DIDAKTISCHE VORÜBERLEGUNGEN

Einstiegs-
phänomen

Ein Schüler hat sich das Leben genommen. Aus seinen Tagebuchnotizen geht hervor: Er wußte nicht mehr, was er eigentlich sollte. Seine Familie, eine Arbeiterfamilie, die ihn als einziges der Kinder auf die Höhere Schule schicken konnte, erwartete von ihm besonderen Fleiß und beste Noten. Seine Schulkameraden nannten ihn wegen seines Fleißes einen 'mie-sen Strebertyp'. Seine Freundin ließ ihn im Stich, weil er wegen der Schularbeiten nie Zeit für sie hatte. Nun hatte er soeben einen Aufsatz 'verbaut', obschon er alles zum Thema Gehörige vorher auswendig gelernt hatte; diesmal war es dem Lehrer nämlich auf eine eigenständige kritische Stellungnahme angekommen. Die gesamte Schülerschaft und besonders seine Klassenkameraden sind tiefbewegt. Als Lehrer werden Sie nun im RU gefordert, diesen 'tragischen Fall', der in dieser oder jener Form gar nicht so selten vorkommt, aufzuarbeiten.

Hinführung

Was hat den Schüler in die Identitätskrise getrieben? Nicht Enttäuschung über die eigene Fehlleistung; sie war nur der Auslöser für die Tat. Auch nicht einfach Überforderung durch die an ihn gestellten Erwartungen. Der Konflikt, der zur Verzweiflung am eigenen Dasein führte, bestand in der Gegensätzlichkeit der Normansprüche: Arbeitsfleiß von seiten der Familie, solidarisches Verhalten von seiten der Klasse, Leistungsnorm des Lehrers, Freundschaftsvorstellung der Freundin. Diese Normen lassen sich nicht alle zugleich erfüllen. Hier ist Wertung und Entscheidung unumgänglich. Die Frage, nach welchen Kriterien der Schüler zu einem Werturteil kommen sollte, drängt sich auf. Den Weg des geringsten Widerstands zu wählen, durch scheinbare oder halbe Anpassung an alle Erwartungen dem Konflikt möglichst auszuweichen, das wäre keine echte Lösung, obwohl dieser Weg von vielen begangen wird. Damit erhebt sich die Frage nach der Verantwortung vor sich selbst und vor anderen, die Frage, ob und warum man einem durchdachten Werturteil folgen

soll, statt sich schlecht und recht durchzumogeln.

Eine grundsätzliche Einführung in das Problem des Verhältnisses von Norm und Verantwortung muß davon ausgehen, daß wir heute nicht nur eine größere Vielfalt von Situationen kennen, die ein Befolgen der geltenden Normen erschwert, sondern daß wir einer Vielheit verschiedenartiger und teils gegensätzlicher Gesetzeswirklichkeiten im Sinne von Normansprüchen gegenüberstehen, die von sich aus eine konkrete Entscheidung zum Problem werden lassen.

Lernziele

Es ist daher zunächst vonnöten, daß wir die plurale Normwirklichkeit in Hinblick auf eine verantwortbare Entscheidung analysieren, um die Grundbedingungen für ein verantwortliches Handeln herauszuarbeiten. Dementsprechend lautet das Grobziel dieses Kapitels:

An einem exemplarischen Normenkonflikt die besonderen Merkmale des Sittlichen und die Struktur verantwortlichen Handelns erfassen können.

Der erste Blick gilt dabei einer konkreten Situation und der Analyse der in ihr sichtbar werdenden Normen sowie der Beschreibung der daraus entstehenden Normenkonflikte (1.1, Phänomen und eingrenzende Fragestellungen).

1. Teilziel: Am Beispiel einer Entscheidungssituation die verschiedenen Normgegebenheiten unterscheiden und die Normenkonflikte beschreiben können.

Die Notwendigkeit zur sittlichen Entscheidung in Normenkonflikten zeigt die sittliche Freiheit des Menschen, die zugleich normative Verantwortung ist (1.2, 3 Hypothesen).

2. Teilziel: Aus Normenkonflikten die Unausweichlichkeit sittlicher Entscheidung sowie die Gehorsams- und Gestaltungsverantwortung gegenüber Normen aufweisen können.

Die sittliche Entscheidung in konkreten Situationen unterliegt aber auch logischen und inhaltlichen Kriterien der Beurteilung von Normen, die aus der Situation selbst abgeleitet werden können (1.3, 1. erweiternde Fragestellung).

3. Teilziel: Aus der Entscheidungssituation logische und inhaltlich-materiale Gesichtspunkte zur sittlichen Urteilsbindung ableiten können.

Schließlich stellt sich - gesondert von einer konkreten Entscheidungssituation - die Frage danach, ob es einen ein-

sehbarer Grund gibt, weshalb sittliches Sollen Unbedingtheit beansprucht, die Frage also nach der Vernunft des Sittlichen (1.4, 2. erweiternde Fragestellung).

4. Teilziel: Die Begründung des sittlichen Sollens als gesondertes Problem erfassen können.

1.1

ANALYSE VON NORMEN UND NORMENKONFLIKTEN

Hinweis

"Der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach."

Dieser Ausspruch Jesu nach Matthäus (Mt 14,38) ist zum allgemeinen Sprichwort geworden. Es wird gebraucht, um die Spannung zwischen Pflicht und Neigung auszudrücken, die Spannung zwischen der verpflichtenden geltenden Norm und dem eigenen Bedürfnis, zwischen dem, was man soll, und dem, was man möchte. Diese Spannung ist gleichsam die klassische Ausgangsposition der Ethik, nach der normabweichendes Verhalten in der Regel als unverantwortliches Handeln qualifiziert wird.

Aber die traditionelle Ethik und Moraltheologie weiß um die Grenzen des Verpflichtungscharakters von Normen. Sie sieht sie dort gegeben, wo die Erfüllung einer Norm im Einzelfall unsittlich oder unverhältnismäßig schwer würde bzw. wo nach vernünftigem Ermessen der Gesetzgeber nicht verpflichten wollte.

Erklärung

Man nannte diese Erkenntnis, daß die Norm ausnahmsweise nicht verpflichtet, Epikie (Billigkeit). Thomas von Aquin nannte die Epikie sogar "eine höhere Regel für die menschlichen Handlungen". Die Tradition weiß also durchaus um die Möglichkeit eines Abweichens von der Norm aus Verantwortung.

Die Frage ist nur, ob die Annahme von Ausnahmesituationen, in denen die Norm nicht gilt bzw. der Normgeber nicht verpflichten wollte, ausreicht, um in heutigen Konfliktsituationen zu einer sittlich verantwortbaren Entscheidung zu kommen.

Nehmen wir als Beispiel eine Konfliktsituation, deren normative Aspekte in jüngster Zeit auf breitester öffentlicher Ebene diskutiert worden sind: die Situation einer unerwünschten Schwangerschaft. Die vielfältigen Gründe, die zu einem Schwangerschaftsabbruch führen können—medizinische, psychische, soziale und materielle—, können hier nicht dar-

gestellt werden; ebensowenig soll hier eine ethische Reflexion der Gesamtproblematik des Schwangerschaftsabbruchs und der Reform des § 218 vorgelegt werden. Es geht lediglich darum, im Normenkonflikt die differenzierten Normgegebenheiten und die dadurch hervorgerufene Entscheidungssituation zu erarbeiten.

PHÄNOMEN

Wir legen Ihnen einige Äußerungen vor, die Frauen bei einer Umfrage im Jahre 1966 über Motive und Bedenken zu einer früher vorgenommenen Abtreibung gemacht haben.¹⁾

1. "Moralische oder gar juristische Bedenken gegen den Eingriff hatte ich nicht. Was sich bei mir dagegen sträubte, war das Gefühl, das wohl jede Frau mit einem werdenden Kind verbindet... Vielleicht hätte ich sogar den Mut gehabt, es zur Welt zu bringen, wenn ich von irgendeiner Seite her Zuspriech bekommen hätte. Aber der Vater des Kindes, ein verheirateter Mann, war nur daran interessiert, diese zusätzliche Belastung und Verpflichtung aus dem Weg zu schaffen. Für meine Familie bin ich - als schuldig geschiedene Frau - ohnedies 'ein Schandfleck', und als ich nur andeutete, daß ich Mutter würde, hieß es nur: 'Das kannst Du uns nicht auch noch antun'." (S. 28)
2. "Meine Eltern haben eine große Firma. Meine Mutter hatte nur eine Sorge: 'das Gerede der Leute' und 'das Geschäft'." (S.28)
3. "Mein Freund erklärte, daß er mich aus Hochachtung vor der Institution der Ehe nicht heiraten könne, falls ich das Kind bekäme, mich aber später heiraten würde, falls ich es abtreiben ließe." (S. 37)
4. "Meine Periode war einen halben Monat überfällig, da setzten mich meine Schwester und mein Vater unter Druck. Ich bekam große Angst, geriet in Panik und willigte in alles ein, was man von mir verlangte. Meine Mutter - streng katholisch - erfuhr davon nichts. Mein Vater befürchtete die Schande. Er war damals ein sehr bekannter Mann unserer Heimatstadt. Wäre ich zuhause geblieben, um das Kind auf die Welt zu bringen, hätte ich die Hölle auf Erden gehabt, da meine beiden Eltern schwer katholisch sind." (28)
5. "Zwei Wochen später rückte meine Mutter mit ihrem Plan raus. Das Kind darf nicht zur Welt kommen. Ich war entsetzt. Das war ja wohl weniger katholisch als ein Verhältnis vor der Ehe. In meinen Augen eine Schuld, die man nicht mehr sühnen kann. Es lag doch gar kein Grund vor! Der falsche Stolz der Eltern, die falsche Scham. Nach langem Hin und Her hatten sie mich überredet." (S. 28/29)

Aus der Perspektive der Betroffenen bleibt nur die Wahl zwischen zwei Übeln: zwischen Abtreibung oder der 'Schande'

1) Helge Pross, Abtreibung - Motive und Bedenken (Urban-TB 823). Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz (Kohlhammer) 1971. Die Zitate aus diesem Buch sind durch die Seitenzahlen hinter den jeweiligen Beispielen gekennzeichnet.

einer vorehelichen bzw. außerehelichen Schwangerschaft. Der soziale Druck (das gefürchtete Gerede der Leute, die Überredung durch die engsten Familienmitglieder) erweist sich als stärker als juristische Bestimmungen oder moralische Bedenken. Bemerkenswert an den drei letzten Zitaten ist die Erfahrung, daß die milieubedingte soziale Kontrolle, ausgelöst oder verstärkt durch moralische Normen der Kirche (Eheverständnis, Verbot des vorehelichen Geschlechtsverkehrs), mit einer an sich höherwertigen Normvorstellung der gleichen religiös moralischen Instanz (Schutz des werdenden Lebens) in Konflikt geraten, ja über diese ausdrücklich als vorrangig erklärte Norm sogar den Sieg davontragen kann. Dieser Widerspruch wird als Problem doppelbödiger Scheinmoral erfahren (z.B. "meine Eltern sind beide schwer katholisch" ; vgl. auch Zitat Nr. 5).

6. "Ich lebte in Scheidung, die Ehe war zerrüttet (Ehebruch des Mannes). Wir lebten getrennt, als ich einen anderen Mann kennenlernte. Das Verhältnis blieb nicht ohne Folgen... und trotz des so heiß gewünschten Kindes brachte ich es nicht fertig, das Kind zur Welt zu bringen. Gründe: Feigheit! Angst vor der gesellschaftlichen Ächtung! Keine Liebe zum Erzeuger, aber immer noch Liebe zum Ehemann. Ehemann sollte keine Handhabe zur Gegenklage haben, da ihm das Verhältnis nicht bekannt war." (S. 38)

7. "Ich hatte keine Angst um meine Gesundheit, keine juristischen Bedenken (wie sich später herausstellte, war letzteres falsch). Mein Freund wollte, als ich die Beziehungen abbrechen wollte, mich zur Heirat zwingen. Er erpreßte mich mit Briefen, die ich ihm in dieser Zeit schreiben habe; er drohte mit Anzeige bei der Staatsanwaltschaft." (S. 40)

8. "Irgendwelche Bedenken religiöser, moralischer oder juristischer Art hatten mein Mann und ich nicht. Nur hätte ich mich trotz allem zu der Geburt des Kindes entschlossen, wenn ich nicht eine Fachkraft gefunden hätte und mir nicht gute Freunde im Ausland dabei behilflich gewesen wären. Zu einem Pfuscher wäre ich aus Angst vor gesundheitlichen Schäden nie gegangen." S. 49)

9. "Ich hatte keinerlei wie auch immer geartete Bedenken gegen den Eingriff. Ich kam nicht mehr in die Lage, aber ich hätte ein zweites Mal genau so gehandelt. Die gegenwärtige Gesetzgebung ist absurd. Der § 218 ist von Männern aufgestellt. Wie kann aber ein Mann über einen Zustand urteilen, in den er (als Mann) niemals kommen kann. Das ist Anmaßung." (S. 53)

Der Konflikt zwischen rechtlicher Norm und individueller Situation erscheint so stark, daß die Rechtsnorm überhaupt

nicht mehr als unmittelbar verbindlich akzeptiert wird, zumal die rechtliche Situation in einigen Ländern anders geregelt ist und auch schon damals in der Bundesrepublik Deutschland eine Reform des § 218 in Aussicht gestellt worden war. Das juristische Problem wird lediglich mittelbar im Hinblick auf mögliche Folgeprobleme reflektiert (Angst vor einer möglichen Anzeige oder einer Scheidungsklage; Schwierigkeiten, einen Arzt zu finden, der die Abtreibung durchführt).

10. "Eben weil schon drei Kinder da sind. Angst, gesundheitlich wieder so leiden zu müssen. Moralische Bedenken meinen Kindern gegenüber, um die ich mich dann nur halb so viel wie jetzt kümmern könnte. Es würde Wohnraummangel eintreten... Die Ehe würde sicher sehr darunter leiden. Sollte ich aus irgendeinem Grund die Kinder selbst zu unterhalten haben, dann sind drei schon mehr als genug." (S.31)

11. "Ich glaubte, daß Gott ein viel größerer, viel verstehenderer Gott ist als wir Menschen wohl oft meinen oder wie Frömmeler oder Moralisten uns weismachen wollen. Und ich weiß nicht, ob es gottgewollter ist, viele Kinder so recht und schlecht in die Welt zu setzen und sie dann notgedrungenerweise möglichst schnell in die Welt hinauszuschicken und sie ihrem Schicksal zu überlassen." (S. 44)

12. "Bedenken: Gewissensbisse hatte ich vorher und habe sie heute noch, von der moralischen und religiösen Seite aus. Ich schäme mich vor mir selber, daß ich mich habe überreden lassen. Ich habe mir geschworen, daß ich es nie wieder tun würde und sollte ich noch so viele Kinder bekommen." (S. 46)

13. "Ich hatte und habe noch immer sehr große, religiöse Bedenken, die die moralischen bei weitem überwiegen. Vor allem wage ich seit dem damaligen Eingriff nicht mehr, zur Beichte zu gehen und kann also nicht kommunizieren. Meine Kinder müssen besonders darunter leiden, da ich ihnen die Gründe nicht nennen kann. Und ich werde oft von ihnen gefragt, warum ich nicht zum Kommunizieren gehe. Und niemand kann mir helfen." (S. 45)

Das Problem des Schwangerschaftsabbruchs wird hier ethisch oder religiös-moralisch gesehen. Dabei können abweichend von offiziellen Normvorstellungen neue Normlösungen angestrebt werden; oder es wird gerade die Verbindlichkeit der geltenden Normen gegenüber der eigenen abweichenden Praxis bekräftigt. Das hat nicht selten zur Folge, daß ein sehr intensives Schuldgefühl erfahren wird.

1. EINGRENZENDE
FRAGESTELLUNG

Welche normativen Richtmaße zeigen sich an den hier aufgeführten Beispielen? Drei Instanzen lassen sich unterscheiden, die die Situation zu regeln beanspruchen und tatsäch-

die Entscheidung beeinflussen:

1. die soziale Umwelt mit ihren Normen
2. die Rechtsgesellschaft mit ihren Normen
3. die als maßgeblich erachteten moralischen Autoritäten und Institutionen mit ihren Normen.

Wenn die Erwartungshaltungen der drei genannten normgebenden Instanzen nicht auf einen Nenner zu bringen sind, entsteht zwangsläufig ein Normkonflikt. In den obigen Beispielen ist der Widerstreit der Erwartungshaltung deutlich zwischen den milieubedingten Normen, die eine vor- oder außer-eheliche Schwangerschaft als 'Schande' werten und deshalb eine Abtreibung geradezu aufzuzwingen scheinen, und der religiös bestimmten Moralnorm wie auch der geltenden Rechtsnorm, die den Schwangerschaftsabbruch - von ganz bestimmten Ausnahmen abgesehen - als unsittlich bzw. strafbar qualifizieren (vgl. besonders die 1., 4. und 5. Äußerung). Heute zeichnet sich jedoch ein Widerspruch zwischen rechtlichen und moralisch-institutionellen Normen ab, insofern die Kirche der Liberalisierung des § 218 ablehnend gegenübersteht.

2. EINGRENZENDE FRAGESTELLUNG

Durch die Unstimmigkeit zwischen Umwelt-, Rechts- und religiös-moralischen Normen wird ein gläubiger Mensch vielleicht noch nicht in Konflikt geraten. Die normative Ebene des Religiös-Moralischen könnte für ihn selbstverständlich den Vorrang haben. Wenn aber nun auf dieser Ebene selbst verschiedene Moralüberzeugungen oder unterschiedliche ethische Argumentationen der als maßgeblich erachteten Autoritäten vorliegen?

Denkanstoß

Lesen Sie unter diesem Gesichtspunkt bitte noch einmal die Beispiele 10 - 13. Können Sie dort verschiedene moralische Wertvorstellungen und normative Erwartungen erkennen?

Auch auf der Ebene des Rechts gibt es ein einleuchtendes Beispiel für eine Normenunsicherheit: Die ursprüngliche Fassung der Reform des § 218 wurde von der Bundesregierung in Kraft gesetzt, mußte aber durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wieder zurückgenommen werden. In der

Zeit bis zur Neufassung der Reform wurde für diejenigen, die der ursprünglichen Reform zugestimmt und sie mit Sicherheit erwartet hatten, dadurch der Normkonflikt erheblich verstärkt (vgl. Beispiel 8 und 9).

Obschon unsere Beispiele 1 - 5 durchweg einheitliche Normen der sozialen Umwelt zeigen, sind auch dort gegensätzliche Erwartungen leicht denkbar. Es ließe sich z.B. denken, daß in bestimmten Kreisen die außereheliche Schwangerschaft dem guten Ruf viel weniger schadet als ein Schwangerschaftsabbruch. Die Erwartungen von Eltern, Freunden und Kolleginnen usw. werden heute oft nicht übereinstimmen.

Zusammenfassung

Nach unserer Analyse der Entscheidungssituation bei einer unerwünschten Schwangerschaft ist ein Normkonflikt darin begründet, daß die normierenden Erwartungen der sozialen Umwelt, der Rechtsgesellschaft und der religiös-moralischen Autorität nicht in Einklang gebracht werden können. Der Konflikt verschärft sich, wenn auf einer dieser Ebenen auch noch verschiedene Normangebote Geltung beanspruchen.

1. Aufgabe

Nehmen Sie sich bitte noch einmal den in 1.0 (Einstiegsphänomen) beschriebenen Konflikt vor. Auf welcher der drei genannten Normebenen liegen die Erwartungen, die diesen Konflikt heraufbeschwören?

1.2

SITTLICHE FREIHEIT ALS NORMATIVE VERANTWORTUNG DES MENSCHEN
Der Normkonflikt, den wir analysiert haben, ist kein Ausnahmefall. Denn der Normenpluralismus, auf dem nach unserer Analyse der Konflikt beruht, ist heute durchgängig in fast allen Lebensbereichen anzutreffen. Es lassen sich deshalb aus unserer Analyse einige allgemeine Thesen ableiten, die uns einer Antwort auf die Frage, wie eine sittlich verantwortbare Entscheidung gefunden werden kann, näher bringen.

1. HYPOTHESE

Normkonflikte, wie sie heute erfahren werden, verweisen den Handelnden unausweichlich zurück auf seine eigenverantwortliche Entscheidung und damit auf seine sittliche Freiheit.

Erklärung Tragendes Moment dieser sittlichen Freiheit ist die Anforderung, nicht gegen eigene bessere Einsicht und Überzeugung zu handeln (Gewissen). Die so verstandene sittliche Freiheit verlangt, daß der Handelnde angesichts verschiedener Normerwartungen die eine oder andere (milieuspezifische, rechtliche oder moralisch-institutionelle) Norm als Lösung des Konfliktes entschieden ablehnt, weil sie nach seiner Einsicht in der gegebenen Situation keine Geltung beanspruchen kann. Ja, in der Entscheidungssituation können sich dem Handelnden neue Gründe aufdrängen, die ihn das gegebene Normangebot als unzureichend erkennen lassen und neue Normlösungen ins Blickfeld rücken.

2. HYPOTHESE Sittliche Freiheit verwirklicht sich folglich nicht nur in Gehorsamsverantwortung vor Normen, sondern ggf. auch in Gestaltungsverantwortung für Normen.

Erklärung Von daher kann der einzelne im einen Falle schuldig werden, weil er seine Gehorsamsverantwortung vor einer Norm nicht wahrnimmt, die er als richtig erkennt, im anderen Falle, weil er seine Gestaltungsverantwortung gegenüber einer Norm nicht wahrnimmt, die er als nicht richtig erkennt.

3. HYPOTHESE Letzter allgemeiner Wertmaßstab für beide Aspekte der einen sittlichen Verantwortung (Gehorsams- und Gestaltungsverantwortung) des Menschen ist der Anspruch, das eigene Menschsein als ein humanes, sittliches zu verwirklichen: Normen sind des Menschen wegen da, nicht der Mensch der Normen wegen.

Sie unterliegen dem Urteil der besseren Einsicht des Gewissens. Die entscheidende Leitfrage ist die, ob die Normen die humane Entfaltung des (nicht nur individuellen!) Menschseins gewährleisten, fördern oder einschränken, behindern, vielleicht sogar gänzlich unmöglich machen.

Die Bedeutung dieser drei auseinander folgenden Hypothesen, die sich von der Analyse heutiger Normkonflikte her aufdrängen, wollen wir uns klarmachen, indem wir die Konsequenzen aus den Gegenthesen ziehen.¹⁾

1. Wenn Gewissen nicht als Anruf zur Entscheidung aus besserer Einsicht, sondern lediglich als Aufforderung zur Anerkennung geltender Normen verstanden wird, bleiben diese Normen der Beurteilung und Gestaltung des Menschen letzt-

1) Vgl. dazu Wilhelm Korff, Norm und Sittlichkeit (Tübinger theologische Studien 1) Mainz (Grünwald) 1973, S. 169 - 178, bes. 174-176. Dort auch das folgende Zitat.

lich entzogen. Sie beruhen dann auf einer vorgegebenen Ordnung ("präfigurative Sicht von Gesellschaft"), die aus sich zum Gesetz vernünftigen menschlichen Handelns wird. Auf diese Weise wird der Mensch dem Gesetz untergeordnet. Dabei ist es gleichgültig, ob man dieses Gesetz in einer übergeschichtlichen Wesensordnung oder in einem mit Notwendigkeit ablaufenden Prozeß der Geschichte (Geschichtsdiagnostik Hegels und des 'dialektischen Materialismus') begründet sieht. Nach beiden Auffassungen vollzieht sich die Selbstverwirklichung des Menschen wesentlich durch Gehorsam gegenüber einem vorgegebenen Gesetz.

2. Daraus folgt: Die moralischen Ursachen gesellschaftlicher Unordnung (z.B. Krieg, Unterdrückung, soziale Mißstände) werden immer nur beim Individuum und seinem Fehlverhalten gegenüber dem Gesetz gesucht und nicht beim Gesetz selbst. Sie werden einzelnen Menschen als Schuld angelastet, ihre Aufhebung wird dementsprechend allein von der Rückkehr der einzelnen zum Gesetzesgehorsam abhängig gemacht.

Beispiel

Charakteristisch für dieses Schuldverständnis ist die Übung der Selbstanklage in den kommunistischen Ländern. Mißstände, die sich aus Fehlplanungen ergeben, werden nicht dem System der Planung angelastet. Einzelne Individuen, seien es Planer oder Ausführende, haben sich dafür schuldig zu bekennen.

Erklärung

Da Schuld nur als Abweichung vom Gesetz verstanden wird, gilt das Gesetz selbst in einer Weise als schuldlos, gut und heilig, die jede mögliche Kritik an ihm ausschließt. Die Möglichkeit, daß das Gesetz selbst Fehlverhalten produziert, Leiden verursacht, Unordnung stiftet, gerade weil es gehorsam befolgt wird, kommt überhaupt nicht in den Blick. So wird eine Aufklärung und Überwindung der wirklichen Verschuldungszusammenhänge unmöglich gemacht; der Zustand der Unordnung und damit zugleich der Schuldbelastung des Individuums wird verewigt. Er schlägt sich nieder in einer Schuld-moral, die die Welt zu einer "an der Sünde kranken Welt" (Hesnard) macht. Denn eine solche uneingeschränkte Herrschaft vorgegebener Normen läßt alle Schuld an den inhumanen Verhältnissen, die sie zum Teil selber erzwingt, denen auf, die von der Norm abweichen; sie beschert denen, die sich ihr gehorsam unterwerfen, Frustrierungen und Sinnverkürzungen ihres eigenen Wesens, macht sie krank an der angeblichen Schuld der Unfügsamen. Dem Individuum bleibt keine andere Wahl, als auch von sich aus dasselbe als nicht-seinsollend abzuwehren, was jene Gesetzmäßigkeiten verteuflern.

Eine andere Chance zur Selbstverwirklichung gibt es in diesem Sozialgefüge nicht. Infolgedessen muß schließlich alles Sinnen und Trachten des Menschen beherrscht sein von der elementaren Angst, die einzige Möglichkeit zur - wenn auch verkümmerten - Selbstverwirklichung durch Nichtangepaßtheit zu vertun. Und diese Angst kann den vernünftigen Willen so verstören, daß man gegen bessere Einsicht von der Berechtigung der normierenden Zwänge überzeugt ist.

Diese Ausweglosigkeit der Schuldmoral hat letztlich das neuzeitliche Bewußtsein in jene radikale Moralkritik hineingetrieben, die zugleich zur Herausforderung wurde, das ethische Problem von Grund auf neu anzugehen. Nietzsches Aufstand gegen die Gleichsetzung von Sitte und Sittlichkeit (1), Hesnards leidenschaftlicher Protest gegen ein Schulddenken, das die Welt in eine Welt von Richtern und Angeklagten verwandelt (2), Marcuses Eintreten für eine zwangsfreie triebvernünftige Moral, aber auch die marxistische Kampfansage gegen eine Moral des Verzichts, der Schicksalsergebenheit und sozialen Unterordnung, welche die tatsächlichen menschlichen Unrechtslagen nur mehr verfestigt: Alle diese neuen Anstöße verstehen sich als kritische Antworten auf eben diese Schuldmoral.

3. Wer Sinn und Ziel menschlichen Daseins in der Erfüllung von Normen sieht, gerät unweigerlich in die Ausweglosigkeit der eben geschilderten Schuldmoral. Gegenüber einer Pluralität unvereinbarer Normen, wie sie heute durchweg gegeben ist, bleibt dann nur noch die Wahl, so oder so schuldig zu werden. Ein solcher Mensch tritt damit zugleich für ein Verständnis von Humanität ein, das unserem heutigen Bewußtsein von Freiheit und Menschenwürde nicht gerecht wird, das überdies schwerlich in Einklang zu bringen ist mit der Freiheit vom Gesetz, die das Evangelium und der Apostel Paulus verkünden³⁾. Theologisch hätte dann das Gesetz die Funktion, den Menschen unausweichlich in der Sünde festzuhalten, um ihn gänzlich der verzeihenden Barmherzigkeit Gottes zu überantworten (vgl. Röm 5,20 f.; Gal 3,23 f.).

Zusammenfassung

Zur verantwortlichen Lösung eines Normkonfliktes, wie er sich nach unserer Analyse heute darstellt, scheinen drei eng miteinander verknüpfte Voraussetzungen erforderlich zu sein:

-
- 1) Vgl. dazu Friedrich Nietzsche, Zur Genealogie der Moral (1887). In: Ders.. Werke in drei Bänden. Bd. 2. Darmstadt (Wissenschaftl. Buchgesellschaft) 1963, S. 800 f.
 - 2) Angelo L.M. Hesnard, Morale sans péché. Paris 1954. Deutsch: Moral ohne Sünde.
 - 3) Vgl. dazu Josef Blank, Das Evangelium als Garantie der Freiheit. Würzburg (Echter) 1970; Franz Mußner, Theologie der Freiheit nach Paulus (Quaestiones Disputatae 75) Freiburg, Basel, Wien (Herder) 1976.

- Eine vertretbare Lösung solcher Konflikte setzt eine sittliche Freiheit gegenüber dem Normangebot voraus, die nach eigenem Vernunfturteil entscheidet (1. Hypothese).
- Dabei geht es um zwei Fragen: einmal darum, welcher der vorgegebenen Normen zu folgen ist (Gehorsamsverantwortung), zum zweiten darum, ob das vorgegebene Normangebot noch verantwortbar ist oder ob es nicht besser zugunsten neuer Lösungen (Gestaltungsverantwortung) überschritten werden muß (2. Hypothese).
- Die gefundene Lösung ist letztlich nicht vor den geltenden Normen zu verantworten, sondern vor dem "Humanum", vor dem Anspruch, das eigene Menschsein zu entfalten und bestmöglich zu verwirklichen.

1. ERWEITERNDE
FRAGESTELLUNG

Diese Thesen stellen Idealforderungen auf; das ist natürlich leicht. Ist aber eine Freiheit des Gewissens gegenüber Normen im Urteil, in der Gestaltung und in der Sinnorientierung überhaupt vollziehbar? Unsere Thesen bleiben ganz und gar unrealistisch, solange nicht Mittel und Wege genannt werden können, wie die Ansprüche der Thesen erfüllbar werden.

Es nützt wahrscheinlich wenig, wenn eine Frau, die in der Situation einer unerwünschten Schwangerschaft steht, auf ihre sittliche Freiheit hin angesprochen wird. Sie wird voraussichtlich doch dem stärksten normativen Erwartungsdruck nachgeben, wenn sie keine Möglichkeit sieht, ihre Gewissensfreiheit auszuüben. Ja, sie wird vielleicht sogar überzeugt sein, der mahnenden Stimme des Gewissens zu folgen, wenn sie d e r Norm gehorcht, deren Sanktionen (Strafe, angeblich drohende Folgen) ihr am meisten Angst machen.

Querverweis

Das Handeln des Einzelnen wird immer durch Ordnungen der Gesellschaft vermittelt und durch deren Verhaltensregeln gesteuert und ausgerichtet (vgl. dazu Studienbrief II/1 "Kirche als Institution", 1. Kapitel). Die sittliche Freiheit, die wir zur Lösung heutiger Normkonflikte wie überhaupt zur Bewältigung der allgemeinen Normunsicherheit für nötig erachtet haben, verlangt aber, daß der Einzelne sich dieser gesellschaftlichen Normenwelt nicht bedingungslos und total ausliefert, sondern aus eigener Einsicht und Verantwortung urteilt, abwägt und entscheidet. Dazu sind Kri-

terien nötig. Wie findet der Einzelne diese nötigen Maßstäbe?

1.3

KRITERIEN DER SITTLICHEN BEURTEILUNG VON NORMEN

Versetzen wir uns in die Situation einer Frau, die mit ihrer unerwünschten Schwangerschaft fertig werden muß. Wie kann sie gegenüber dem zwiespältigen Normangebot zu einem begründeten sittlichen Urteil und dann zu einer verantwortbaren Entscheidung kommen? Welche Orientierungspunkte stehen ihr zur Verfügung? Zunächst wird sie beim Nachdenken vermutlich auf die unterschiedliche Art und Weise aufmerksam, mit der die einzelnen Normerwartungen an sie gestellt werden: z.B. drohend, überredend, Vorteil versprechend, begründend usw. Welche Form, in der Normen geltend gemacht werden, entspricht der eigenverantwortlichen sittlichen Freiheit (formallogische Kriterien, 1.3.1, 1. Aspekt)? Dann wird sie sich fragen, was denn im Interesse der Beteiligten - sie selbst, das Kind, der Vater usw. - sachlich gerecht, richtig, gut ist (materiallogische Kriterien, 1.3.2, 2. Aspekt).

1.3.1

FORMALLOGISCHE KRITERIEN

1. Aspekt

In der menschlichen Gesellschaft geltende Normen sind Kunstprodukte der menschlichen Vernunft; sie sind von Menschen für Menschen ersonnen und durchgesetzt worden. Folglich bleiben sie grundsätzlich für jede menschliche Vernunft einsehbar, überprüfbar. Deshalb müssen sie auch so geltend gemacht werden, daß durchsichtig, transparent ist, warum sie gelten. Andernfalls leisten sie einer Schuld-moral Vorschub, welche die Sittlichkeit zerstört und den Menschen der Manipulation durch die Interessen anderer (z.B. Macht) ausliefert.

Dieses Kriterium der Transparenz wird auch dann nicht aufgehoben, wenn eine Norm zugleich als göttliche Weisung erscheint. Denn das göttliche Gebot richtet sich ja an den Menschen, der als vernünftig-freies Wesen geschaffen ist.

Erklärung

Dies betont schon im Mittelalter der Kirchenlehrer Thomas von Aquin (+ 1274): Kraft seiner natürlichen Vernunft könne

der Mensch auch die Gebote Gottes darauf hin beurteilen, ob sie gut und gerecht seien. Wer daher das Böse nur deshalb unterlasse, weil Gott es so geboten habe, nicht aber, weil es böse sei, der sei noch nicht zur Freiheit gelangt. (1)

Wir sahen: Letzter Maßstab für die sittliche Beurteilung von Normen ist die bestmögliche Verwirklichung des Menschseins. Demgemäß dürften Normen niemals in unbedingter, absoluter Weise geltend gemacht werden. Sie gelten ja nur bedingt (konditional), nämlich insofern sie ausgerichtet sind auf das Humane. Sie müssen folglich offen bleiben, sich je und je am Zielwert des Humanen überprüfen zu lassen.

Dieses Kriterium der Konditionalität ist wiederum auch anzulegen an 'göttliche Gebote', sofern diese als konkrete Handlungsweisungen verstanden werden.

Erklärung

Es gibt selbstverständlich ethische Sätze, die unbedingt und ausnahmslos gelten, z.B.: Das Gute ist zu tun, das Böse zu lassen. Dieser Satz sagt aber noch nicht darüber aus, was in der konkreten Entscheidungssituation als gut oder böse anzusehen ist.

Beispiel

Das Gebot "Du sollst nicht töten" ist ausnahmslos gültig, wenn es besagt: Du sollst nicht ungerecht töten. Das heißt aber in anderer Form nur: Ungerecht töten ist immer ungerecht (analytisch-tautologische Aussage). Ist nun die Tötung eines Embryos in jedem Falle ungerecht? Sobald das Verbot "Du sollst nicht töten" auf eine konkrete Situation mit ihrem Umständen und Folgewirkungen bezogen wird, kann es nicht mehr als unbedingt allgemein gültige Verhaltensregel aufgestellt werden. (2)

Die traditionelle katholische Moraltheologie hielt im zwischenmenschlichen Bereich nur zwei Normen für absolut und ausnahmslos gültig: das Verbot der falschen Aussage (z.B. Meineid) und das Verbot des Gebrauchs der Geschlechtsorgane zu einem Zweck, der der Zeugung widerspricht. Die darin verbotenen Handlungen seien in sich absolut böse (malitia intrinseca absoluta = wesenhafte und absolute Schlechtigkeit).

Heute setzt sich aber mehr und mehr die Überzeugung durch, daß es sich auch dort um bedingte Werte handelt, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Humanum mit anderen in Frage stehenden Werten ausgewogen werden müssen. (3)

1) Dazu Ludger Oeing-Hanhoff, Der Mensch: Natur oder Geschichte? Die Grundlagen und Kriterien sittlicher Normen im Licht der philosophischen Tradition, In: Ders. (Hg.), Naturgesetz und christliche Ethik (Münchener Akademie-Schriften 55). München (Kösel) 1970, S. 11-47, hier bes. S. 29.

2) Vgl. dazu Franz Böckle, Unfehlbare Normen? In: Hans Küng (Hg.), Fehlbar? Eine Bilanz. Zürich, Einsiedeln, Köln (Benziger) 1973, S. 280-304, hier bes. S. 283.

3) F. Böckle, Unfehlbare Normen? S. 284 f.

Die unbedingte Form, in der bestimmte Normen vorgetragen werden, muß also sorgfältig unterschieden werden von ihrer inneren Bedingtheit. Der äußere Anspruch der unbedingten Geltung bestimmter Normen ist von der Absicht her zu verstehen, besonders gefährdet erscheinende Werte mit besonderem Nachdruck zu schützen. Dahinter steht also die Sorge um den Menschen.

Es ist jedoch fraglich, ob in der heutigen Situation des Normenpluralismus, in der die sittliche Freiheit in besonderem Maße angefordert ist, das Mittel der Absolutsetzung von Normen noch der Wahrung der humanen Interessen dienen kann.

Zusammenfassung

Durchsichtigkeit und Bedingtheit, Transparenz und Konditionalität sind die allgemeinen formalen Voraussetzungen dafür, daß Normen auf ihre sittliche Verantwortbarkeit hin kritisch überprüft werden können.

1.3.2

MATERIALLOGISCHE KRITERIEN

2. Aspekt

Nehmen wir an, die schwangere Frau hat sich klargemacht, welche Gründe und Interessen hinter den Normerwartungen stehen, die von Verwandten, Freunden, vom Gesetz, von der Kirche, der sie angehört, an sie herangetragen werden. Sie hat ferner überlegt, in welcher Beziehung diese Gründe und Interessen zur Verwirklichung des Menschseins stehen. Sie hat z.B. erkannt, daß ihre Eltern um ihren guten Ruf besorgt sind, weil davon zum guten Teil die Entfaltung ihrer menschlichen Fähigkeiten in ihrer Umwelt abhängt; daß ihre schon vorhandenen Kinder in ihrer menschlichen Entwicklung erheblich gestört werden könnten, wenn sie sich ihnen teilweise entzieht, um ein weiteres Kind zu versorgen; daß aber auch ihr ungeborenes Kind Leben ist, das auf menschliche Entfaltung drängt usw. Welche ist nun die humane bzw. die humanere Lösung? Ist sie hier allein auf ihren eigenen "Instinkt" für das Menschliche angewiesen? Soll sie ihm blindlings vertrauen, wenn sie verantwortlich handeln will? Und wenn ihr "Instinkt" selbst verunsichert ist, vielleicht gerade durch die Überlegungen, die sie angestellt hat? Sie muß sich nun

nach sachlichen Gesichtspunkten und Maßstäben für das menschlich Wichtigere umsehen, um zu einer Entscheidung zu kommen.

Vernünftigerweise wird sie andere Frauen fragen, die sich in einer ähnlichen Entscheidungssituation befunden haben. Welche Erfahrungen haben sie mit dieser oder jener Entscheidung gemacht? Welche Folgen für das menschliche Dasein und Zusammenleben haben sich gezeigt? Vielleicht wird sie nicht nur bei Gleichaltrigen fragen, sondern auch bei Älteren, deren Erfahrungen mit ihrer damaligen Entscheidung schon einen Zeitraum, eine Lebensgeschichte durchmessen haben.

Erklärung

Menschliches Dasein vollzieht sich in der Geschichte, und aus geschichtlichen Erfahrungen sind feste Normerwartungen entstanden. Es muß daher gefragt werden, wie sie in ihrer Entstehungssituation auf die Wahrung und Entfaltung des Menschseins hinzielen. Vielleicht waren sie damals für menschliches Dasein das Bestmögliche. Aber nicht schon deshalb sind sie das auch heute. Sie können es jedoch auch heute noch sein.

Die Erfahrung, die andere mit ihrer Entscheidung so oder so gemacht haben, zeigt, daß nicht immer das am idealsten Erscheinende auch das Tragbare, das den Menschen Fördernde und Veredelnde zu sein braucht. Die Erfahrungen der Geschichte, im Leben des Einzelnen wie auch der Menschheit, weisen zurück auf Möglichkeiten und Grenzen, die dem Menschen von seiner Natur her gesetzt sind.

Beispiel

So wird sich die schwangere Frau in ihrer Entscheidungssituation sicher auch fragen, was sie ihren Eltern, ihren schon vorhandenen Kindern, aber auch sich selbst zumuten kann, ohne Menschliches zu zerbrechen, zu verbittern, aufzugeben.

Zusammenfassung

Es lassen sich aus unserer exemplarischen Entscheidungssituation zwei inhaltliche Kriterien erkennen, um das humane Gewicht von Normen zu beurteilen:

1. die geschichtlichen Erfahrungen, die deutlich machen, daß es nicht beliebig ist, ob man sich so oder so entscheidet bzw. verhält;
2. der Spielraum der in der Natur des Menschen grundgelegten Entfaltungsmöglichkeiten, der nicht beliebig überschreitbar oder veränderbar ist.

Beide Kriterien hängen aufs engste zusammen, da ja erst in der geschichtlichen Entfaltung des Menschen erkennbar wird,

was in seiner Natur an Möglichkeiten liegt; von der so erkannten Natur her können wiederum neue Möglichkeiten entworfen und geschichtlich erprobt werden.

1.4 DER UNBEDINGTHEITSANSPRUCH DES SOLLENS ALS PROBLEM EINER EINSICHTIGEN BEGRÜNDUNG DES SITTlichen

2. ERWEITERNDE FRAGESTELLUNG Wir sind auf einige Sachverhalte gestoßen, die eine Frau in unserer exemplarischen Entscheidungssituation klären müßte, um zu einer verantwortbaren Lösung zu kommen. Aber vielleicht weist sie derartige Überlegungen von sich: In meiner Situation kann ich mir keine Ideale wie Humanität und dergleichen leisten; da muß ich zusehen, daß ich überhaupt einigermaßen heil davonkomme. Tausende von Menschen werden geboren, um gleich wieder an Hunger oder Krankheit zu sterben. Vielleicht wären sie besser nicht geboren. Was ist denn schon dran an einem Menschenleben? Wenn man allerdings schon einmal da ist, will man wenigstens etwas von seinem Leben haben.

In der Tat: Ist bestmögliche Entfaltung und Verwirklichung menschlichen Daseins ein unbedingter Wert, der absolut verpflichten kann, auch unter größten persönlichen Belastungen? Das ist jedenfalls nicht selbstverständlich. Wie hoch man das Menschsein des Menschen einschätzt, hängt von letzten Grundüberzeugungen ab: von dem, was man glaubt und hofft. Hält man z.B. die menschliche Gattung lediglich für eine Laune der Natur, so ist jeder Mensch nur ein beliebiges Exemplar dieser Gattung. Verantwortung vor dem unbedingten Sollensanspruch des Guten, Humanen, kann nur in etwas Unbedingtem, Absolutem begründet sein. Daß unser menschliches Dasein in sich etwas Absolutes, unbedingt Gültiges sei, kann man wohl kaum behaupten, ohne die Augen zu verschließen vor all den Fragwürdigkeiten, mit denen es behaftet ist.

Entweder hat menschliches Handeln einen absoluten Bezugspunkt, auf den das sittliche Sollen verweist, oder die sittliche Erfahrung des unbedingten Sollens ist eine Täuschung, uns allen anezogen, um ein geordnetes Zusammenleben der Menschen zu gewährleisten. Im letzten Falle fiel die sittliche Forderung, verantwortlich zu handeln, unter die gesell-

schaftlichen Normerwartungen; ihr Anspruch reichte nicht weiter als das Interesse der Gesellschaft, das Zusammenleben der Menschen zu ermöglichen. Stände aber dann die sittliche Freiheit noch über den Normen? Welchen Orientierungspunkt hätten sie noch, um über die angebotenen Normen zu urteilen und zwischen ihnen abzuwägen? Letztlich wäre es dann wohl doch wieder die Situation - der Druck der Rollenerwartung oder der persönlichen Belastung -, die über die Wahl entscheidet, welche der Handelnde trifft.

Demnach läge eine vordringliche Aufgabe theologischer Ethik in dem wissenschaftlichen Bemühen, das Unbedingte im menschlich Bedingten auszuweisen und seine Bedeutung für den Menschen und seine sittliche Freiheit darzulegen. Christliche Ethik hätte darüber hinaus zu fragen, was sich aus der Heilzusage Gottes für das sittliche Handeln und Entscheiden des Glaubenden ergibt.

Zusammenfassung

Die Erkenntnis der richtigen Lösung des Normenkonfliktes, also die Erkenntnis des sittlich Guten, motiviert von sich aus noch nicht zu einem entsprechenden Handeln. Denn die Sachkriterien für das Richtige können allein den Sollensanspruch des Guten nicht begründen. Nur ein absoluter Wert, eine absolute Instanz kann unbedingt verpflichten. Mit der Frage nach dem absoluten Bezugspunkt menschlichen Handelns steht aber zugleich die sittliche Freiheit des Menschen überhaupt auf dem Spiel. Denn nur der Bezug zum Unbedingten kann den Menschen freisetzen vom normativen Zwang des Bedingten.

2. Aufgabe

In den 13 Beispielen von 1.1 werden vereinzelt auch Empfindungen und Überlegungen bezüglich des Schwangerschaftsabbruchs geäußert, in denen die Gesichtspunkte zur sittlichen Urteilsbildung anklingen, die wir soeben erarbeitet haben. Untersuchen Sie bitte daraufhin das 1., 5., 10., 11. und 12. Beispiel, und geben Sie jeweils an, ob nach Ihrer Meinung vorwiegend geschichtliche Erfahrungen oder naturale Dispositionen oder Momente der unbedingten Verpflichtung angesprochen werden. Nennen Sie jeweils den betreffenden Satz bzw. Satzteil.

2. DIE UNBELIEBIGKEIT DES GESCHICHTLICHEN

2.0 DIDAKTISCHE VORÜBERLEGUNGEN

Einstiegs-
phänomen

Von geschichtlichen Erfahrungen wird heute durchweg - besonders von Seiten der jüngeren Generation - wenig Hilfe erwartet für die Bewältigung gegenwärtiger Konflikte. Wenn überhaupt etwas, dann könne man aus der Geschichte vor allem lernen, wie man es nicht - wenigstens heute nicht mehr - machen dürfe. Jedoch verleitet die Hilflosigkeit in Konfliktsituationen ihrerseits dazu, den Verhaltensregeln einer bestimmten Gruppe vorbehaltlos Folge zu leisten (vgl. O.1 u. O.2). Auch diese Gruppen haben aber ihre Geschichte, vielleicht eine lange Geschichte (z.B. krichlich 'konservative' Gruppen), vielleicht eine sehr junge Geschichte (z.B. Jesuspeople, 'rote Zellen', emanzipatorische Frauenvereine), die immerhin ausreicht, feste Wertsetzungen und Verhaltensregeln zu bilden und zur Geltung zu bringen. Wir stehen also vor dem merkwürdigen Phänomen, daß gerade die Abwendung von der Geschichte in Konfliktsituationen die Betroffenen geneigt macht, sich an bestimmte geschichtlich gewordene Verhaltensnormen zu binden.

Hinführung

Dieses Phänomen findet eine Erklärung im anthropologischen Grundverhältnis zwischen menschlichem Verhalten und geschichtlichen Verhaltensnormen. Alle Verhaltensnormen sind ursprünglich Versuche von Menschen, sich auf die gegebenen Umstände bestmöglich einzustellen. Verhaltensweisen, die sich in der konkreten Lebensbewältigung als vernünftig bewähren, erlangen dann normierende Kraft für das Verhalten. Zunächst von der menschlichen Vernunft 'erfunden', treten die Normen dann mit Geltungsanspruch der Vernunft gegenüber. Dies grundsätzliche Verhältnis von Vernunft und Norm kehrt sich aber für den konkreten Menschen um: Er wird zunächst geprägt von den Umweltnormen (Erziehung, Sozialisation). Erst als so normierter kann er dann diese Normierung kritisch überprüfen.

Querverweis

Unter dem Gesichtspunkt der Voraussetzungen menschlicher Freiheit wird diese Vor-Normierung des Menschen eingehender behandelt im Studienbrief I/2, "Freiheit und Autorität im zwischenmenschlichen Bereich" Kap. 1, bes. 1.2. Unter mehr

soziologischem Aspekt finden Sie eine ähnliche Fragestellung im Studienbrief II/1 "Kirche als Institution", Kap. 1. Die kritische Überprüfung der zunächst einmal übernommenen Verhaltensregeln wird gewöhnlich ausgelöst durch die Erfahrung konkurrierender Normansprüche (früher "Pflichtenkollision" genannt). Es wäre unvernünftig und auch praktisch unmöglich, prinzipiell alle angelernten Verhaltensregeln in Frage stellen zu wollen (z.B. bezüglich Nahrung, Kleidung, Hygiene, Höflichkeit usw.). Unsere Frage kann daher nicht sein, ob überhaupt geschichtliche Erfahrung normative Bedeutung hat, wenn es gilt, zu einem verantwortbaren konfliktlösenden Verhalten zu finden. Es kann nur darum gehen, wie Maß und Grenzen der normativen Bedeutung geschichtlicher Erfahrung zu erkennen und zu begründen sind.

Die Konflikterfahrung, die zur kritischen Überprüfung übernommener Verhaltensregeln führt, ist heute - das hat unsere Analyse in Kap. 1 gezeigt - entscheidend geprägt durch die pluralistische Gesellschaft, in der wir leben. In dieser Situation reicht es nicht aus, sich der übernommenen Normen rational zu vergewissern. Alle Gründe und Aspekte, die bei den verschiedenen Normangeboten auftauchen, müssen im Hinblick auf das Humane geprüft werden. Das ist das Gebot der Stunde, nämlich unserer geschichtlichen Situation. Ist dieses Gebot selbst aber human? Überfordert es nicht den Menschen, behindert es nicht seine humane Entfaltung? Muß nicht um der Humanität willen diese dauernde Entscheidungssituation überwunden werden, indem man - auf Grund persönlicher Lebensgeschichte und Erfahrung - einer Gruppennorm Vertrauen schenkt (der Christ z.B. den Weisungen seiner Kirche)? Der Marxismus z.B. brandmarkt die kritische Haltung gegenüber dem Normangebot als Objektivismus, der die Aktivität der arbeitenden Klasse schwäche und verzögere.

Der Mensch - so könnte der Schluß aus diesen Anfragen lauten - kommt besser zur Entfaltung seiner Möglichkeiten, wenn er sich aus einem Grundvertrauen heraus einem Regelsystem des Verhaltens anschließt. Die kritische Überprüfung von Verhaltensnormen könnten spezialisierte Fachleute besorgen,

da es für den Einzelnen kaum möglich und sinnvoll ist, von Fall zu Fall alle vorhandenen normativen Ansprüche zu prüfen.

Andererseits aber bietet gerade das plurale Normangebot dem Menschen die Chance, zu einer sittlichen Mündigkeit zu gelangen, die ihn befreit von fremdbestimmenden und nicht durchschauten Normierungen. Die Frage nach der Bedeutung geschichtlicher normativer Lösungen für unsere heutigen Konflikte darf sich demnach nicht nur auf die Norminhalte beziehen; sie muß schon gestellt werden hinsichtlich der verschiedenen Normarten, die unsere heutige Konfliktsituation prägen (Normenpluralismus). Schon die geschichtliche Entstehung und Durchsetzung der verschiedenen Normarten, die zur heutigen Mannigfaltigkeit der Normansprüche und damit zur Normunsicherheit geführt haben, sind am Richtwert des Humanen zu prüfen. Von dem Ergebnis dieser Prüfung wird die inhaltliche Beurteilung überkommener Normen entscheidend mitbestimmt.

Lernziele

Das Grobziel dieses Kapitels lautet deshalb:

Den Anspruch des Sittlichen in der geschichtlichen Bedingtheit menschlicher Normgestaltungen erkennen können.

Dazu haben wir zunächst die Entwicklungsgeschichte der Normarten zu untersuchen, d.h. ihre Entstehung in einem jeweils zeitgebundenen Kontext (Bedingtheit) und ihre geschichtliche Auswirkung (Unaufhebbarkeit) (2.1, 1. Ansatz).

1. Teilziel: Die Entstehungsgeschichte der heutigen pluralen Normsituation als Entfaltung des Humanum begreifen können.

In einem zweiten Schritt wenden wir uns den Norminhalten zu. Zu untersuchen ist dabei, ob die geschichtlich gewordenen Norminhalte mit ihrer Entstehungszeit vergehen oder ob sie nicht vielmehr als unhintergehbare jeweilige Entfaltungen des Humanum verstanden werden müssen (2.2, 2. Ansatz).

2. Teilziel: Die geschichtliche Entstehung und Entfaltung von Norminhalten unter dem Anspruch des Humanum bewerten können.

Verweis

Gesellschaftliche Normen, etwa im Straßenverkehr (Verkehrsregeln), im Umgang mit Menschen (Höflichkeit), im Bereich der Industrie und der Dienstleistungen (DIN-Normen), setzen sich aufgrund von Sachzwängen durch und werden daher in der Regel schnell akzeptiert. Im moralisch-sittlichen Bereich jedoch empfindet mancher den Begriff "Norm" als unpassend, da er der angestrebten "Mündigkeit" der Christen nicht zu entsprechen scheint. Vielmehr hat es den Anschein, als unterstütze der Normbegriff im sittlichen Bereich - so könnte man befürchten - die Neigung, moralische Weisungen mit "Sachzwang" aus der biblischen Offenbarung oder aus dem Lehramt der Kirche abzuleiten (vgl. dazu 1.3.1, S. 20).

Im wissenschaftlichen Sprachgebrauch hat seit dem Ausgang des 19. Jh., d.h. mit der Ausbildung der modernen Kultur- und Sozialwissenschaften, der Begriff "Norm" die Bedeutung eines Oberbegriffs erhalten, unter den alle Regelsysteme und Regelformen fallen, nach denen tatsächlich menschliches Erkennen und Handeln vor sich geht.

Vorläufige
Definition

Normen werden bestimmt als Regulative menschlichen Deutens, Ordners und Gestaltens, die sich mit einem Verbindlichkeitsanspruch darstellen, der die Chance hat, Anerkennung, Zustimmung und Gehorsam zu finden.¹⁾

Das Gemeinsame aller Normarten, gleich welcher Herkunft, ist auf der sozialen Ebene, daß sie als verbindlich angesehen werden. Darin unterscheiden sich sittliche Normen nicht von den übrigen. Dabei bleibt jedoch zunächst die kulturelle Eigenart sittlicher Normen, etwa gegenüber ökonomischen oder ästhetischen, wie auch der andersartige Grund ihrer Verbindlichkeit unberücksichtigt. Für ihre Unterordnung unter den Normbegriff ist ausschlaggebend, daß sie empirisch als tatsächlich anerkannte und befolgte Handlungsregeln feststellbar sind.

PROBLEM-
STELLUNG

Dieses 2. Kapitel des Studienbriefs hat sich dem Problem zu stellen, daß der einzelne Mensch sich in einem Kontext von geschichtlich gewordenen sittlichen Normen, d.h. von Normarten und -inhalten, vorfindet. Der Aufweis der Geschichtlichkeit von Normen macht sie jedoch nicht beliebig. Vielmehr tritt gerade unter dem Kriterium der Entfaltung des

1) Diese Bestimmung des Normphänomens enthält als entscheidende Grundelemente den Durkheimschen Begriff der "Verbindlichkeit" und den Weberschen Begriff der "Chance". Vgl. dazu: Emile Durkheim, Die Regeln der soziologischen Methode (1895). Hg. von René König (Soziologische Texte 3). Neuwied, Berlin (Luchterhand) 2. Aufl., 1965, S. 107-114; Max Weber, Soziologische Grundbegriffe (1921). In: Ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. Tübingen (Mohr) 3. Aufl., 1968, S. 567 f. 570 f.

Humanen mittels gewordener Normen der Charakter ihrer Unbeliebigkeit deutlich hervor. Warum und auf welche Weise das so ist -, diesem Problem ist im folgenden nachzugehen.

2.1 GESCHICHTLICHE DIFFERENZIERUNG DER NORMARTEN

1. ANSATZ Der Entstehungsprozeß der Normarten ist gekennzeichnet durch zwei einander ablösende Spannungsbögen: dem zwischen Sitte und Recht und dem zwischen Recht und Sittlichkeit.

2.1.1 SITTE UND RECHT

1. Aspekt Am Anfang steht die 'Allmacht' der Sitte; sie ist die ursprüngliche Form auch aller sittlichen Verhaltensregeln, denn sie umgreift die Vielzahl all jener Ordnungsmodelle und Verhaltensmuster, die tatsächlich in Übung sind und in diesem Sinne das Merkmal einer "verbindenden Norm" tragen.¹⁾ Der moralische Ernst, die Ausdrücklichkeit und Bewußtheit, mit der sie bejaht, geübt und beobachtet wird, unterstreichen ihre vitale Bedeutsamkeit als Richtweiser für menschliche Praxis. Am deutlichsten zeigt sich ihr Gewicht in den sozialen Sanktionen, mit denen Verfehlungen gegen sie geahndet werden. Diese Sanktionen können von Äußerungen der Entrüstung, Mißbilligung und Zurechtweisung bis hin zur Achtung und Ausstoßung reichen. Ihren Verbindlichkeitsanspruch gründet die Sitte wesentlich auf Herkommen und Überlieferung. Indem sie alles "Erprobte" und "Bewährte" zur festen Gewohnheit macht (habitualisiert), bildet sie die eigentliche und ursprüngliche "Grammatik des Handelns" (Rudolf von Ihering)²⁾ in der der Mensch die Spielregeln seiner Selbstverwirklichung und damit den "Ort" und die "Heimstätte" seines Seinkönnens findet.

Sitte ist retrospektiv orientiert und an der Sicherung sozialer Erfahrung durch habitualisierte Norminhalte interessiert. In die für sie maßgebliche Bindung an überkommene Praxis fließt ein unangefochtener Glaube an die Überlegenheit des Alten, des durch Erfahrung von Generationen Erprob-

1) Ferdinand Tönnies, Die Sitte (Gesellschaft 25). Frankfurt (Rütten & Loening) 1909, S. 12 f.

2) Zit. nach Gerhard Heilfurth, Artikel "Sitte". In: Wilhelm Bernsdorf (Hg.), Wörterbuch der Soziologie 3. Frankfurt (Fischer Handbücher 6133) 1972, S. 695.

ten und Bewährten mit der Ehrfurcht, der Pietät und dem Gehorsam zusammen, den die Jüngeren als Söhne und Erben den Vätern entgegenbringen. In diesem Zusammenhang gewinnt das Wort "Väter" eine symbolisch überhöhte, ins Mythische weisende Bedeutung. Es wird zur Chiffre des Ursprungs und der Kontinuität. Damit aber kommt zugleich ein numinoser (göttlicher) Zug in die Sitte: Ihre tiefe Eingründung in die Vergangenheit, ihre zeitüberdauernde Kraft sowie die in ihr gegenwärtige Autorität der 'Väter' geben ihr eine besondere Weihe, lassen sie ehrwürdig, ja heilig erscheinen.

Beispiel

Sitte als Übung, als sanktioniertes Gebot, als unantastbar heilige Ordnung kann man sich an folgender Szene aus der 'guten alten Zeit' verdeutlichen:

Ein Stadtkind im Grundschulalter ist bei der Großmutter auf dem Lande zu Besuch. Die Großmutter hat ihm ein Butterbrot gemacht und geht nun mit ihm in den Garten. Nachdem das Kind einige Bissen genommen hat, wirft es das Brot auf die Erde und versucht es mit den Schuhen zu verscharren. Die Großmutter: "Das tut man aber nicht". Das Kind: "Warum nicht"? Großmutter: "Man darf doch kein Brot wegwerfen". Kind: "Ich darf das"! Großmutter, entsetzt abwehrend: "Kind, versünde dich nicht!"

Die Sitte kann sich in der Praxis nur so lange durchsetzen, als sich das gesellschaftliche Leben in einem relativ abgeschlossenen Raum unter einheitlichen Bedingungen abspielt (z.B. heute noch in entlegenen Bergdörfern). Sobald für einen Teil der Gesellschaft neue Lebensbedingungen eintreten (z.B. Städtebildung) oder intensiver Kontakt mit Repräsentanten 'fremder Sitten' aufgenommen wird (z.B. Handelsbeziehungen, Abwehribündnis gegen angreifende Feindvölker), verliert die Sitte ihre ordnende Wirkkraft. Neue soziale Ordnungsformen werden notwendig, um die Sitte bei der Sicherung und Verwirklichung menschlich humanen Daseins zu unterstützen.

Hier tritt das Recht in Funktion, das gesetzliche Regelungen aufstellt und durch einen eigens ermächtigten Rechtsstab für die unmißverständliche Festlegung sowie die konsequente Durchsetzung dieser Gesetze trägt.¹⁾

Erklärung

Recht als eigene Normart ist überall dort gegeben, wo die Verhaltensregeln nicht mehr auf tatsächlicher Übung - aus gewohnheitsmäßiger Übereinkunft - beruhen, sondern auf aufgestellten Satzungen, die darauf abzielen, zukünftige

1) Manfred Rehbinder, Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich. Berlin (Duncker u. Humblot) 1967, S. 111; Max Weber, Rechtssoziologie. Aus dem Manuskript hg. und eingeleitet von Johannes Winckelmann (Soziologische Texte 2). Neuwied, Berlin (Luchterhand) 2. überarb. Aufl., 1967, Einleitung, S. 26; Theodor Geiger, Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts (Soziologische Texte 20). Neuwied, Berlin (Luchterhand) 1964, S. 120 ff.

Ereignisverläufe zu steuern. Die aufgestellte Rechtsnorm geht aus dem Willen einer menschlichen Instanz hervor, die sie vorschreibt (proklamiert) und unter Strafandrohung durchsetzt (sanktioniert), um einen bestimmten Zweck zu erreichen. Darin, daß die Rechtsnorm um bestimmter Zwecke willen künstlich eingeführt wird, erweist sie sich als Ergebnis einer fortgeschrittenen gesellschaftlichen Entwicklung. (1)

Auf Grund der unterstützenden Funktion des Rechtes bleiben Sitte und Gesetz zu ihrer Verwirklichung durchgängig aufeinander verwiesen. Die lebendige Sitte ist es, die das geschriebene Gesetz als ein menschlich sinnvolles, nützlich, gerechtes ausweist und seine Wandlungen ermöglicht; umgekehrt ist das geschriebene Gesetz dazu bestimmt, das, was in der Sitte unreflektiert eingefahren ist und seine ursprüngliche Funktion nicht mehr erfüllt, sich gegebenenfalls sogar barbarisch auswirkt, aufzusprengen und auf eine humane Gestalt zu bringen. Dabei hat das Gesetz die Tendenz, selbst wiederum zur 'vernünftigen', 'guten' Sitte zu werden und in die Gewohnheit einzugehen.²⁾

Beispiel

Wie ein Wandlungsprozeß im Spannungsbogen von Sitte und Gesetz aussieht, läßt sich am mittelalterlichen Fehdewesen gut verfolgen.

Voraussetzungen des Fehde(un)wesens war die selbständige Wehrhaftigkeit jedes Lehnsherrn. Diese hatte ihren Ursprung in der Zeit der Völkerwanderung und wurde gefestigt durch die räuberischen Einfälle der Sarazenen, Hunnen usw. im 8. - 10. Jh. Da der weströmische Staat und später die fränkischen Könige die Bevölkerung nicht hinreichend schützen konnten, suchten die Grundbesitzer sich durch Befestigungsanlagen selbst zu wehren; das einfache Volk scharte sich um sie und erhielt für Feld- und Wehrdienst militärischen Schutz. Von daher entwickelten sich die Lehnsherren zu vorwiegend kriegerisch ertüchtigten Wehrherren, die ein eigenes Heer unterhielten. Als die ständige Bedrohung durch Fremdeindringlinge aufhörte, richtete sich diese kriegerische Einstellung auf die inneren Streitigkeiten von Lehnsherr zu Lehnsherr. In der Fehde von Burg zu Burg konnte sich das eingeübte Verhalten weiter verwirklichen. Den Lehnsnehmern, Bauern, einfachen Kriegern wurde nun zur argen Belastung, was ihnen anfangs ein gesichertes Dasein gab.

1) Th. Geiger, Vorstudien, S. 128-133; Niklas Luhmann, Rechtssoziologie I. Reinbek (Rowohlt) 1972, S. 64-80; auch: rororo-studium 1 u. 2 Rechtswissenschaft.

2) Vgl. Joachim Ritter, Zur Grundlegung der praktischen Philosophie bei Aristoteles. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 46 (1960) S. 180-199, bes. 185 ff; ders., "Naturrecht" bei Aristoteles. Zum Problem der Erneuerung des Naturrechts. Stuttgart (Kohlhammer) 1961, S. 23 f; Wolfgang Kluxen, Philosophische Ethik bei Thomas von Aquin. Mainz (Grünwald) 1964, S. 240 f.

Kirche und Könige bemühten sich, diesen Übelstand einzudämmen. Zuerst verkündeten kirchliche Synoden den Gottesfrieden und verboten unter Androhung der Exkommunikation zu bestimmten Zeiten des Jahres jede Fehdehandlung (Fastenzeit, Erntezeit usw.). Im 12. Jh. wurde der Gottesfriede auch in das Reichsrecht aufgenommen. Es blieben aber immerhin einige Tage (etwa 80 im Jahr), an denen Lehnsherren ihre privaten Streitigkeiten wehrhaft austragen durften. (1)

2.1.2

SITTLICHKEIT UND RECHT

Der Beginn der neuzeitlichen Gesellschaft wird dadurch eingeleitet, daß im Politischen wie im Religiösen die Wertungs- und Überzeugungseinheit zusammenbrach, die das christliche Mittelalter geprägt hatte. Die menschliche Vernunft löste sich in einem fortschreitenden Prozeß aus der Steuerung des Verhaltens durch Sitte und Gesetz. In diesem Prozeß trat nun immer offenkundiger zutage, daß das Humane, d.h. das dem Menschsein gemäße Verhalten, nicht mehr durch soziale Verhaltensmuster allein zu sichern war. Der neuzeitliche Mensch sah sich auf den Weg gewiesen, das Ethische nicht mehr unbesehen den mores (Sitten) zu entnehmen, sich vielmehr von den sozialen Gesetzmäßigkeiten zu emanzipieren und sein Handeln in der Autonomie, in der 'Selbstgesetzlichkeit' seiner Vernunft neu zu begründen, um es vor sich selbst verantworten zu können (vgl. 1.2).

Erklärung

Bereits seit dem Einsetzen der ethischen Reflexion in der griechischen Sophistik des 5. Jh. vor Christus wurde unterschieden zwischen Normen, die in der Natur des Menschen begründet sind, und solchen, die kraft Gesetz aufgestellt werden. Damit war der Gedanke gegeben, daß die menschliche Vernunft letzter maßgebender und tragender Grund aller positiv gegebenen Normen ist. Aber diese sittliche Vernunft tritt noch nicht als eine gleichsam für sich bestehende, unabhängig agierende Instanz auf; sie wird als jene Kraft begriffen, die sich in Sitte und Gesetz verwirklicht. Das 'Ethische' als das von Natur bzw. - ins spezifisch Christliche gewendet - das kraft göttlicher Gründung und Weisung 'Gute' und 'Rechte' kommt allein in der durch Sitte und Gesetz verfaßten Lebenswirklichkeit zum Tragen und gewinnt allein dort seine Greifbarkeit und Positivität.

2. Aspekt

Indem in der Neuzeit Sittlichkeit von der Sitte gelöst wird - und vom Gesetz, insofern es unterstützend auf Sitte bezogen ist -, entsteht ein neuer Spannungsbogen, in welchem

1) Will Durant, Kulturgeschichte der Menschheit 11: Das Zeitalter des Glaubens II. Lausanne (Edition Rencontre) o.J., S. 382-385. 419 f.

sich neue normative Verhaltensregeln herausbilden: die Polarität zwischen Sittlichkeiten und Recht. Das Recht erhält nun seine Begründung in der Funktion, die Freiheit und Autonomie des Individuums, damit aber auch Sittlichkeit als Verantwortlichkeit vor der eigenen Vernunft sicherzustellen. Es hat jeden instanzzusetzen, "nicht nur ein Gewissen zu haben, sondern (auch) danach zu handeln"¹⁾. Nach Kant ist Recht als "Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit" aufzufassen²⁾.

In der Polarität von Sittlichkeit und Recht bilden sich folgende neue Normarten heraus:

1. Rechtlich-politische Institutionen, die ganz im Dienst von Freiheit und Würde des Menschen stehen.

Die Autonomie des sich selbst verantwortlichen Menschen kann sich konkret, da sie ja nicht Autonomie eines einzelnen, sondern jedes einzelnen sein soll, nur verwirklichen, wenn sie wiederum heteronom, in Rechtsnormen garantiert wird.

2. Konvention und Mode, die unter Verzicht auf die Vergangenheitsorientierung der Sitte neue Handlungsregulative bereitstellen.

Der Anspruch der Autonomie läßt sich nicht unmittelbar in den unzähligen Handlungen verwirklichen, die der Alltag erfordert. Deshalb werden manche aus der Sitte der Väter überkommenen Gesellschaftsregeln als Konventionen (stillschweigende Übereinkünfte) beibehalten, ohne den für die Sitte kennzeichnenden Glauben an die Autorität des Alt-hergebrachten. (3)

Weit mehr aber beeinflußt die Mode das alltägliche Handeln. Sie kann geradezu als Gegenentwurf zur traditionsgeleiteten Sitte angesehen werden; denn sie ist in all ihren Erscheinungsformen im Bereich der ästhetisch-materiellen Kultur wie auch der Wertvorstellungen und Verhaltensformen am jeweils Neuen, überzeugend-aktuellen orientiert.

-
- 1) Eduard Spranger, Zur Frage der Erneuerung des Naturrechts. In: Universitas 3 (1948) S. 405-420, hier S. 419.
 - 2) Immanuel Kant, Die Metaphysik der Sitten. Ausgabe Weischedel 4. Darmstadt (Wissenschaftl. Buchgesellschaft) 1956, S. 338.
 - 3) Arnold Gehlen, Anthropologische Forschung. Reinbek (ro-wohlts deutsche enzyklopädie-rde-138) 1961, S. 81 ff: "Konventionalität als Kennzeichen erschütterter Kulturstilisierungen."

tiert. Sie beansprucht folglich auch nur eine zeitlich befristete, vorübergehende Geltung.(1)

3. Spezifische Sittlichkeitsnormen, die auf die Ausgestaltung der grundlegenden menschlichen Bezüge hinzielen, also auf die Selbstverwirklichung des Menschen in seiner Ganzheit.

Bloße Aktualität reicht als Erfahrungsgrund und Formgesetz der Lebenspraxis nicht hin, wenn menschliches Dasein voll zur Entfaltung kommen, gelingen soll. Und das Recht schafft nur die Voraussetzung dazu, wenn es Freiheit der Meinung, der Berufswahl, des Lebensstandes usw. garantiert.

Denkanstoß

Wie ist es zu erklären, daß sich damit doch wieder einzelne Moralnormen durchsetzen können, wenn doch der neuzeitliche Mensch so sehr auf seine Autonomie, auf seine freie Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit bedacht ist? Liegt es etwa daran, daß er seine volle Autonomie noch nicht erreicht hat? Oder ist etwa diese Autonomie eine unrealistische und damit letztlich inhumane Illusion? Oder bedarf diese Autonomie um ihrer selbst willen spezifische Sittlichkeitsnormen?

Wie unsere Analyse der Entscheidungssituation in Kap. 1 gezeigt hat, konnte die schwangere Frau nicht schon dadurch zu einer verantwortbaren Entscheidung kommen, daß sie sich auf ihre sittliche Freiheit, d.h. auf ihre Selbstbestimmung und Selbstgesetzgebung besann. Um zu einer vernünftigen Entscheidung zu kommen, mußte sie bestimmten normativen Gesichtspunkten nachgehen. Da aber viele Frauen in gleicher oder ähnlicher Entscheidungssituation - bewußt oder unbewußt - solche Überlegungen anstellen, da ferner moralische Instanzen (Verbände, Kirchen, praktische Wissenschaften, Philosophische Ethik und Moraltheologie) im Interesse der Frauen diese Überlegungen aufgreifen, entstehen Standpunkte, Weisungen, Ratschläge, die sich jeweils mit ihren Argumenten mehr oder weniger allgemein Geltung verschaffen. Und dies auf zweierlei Wegen: Einmal von 'oben' durch autori-

1) Vgl. F. Tönnies, Die Sitte. S. 75 ff; René König, Soziologische Orientierungen. Köln, Berlin (Kiepenheuer&Witsch) 1965, S. 470 f. 488.

tative Setzung moralischer Instanzen (z.B. das kirchliche Lehramt), die eine spezielle Fähigkeit und Zuständigkeit für moralische Fragen beanspruchen; zum anderen von 'unten', indem sich eine allgemeine Überzeugung herausbildet. Man nennt diesen Prozeß der kollektiven Normbildung nach G. Jellinek die "normative Kraft des Faktischen"¹⁾; genauer wäre: normative Kraft der faktisch gelebten Überzeugung.

Erklärung

Soziologisch besagt die Formel von der "normativen Kraft des Faktischen" zunächst nicht mehr, als daß ein vorherrschend werdendes, tatsächliches Verhalten innerhalb einer Gesellschaft alte, meist von bestimmten gesellschaftlichen Institutionen und Autoritäten gesetzte oder gestützte Normen verdrängen und seinerseits verbindliche Geltung erlangen kann. Eine nähere Analyse des Phänomens erbringt, daß nur einer solchen normabweichenden Praxis die Chance innewohnt, selbst normierende Regel zu werden, die von den Normadressaten zunehmend als die 'richtigere' empfunden wird. Genauer ist es also nicht der einfache Tatbestand, daß sich eine Mehrheit normwidrig verhält, auf den die Formel von der normativen Kraft des Faktischen zutrifft, sondern erst der qualifizierte Tatbestand, daß sich eine solche Mehrheit mit diesem ihrem faktischen Verhalten zunehmend identifiziert.

Gerade dieses qualifizierende Moment der Anerkennung aber, das die Normbildung von 'unten' allererst sittlich rechtfertigt, kann sie vor Fehldeutungen und auch vor fehlgehender Kritik bewahren, derzufolge allein schon der Faktizität abweichenden Verhaltens unabhängig vom Urteil der jeweils handelnden Person normative Kraft zukäme. Weil es auf die dem tatsächlichen Verhalten innewohnende Überzeugung ankommt, die auf soziale Anerkennung drängt und als solche normative Kraft entwickelt, sollte man wohl besser von der normativen Kraft faktisch gelebter Überzeugungen sprechen.⁽²⁾

Querverweis

Mit Beispielen der Fehldeutung und der falschen Argumentation anhand der Normativität des Faktischen setzt sich der Studienbrief I/4 "Sexualität", 2.1.2.2, S.38-41 (auch 3.1, S. 55-65) auseinander.

Der sittliche Autonomiewille der Neuzeit setzt sich also zwangsläufig wieder in positive Verhaltensnormen um, die auf Grund ihrer rationalen Begründung allgemeine Geltung

1) Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre (1900). Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 3. Aufl, 7. Neudruck, 1960, S. 338.

2) Vgl. Wilhelm Korff, Empirische Sozialforschung und Moral. In: Ders., Norm und Sittlichkeit, S. 131-143, bes. 136 - 139.

erlangen. Somit erfährt sich der einzelne in seiner sittlichen Freiheit weiterhin heteronomen Ansprüchen ausgesetzt. Es besteht die Gefahr, daß Sittlichkeitsnormen auf Grund des Sozialdruckes oder der 'faktischen Übung' (weil es alle tun) nun mehr 'legalistisch' nach Art positiver Rechtsnormen oder unbesehen nach Art der Sitte gehandhabt werden. Andererseits wäre das einzelne autonome Gewissen ohne diese Sittlichkeitsnormen dem Zufall der sich ihm gerade zeigenden Gründe ausgeliefert; damit wäre es der Gefahr ausgesetzt, das Humane zu verfehlen oder gar zu zerstören.

2.1.3

DIE ENTFALTUNG DES HUMANEN IN DER DIFFERENZIERUNG DER NORMARTEN

Zusammenfassung

1. Es ist offenkundig, daß die verschiedenen Normarten je zu ihrer Zeit einen wesentlichen Beitrag leisten zur Wahrung und Entfaltung der Menschenwürde. Ihnen eignet eine zeitbedingte, relative Unbeliebigkeit:

Die Sitte ermöglicht anfänglich ein geordnetes und gesichertes Zusammenleben von Menschen, indem sie Erprobtes und Bewährtes speichert.

Rechtssatzungen schaffen die Möglichkeit, Gruppen unterschiedlicher Sitten einander zuzuordnen und Sitten neuen Lebensbedingungen anzupassen.

Nach dem Zerfall der durch Sitte und Gesetz einheitlich strukturierten Gesellschaft des Mittelalters und der neuzeitlichen Wende zum Subjekt, zur kreativen Entfaltung des Individuums, fiel dem Recht die Aufgabe zu, die menschliche Würde und Freiheit jedes einzelnen zu gewährleisten.

Die Sittlichkeitsnormen schließlich bieten der freien Selbstbestimmung aus mehr oder weniger allgemein überzeugenden Gründen gewonnene Verhaltensmuster an, die angesichts der Mannigfaltigkeit möglicher Verhaltensweisen zu einer humanen Entscheidung und Selbstverwirklichung verhelfen können.

2. Wenn wir vom Selbstbewußtsein des heutigen Menschen ausgehen, dann bedeutet gerade der geschichtliche Prozeß der Aneignung sittlicher Normen einen humanen Fortschritt.

So wenig wir hinter die Proklamation der allgemeinen Menschenrechte, hinter die Ideen der Freiheit, Toleranz und Humanität zurück können, so unbeliebig ist die Differenzierung in Rechts- und Sittlichkeitsnormen. Freilich, unser Verständnis des Humanen ist selbst geschichtlich; insofern ist es kein absoluter Wertmaßstab für die Geschichte. Vielmehr bedarf es selbst einer Begründung und muß sich in kritischer Distanz zu sich selbst offenhalten (Näheres dazu unter 2.2.3).

2.2

DIE GELTUNGSDAUER GESCHICHTLICHER NORMINHALTE

2. ANSATZ

Wie an der geschichtlichen Entstehung der Normarten, die für den heutigen Menschen maßgeblich geworden sind, deutlich wurde, sind dem Menschen im Laufe seiner geschichtlichen Erfahrung normative Einsichten zugewachsen, hinter die er ohne Verlust an Humanität nicht zurückgehen kann. Die Frage ist nun: Gilt dies auch für die Norminhalte, die sich im Laufe der Geschichte herausgebildet haben? Läßt sich hier ebenfalls eine fortschreitende Entfaltung des Humanen erkennen, hinter die wir vernünftigerweise nicht mehr zurück können? Oder bleibt die geschichtliche Ausformung von Norminhalten in ihrer humanen Bedeutung streng an ihre Zeit gebunden?

2.2.1

DIE GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG VON NORMINHALTEN

Wir wollen die gestellte Frage an zwei normativen Sachverhalten überprüfen, die eine besonders reiche geschichtliche Veränderlichkeit erkennen lassen: an der Entwicklung der Normen des Eigentums und der Ehe.

1. Beispiel

- 1) Eigentum bedeutet seinem Kerngehalt nach den Anspruch der menschlichen Person, über eine Sache als die ihrige vollkommen zu verfügen.
- 2) Zunächst war der Mitmensch von diesem Eigentumsanspruch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. In den Einrichtungen der Sklaverei und der Leibeigenschaft wurden die Menschen, die dem Besitzer zur Erhaltung und zum Ausbau des Eigentums dienten, selbst als Sache angesehen und damit als Eigentum, das seinerseits keine Rechte besitzt. Unter dem Einfluß des christlichen Glaubens wurde zwar die Einsicht gewonnen, daß vor Gott alle Menschen gleich sind, aber das Eigentumsrecht wurde davon zunächst noch nicht berührt.

3) Mit der Entstehung der neuzeitlichen technisch-wissenschaftlichen Kultur entwickelten sich völlig neue Produktionsweisen. Der Mensch wird nun nicht mehr als reines Werkzeug im technischen Sinn gebraucht; die Maschine ersetzt weitgehend die Handarbeit. Im neuzeitlichen freiheitlichen Rechtsstaat kann somit die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz zum Prinzip erhoben werden.

4) Im Zuge der Industrialisierung ist aber immer deutlicher geworden, daß auch ein bloßes Eigentum an Sachen Verfügungsgewalt über Menschen verschaffen kann, dann nämlich, wenn es sich um Eigentum an Grund und Boden, Rohstoffen oder auch an Produktionsmitteln (Fabriken, Maschinen) handelt. Hier setzt in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Diskussion um das Privateigentum an Produktivgütern und Produktionsmitteln ein. Heute hat in Staaten mit freiheitlicher, demokratischer Rechtsordnung der Gedanke der Mitbestimmung und des Miteigentums sozialpolitische Bedeutung gewonnen.

2. Beispiel

1) Ein erster wesentlicher Schritt hinsichtlich des Gesamtverständnisses von Ehe liegt im Übergang von der polygamen zur monogamen Eheordnung.

2) Wiederum im Zuge der neuzeitlichen Entwicklung, in der sich der Wandel von der autarken Familienwirtschaft zur übergreifenden Volkswirtschaft vollzog, erfolgte dann die Entflechtung von Sexualität und Fruchtbarkeit. Dadurch wird der Wille zum Kind stärker in die moralische Verantwortung der Eltern gestellt; die Sexualität erhält einen größeren Eigenwert für die gegenseitige Bindung der Partner.

3) Gegenwärtig vollzieht sich eine weitere Veränderung in der normativen Regelung der Ehe: die Ablösung der rechtlichen von der moralischen Ebene. Indem die Rechtsordnung im Falle der Ehescheidung vom Schuldprinzip zum Zerrüttungsprinzip übergeht, werden die moralischen Bindungskräfte und die sie tragenden Gesetzmäßigkeiten aus der Zuständigkeit der Gesellschaft entlassen. Der Rechtsschutz, den die Gesellschaft dennoch weiterhin der Ehe zukommen läßt, beschränkt sich darauf, ungerechte Belastungen der Ehepartner und mehr noch der Kinder infolge einer Ehescheidung zu verhindern.

4) Die Kirche hält dagegen an dem neutestamentlich begründeten Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe fest. Wo immer eheliche Bindung sich aus letzter glaubensgeleiteter Liebe vollzieht und begreift, geschieht sie unwiderruflich. Die kirchlich-kanonische Ehegesetzgebung sieht sich daher berechtigt, den sittlichen Anspruch der Unauflöslichkeit auch kirchenrechtlich zu verankern.

2.2.2

DIE UNAUFGEHBBARKEIT (IRREVERSIBILITÄT)

1. Aspekt

Die normative Entwicklung bezüglich der Ehe und des Eigentums haben wir nun unter dem Gesichtspunkt des Humanen zu prüfen. Denn die Verwirklichung des Humanen ist der Richtwert, an dem sich die sittliche Geltung geschichtlicher Norm-

gestaltungen für uns heute bemißt. Versuchen wir also, die normativen Wandlungsprozesse von Eigentum und Ehe als Fortschritt in Richtung auf ein menschenwürdiges Dasein zu deuten.

Arbeitshinweis Bereits in 2.1 haben Sie ein Muster für eine humane Deutung normgeschichtlicher Entwicklungen vor sich. Daher können Sie selbst - gegebenenfalls auch in Studienzirkeln - die in 2.2.1 markierten Stadien (1. und 2. Beispiel) normativer Entwicklung als Schritte in der Entfaltung des Humanen interpretieren und dann Ihr Ergebnis mit den nun folgenden Interpretationen vergleichen.

2.2.2.1 Zur Entwicklung des Eigentums:

- 1) Eigentum dient dem Menschen dazu, seinem Dasein festen Stand zu geben, es zu sichern, für es Vorsorge zu treffen. Eigentum ist folglich in gewissem Sinne Voraussetzung für ein menschenwürdiges Dasein.
- 2) Diese Funktion konnte das Eigentum in vortechnischer Zeit schwerlich erfüllen, ohne daß menschliche Handarbeit in das Eigentum einbezogen wurde (z.B. Bewirtschaftung von Ackerland).¹⁾ Unter dem Einfluß des Christentums bildete sich aber das Bewußtsein heraus, daß jeder Mensch als Mensch Achtung verdient, weil seine Gottebenbildlichkeit unabhängig ist von seinem Stand. (Vgl. die mittelalterlichen Totentänze, die Päpste, Könige und Bettler gleicherweise unter Gottes Gericht und Gnade stellen.)
- 3) Hinter der neuzeitlichen Proklamation der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz steht die ethische Forderung, daß die menschliche Person nicht zum Mittel für andere Zwecke gemacht werden darf. Sie ist Selbstzweck. Damit ist der Mensch eindeutig aus dem Bereich der Dinge, der verfügbaren Mittel zur Daseinssicherung usw. des einzelnen herausgehoben. Die Möglichkeit, das eigene Dasein auch im Gebrauch der Güter menschenwürdig zu verwirklichen, wird nicht

1) In Kulturen, die keine Leibeigenschaft kennen, nehmen Familienangehörige, besonders Frauen und Kinder, diese Stelle ein.

mehr nur privilegierten, sondern prinzipiell allen Menschen eröffnet.

4) Mitbestimmung und Miteigentum hinsichtlich der Produktivgüter und Produktionsmittel erweisen sich als humaner Fortschritt, insofern sie dem Menschen auch in den Bereichen Selbstverwirklichung zugestehen, in denen zwar nicht mehr unmittelbar, aber doch für das Dasein einschneidend über ihn verfügt wird. Denn die Sicherung und Vorsorge ist heute nur noch zum geringsten Teil auf dem Weg über privates Sacheigentum zu erreichen. Sie entspringt überwiegend der Teilhabe am volkswirtschaftlichen Prozeß als ganzem.¹⁾

Der Mensch braucht heute zum täglichen Leben neben dem täglichen Brot seine Ration Elektrizität, Trinkwasser, Erdöl usw. Er braucht Informationen durch Zeitung, Fernsehen, er braucht allgemeine Dienstleistungen wie Versicherungsanstalten. "Ein einfaches Feld - und sei es noch so groß - genügt nicht mehr. Der ganzen Erde bedarf es, um unsereinen zu ernähren."²⁾

In der gleichen Weise versuchen wir, den Wandlungsprozeß des Eheverständnisses als humanen Fortschritt zu deuten.

2.2.2.2

Zur Entwicklung der Eheordnung:

- 1) Die humane Bedeutung der Monogamie liegt vor allem darin, daß sie den Weg frei macht für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Mann und Frau.
- 2) Die Entflechtung von Zeugung und Sexualität übergibt einerseits die Erzeugung von Nachkommenschaft in die Verantwortung der Erzeuger; andererseits erhebt sie die Sexualität zu einem eigenwertigen Ausdrucksmittel gegenseitiger Hingabe, das Bindung und Partnerschaft in der Ehe verstärkt.
- 3) In der Ablösung der rechtlichen von den moralischen Normen der Ehe wird die Einsicht wirksam, daß sich die innersten Bindungskräfte der Ehe: Achtung, Vertrauen, Liebe,

1) Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. 1. Halbband. Tübingen (Mohr) 4. Aufl., 1956, S. 23. 70 ff.

2) Teilhard de Chardin, Der Mensch im Kosmos, München (Beck) 1959, S. 238.

Treue in Wahrheit überhaupt nicht bis ins letzte mit rechtlichen Mitteln verwalten lassen, weil sie nicht durch sachliche, rechtlich einklagbare Leistungen voll abzugel-ten sind. Ein Partner, der z.B. sein Recht auf ehelichen Beischlaf einfordern wollte, bewegte sich schon nicht mehr auf der Ebene von Vertrauen, Liebe und Treue. Folglich ist auch die Schuld am Scheitern einer Ehe letztlich nicht rechtlich fixierbar. Wegen der unvertauschbaren und unersetzba- ren Personwürde jedes Menschen bleibt aber moralisch gese- hen der sittliche Anspruch der unverbrüchlichen Treue und damit der Unauflösbarkeit ehelicher Bindung durchaus be- gründet; dies um so mehr, wenn Liebe und Treue ihre Wur- zel haben im Glauben an Gottes verbürgende Liebe zum Men- schen.

4) Nur auf dem Boden dieses Glaubens wird es verständlich, daß die kirchliche Glaubensgemeinschaft die Unverbrüch- lichkeit ehelicher Treue auch rechtlich durchzusetzen be- müht ist. Im Hinblick auf eine humane Selbstverwirklichung in der Ehe scheinen bürgerliches und kirchliches Recht von verschiedenen Perspektiven auszugehen: Das bürgerliche Recht geht davon aus, daß die "richtige Wahl" sich erst über einen konkreten Lernprozeß erweist, bei Fehlentschei- dung folglich eine neue Wahl möglich bleiben muß; das kirch- liche Recht läßt sich von der Einsicht leiten, daß jeder Mensch liebenswert ist, weshalb die Partnerwahl sich letzt- lich nicht nach 'richtig oder falsch' verrechnen läßt.

5) Beide rechtlich normativen Lösungen bergen Gefahren für das Humane in sich. Die bürgerlich rechtliche Lö- sung kann dazu verleiten, den moralischen Bindungswillen bei der Partnerwahl je nach Lust und Vorteil willkürlich zu deuten. Außerdem muß die heutige Ablösung des Rechts vom Moralischen umstritten bleiben. Fraglich ist, ob die rechtlich nicht erfaßbaren Bindungskräfte der Ehe nicht doch um der Humanität der Ehe willen eines stärkeren Rechts- schutzes bedürfen, als das Zerrüttungsprinzip ihn zu bie- ten vermag. Die kirchenrechtliche Lösung kann dazu verleiten,

den Unauflöslichkeitsanspruch legalistisch zu handhaben und ihn darin gerade als sittlichen Anspruch zu verfehlen. (Man denke z.B. an durch politische Umstände, Kriegswirren und dergleichen unwiderruflich getrennte Ehepartner.)

- Erklärung Hier zeigt sich vielleicht am deutlichsten, daß jede menschlich-normative Lösungsmöglichkeit sich gegenteilig auswirken kann. Es ist daher ethisch gerechtfertigt und geradezu erforderlich, Ausgleichsmöglichkeiten für die Fälle zu schaffen, wo die rechtliche Regelung einer humanen Lebensbewältigung entgegenwirkt. In diesem Zusammenhang dürfte auch die innerkirchliche Diskussion um die Zulassung Geschiedener und Wiederverheirateter zur eucharistischen Gemeinschaft zu sehen sein.
- Denkanstoß Wenn Sie vom heutigen Humanitätsideal her die einzelnen Stufen der beiden Normansprüche betrachten, halten Sie es dann in der heutigen Situation für wünschenswert, auf eine der früheren normativen Regelungen zurückzugreifen?
- Zusammenfassung Wahrscheinlich werden Sie dem Urteil zustimmen, daß die beiden Prozesse - aufs Ganze gesehen - einen humanen Fortschritt erkennen lassen. In den Normentwicklungen haben sich geschichtliche Erfahrungen und Einsichten niedergeschlagen, die für ein heute verantwortbares Verhalten nicht unbeliebig sind.
3. Aufgabe *Nennen Sie bitte im Prozeß der normativen Regelung des Eigentums zwei, im Prozeß der normativen Regelung der Ehe drei Einsichten, die auch heute unaufgebbar sind.*

2.2.3

DIE ZEITGEBUNDENHEIT (RELATIONALITÄT) GESCHICHTLICHER NORMINHALTE

Das Ergebnis unserer Überprüfung könnte einem uneingeschränkten Vernunfts- und Fortschrittsoptimismus Vorschub leisten.

2. Aspekt

Im vernunftgläubigen 19. Jh. hatte der französische Philosoph A.A. Cournot die Vision, die menschliche Geschichte sei eine fortschreitende rationale Durchdringung und Ausplanung aller menschlichen Verhaltensmöglichkeiten, an deren Ende der nachgeschichtliche Zustand einer völlig vernünftig verwalteten Welt stehe. (1)

1) A.A. Cournot, *Traité de l'enchaînement des idées fondamentales dans les sciences et dans l'histoire*. 2 Bde. Paris 1861; ders., *Considérations sur la marche des idées et des événements dans les temps modernes*; 2 Bde. Paris 1872. Vgl. dazu Raymond Ruyer, *L'Humanité de l'avenir, d'après Cournot*. Paris 1930.

Wollen wir nicht der - ebenso faszinierenden wie erschreckenden - Vision der totalen und rationalen Planbarkeit der menschlichen Lebensbedingungen verfallen, dann müssen wir die Relativität alles Geschichtlichen, d.h. hier die Zeitgebundenheit aller Normlösungen, ihre Relationalität also, noch eigens bedenken.

Normlösungen können in mehrfacher Hinsicht in Relation zur Zeitsituation gesehen werden. Zunächst ist zu prüfen, ob 1. normative Prozesse in jedem Falle einen humanen Fortschritt darstellen;

dann läßt sich 2. fragen, ob normative Regelungen, bezogen auf ihre Zeit, die human bestmöglichen waren.

Von daher erhebt sich 3. die Frage, wie das Miteinander von humanem Fortschritt und Stagnation oder gar Verkümmern zu erklären ist.

1) Die beiden Beispiele von Normprozessen, die wir überprüft haben, sind ausgewählt worden, um überhaupt den Tatbestand der geschichtlichen Unbeliebigkeit, d.h. der normativen Bedeutung geschichtlicher Konfliktlösungen aufzuzeigen. Der festgestellten geschichtlichen Tendenz zu einer je größeren Humanisierung steht nicht entgegen, daß manche normativen Lösungen, die in ihrer epochalen Situation durchaus human sind - sozusagen eine epochale Unbeliebigkeit haben -, ohne Bedeutung bleiben für den humanen Fortschritt von Epoche zu Epoche.

1. Beispiel Um im Bereich des Eigentums zu bleiben:

Der normative Wandel von der Unantastbarkeit des Eigentums in früheren Epochen hin zur rechtlichen Ermöglichung einer Enteignung im Interesse der Allgemeinheit, wie sie in unserer Epoche eingeführt wurde, macht keinen humanen Fortschritt aus. Vielmehr folgt die normative Regelung jeweils der Funktion, die das Eigentum für die Sicherung des menschlichen Daseins hat (vgl. 2.2.2, 1. Beispiel und Deutung 2.2.2.1).

4. Aufgabe

In unserer Epoche ist die Zeugung von Nachkommenschaft in die Verantwortung der Eltern gestellt worden (vgl. 2.2.1, 2. Beispiel und anschließende Interpretation 2.2.2.2). Praktisch bedeutet das durchweg: Beschränkung der Nachkommenschaft. Könnten Sie bitte Gründe (sozio-kulturelle Bedingungen) angeben, weshalb in früheren Epochen es auch vom Humanen her gefordert und folglich sittlich verantwortbar sein konnte, Nachkommenschaft zu zeugen, soviel die "Natur" zuließ.

2) Es ist zwar anzunehmen, daß normative Entwürfe nur die Chance haben, sittliche Geltung zu erlangen - bei autoritativ durch Macht erzwungener Geltung wird man ja nicht von sittlicher Geltung sprechen -, wenn sie in der jeweiligen Situation vernünftig erscheinen. Das besagt aber nicht, daß immer die vernünftigsten Entwürfe zur Geltung kommen.

1. Beispiel In unserer Deutung des Entwicklungsprozesses der Eigentumsnormen (2.2.2.2) werden Sklaverei und Leibeigenschaft - gleichsam entschuldigend - durch Hinweis auf die damalige Wirtschaftsstruktur verständlich gemacht. Wenn man aber bedenkt, daß der durch das Christentum eingeführte Gedanke der Gleichheit aller Menschen durchaus schon lebendig war, wird man bezweifeln dürfen, daß sich unter den damaligen Bedingungen keine humanere Lösung bezüglich eines Eigentums, das wegen seines Ausmaßes nur mittels fremder Hände zweckdienlich genutzt werden konnte, hätte finden lassen.

2. Beispiel Der sittliche Anspruch der Schamhaftigkeit hat erst in der Neuzeit jene normative Gestalt erhalten, welche die heutige Sexwelle auslöste. Kirchliche wie auch bürgerliche Normen hatten das Geschlechtliche weithin tabuisiert und dadurch seine Integration in die humane Selbstverwirklichung stark behindert. Folge davon sind der revolutionäre Überschwang, die extremen Thesen und die praktischen Exzesse im Zuge dieser Sexwelle.

Querverweis Zur historischen Entwicklung der Sexualitätsnormen werden Sie im Studienbrief I/4 "Sexualität" einige Informationen unter 2.2, S. 41-54 finden.

Zusammenfassung Neben Normlösungen, die auch für heutige Normentscheidungen unaufgebbar sind, gibt es in vergangenen Epochen gleichzeitig Normgestaltungen, die nur zu ihrer Zeit einer humanen Lebensbewältigung dienten; gibt es ferner gleichzeitig Normregelungen, die sich schon für ihre Zeit nur beschränkt als humane Lösungen erweisen lassen. Ihr humanes Defizit zeigt sich unter anderem darin, daß sie im weiteren Normprozeß extrem entgegengesetzte Normentwürfe provozieren, die sich wiederum inhuman auswirken.

Das Kriterium der geschichtlichen Unbeliebigkeit ist folglich sehr differenziert zu handhaben. Zwar ist dem einzelnen in der Entscheidungssituation nicht grundsätzlich die Möglichkeit abzusprechen, es so anzuwenden, daß ihm nichts anderes übrig bliebe als aus einem lebensgeschichtlich zu-

gewachsenen Vertrauen heraus einer Gruppennorm den Vorzug zu geben (vgl. 2.O, S. 26 Hinführung). Aber ohne fachkundige historische Untersuchungen zu Rate zu ziehen, kommt er hier nicht zu einem Urteil, das er vor seiner Vernunft rechtfertigen könnte.

PROBLEM-
ZUSAMMENHANG

3.) Das Miteinander von moralischem Fortschritt, moralischer Relativität (Zeitgebundenheit) und demoralisierender Tendenz wird ein wenig durchsichtiger, wenn wir seine tieferen Ursachen erkennen.

Warum gelingt die fortschreitende 'Vermenschlichung' der Lebenswirklichkeit immer nur zum Teil, nur in einigen Bereichen, während sie in anderen Episode bleibt oder gar mißbrät?

Der amerikanische Soziologe William Ogburn¹⁾ hat eine generelle Theorie des sozialen Wandels entworfen, die uns hier weiterhelfen kann.

Nach Ogburn vollzieht sich Fortschritt in einem ständigen Prozeß der 'Synchronisierung'. Die verschiedenen Kulturbereiche entwickeln und verändern sich verschieden schnell. Jeder für das menschliche Sein-können bedeutsame Bereich, sei er nun technisch, ökonomisch, ästhetisch, rechtlich, moralisch oder auch religiös bestimmt, kann gerade der in der Entwicklung am weitesten fortgeschrittene sein. Er wird dann zum 'Schrittmacher' der anderen, d.h. er zieht die anderen Bereiche nach sich auf den gleichen Entwicklungsstand: Er löst einen Synchronisationsprozeß aus. Denn es entsteht zwischen ihm und den anderen Bereichen eine Kluft (cultural lag) im Kulturganzen, eine Unstimmigkeit, die auf Überbrückung drängt.

Fortschritt ist überhaupt nur so möglich, daß ein bestimmter Bereich besonderes Interesse findet, Aufmerksamkeit erregt, der Vernunft weiterführende Einsichten, Ideen und Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Denn erst eine solche Konzentration der Kräfte setzt den Menschen in Stand, die gegebenen Zustände nicht nur sein und gewähren zu lassen, sondern sie durch normative Regelungen zu gestalten. Der gerade als Schrittmacher fungierende Bereich setzt dabei die grundlegenden Wertmaßstäbe und bestimmt die Perspektiven, von denen die ganze Kulturepoche geprägt wird.

1) William F. Ogburn, Social Change: With Respect to Culture and Original Nature. New York, 1922. Neue Ausgabe mit Ergänzungskapitel. New York, 1950; ders., Kultur und sozialer Wandel. Ausgewählte Schriften. Hg. und eingeleitet von Otis. Dudley Duncan (Soziologische Texte 56). Neuwied, Berlin (Luchterhand) 1969, bes. S. 56-58. 134-145.

Denkanstoß

Versuchen Sie Ihre Kenntnisse der abendländischen Geschichte aufleben zu lassen und überlegen Sie bitte, ob Sie in den einzelnen Epochen kulturelle Bereiche oder Faktoren als Schrittmacher im obigen Sinne identifizieren können. Die Theorie macht deutlich, daß auch Norminhalte, die einen humanen Fortschritt darstellen, grundsätzlich perspektivischen und relativen Charakter behalten. Die Unaufgebbarkeit von geschichtlichen Norminhalten bedeutet daher nicht ihre Verabsolutierung.

Erklärung

Verabsolutiert würden sie, wenn ohne die Berücksichtigung von veränderten Gegebenheiten und neuen Einsichten der Vorzugsbereich, dem sie angehören, als bleibender Wertmaßstab für die gesamte Lebenswirklichkeit des Menschen verewigt würde. Dies ist die Tendenz aller -ismen, die sich als praktische Weltanschauung etablieren. (Vgl. Biologismus, Evolutionismus, Materialismus, aber auch religiöser Supernaturalismus.)

Diese Relativität und Perspektivität von Norminhalten eignet auch noch den jeweilig letzten Vorstellungen des Menschen von seinem Menschsein (Humanität). Auch sie sind akzentuiert durch partielle Erfahrungen und Einsichten in jenem Vorzugsbereich, der die kulturelle Entwicklung einer Epoche prägt.

Denkanstoß

Ein Akzent im heutigen Humanitätsideal liegt z.B. auf Emanzipation. Zu welchem Vorzugsbereich gehört er: zum ästhetischen, religiösen, ökonomischen, technischen Bereich?

Es zeigt sich, daß der Mensch durch die Vernunft seine eigenen Daseinsmöglichkeiten zu keinem Zeitpunkt ganz einholen kann. Er ist seiner Natur nach nicht auf bestimmte Möglichkeiten festgelegt. Deshalb bleibt auch die menschliche Vernunft in ihrem sittlichen Urteilen und Entscheiden verwiesen auf die naturale Grunddisposition, die sie in der Geschichte verantwortlich zu entfalten hat. Das der Vernunft aus geschichtlicher Erfahrung für die gegenwärtige Situation richtig Erscheinende muß sich nochmals als vernünftige Ausfaltung der naturalen Disposition ausweisen.

Auf der geschichtlichen Eingebundenheit auch unseres letzten sittlichen Wertmaßstabes, nämlich des Humanen, wie es

jeweils verstanden wird, beruht es, daß wir allein mit Hilfe des Kriteriums der geschichtlichen Unbeliebigkeit die sittliche Verantwortbarkeit einer Entscheidung nicht hinreichend begründen können

Zusammenfassung

Machen wir uns zum Abschluß bewußt, was dieses Kapitel an Orientierungshilfen für die Entscheidungssituation der schwangeren Frau, von der unsere Untersuchung ja ausgegangen ist, erbracht hat.

Unter dem Kriterium der geschichtlichen Unbeliebigkeit kann die Frau zu folgenden sittlichen Urteilen gelangen:

1. Die Fragehaltung, ob sie das Kind austragen oder abtreiben soll, ist nicht schon in sich unmoralisch, so daß sie durch Vertrauen in die ihr als unantastbar 'anerzogenen' Normen überwunden werden müßte. Banal gesagt: Die Frau darf selbst urteilen und entscheiden.
2. Die geschichtlich überkommenen Normen, die das werdende Leben schützen, haben sicher nicht nur zeitgebundene - epochale - Bedeutung, weil sie mit der Achtung der Menschenwürde aufs engste zusammenhängen.
3. Diese Normen haben dennoch keine derartige absolute Geltung, daß sie grundsätzlich jede Ausnahme ausschließen würde.

5. Aufgabe

Die Tendenz, die moralische Ebene aus der Normierung durch das Recht zu entlassen, wie Sie sie bezüglich der Ehe beobachtet haben (2.2.1), wird von manchen ebenfalls bezüglich der Abtreibung verfolgt. Nennen Sie einen entscheidenden 'humanen' Gesichtspunkt, der die Abtreibungsfrage von der Scheidungsfrage unterscheidet.

Arbeitshinweis

Anhand einer historischen Darstellung der Norminhalte bezüglich der Abtreibung die zeitgebundene und zeitüberdauernde Geltung unter dem Anspruch des Humanen zu prüfen, wäre ein Thema für Prüfungshausarbeiten oder auch Übungen im Direktkurs.

3. DIE UNBELIEBIGKEIT DES NATURALEN

PROBLEMSTELLUNG Während wir uns im 2. Kapitel dem Problem der geschichtlichen Unbeliebigkeit sittlicher Normen gegenübersehen, stellen wir uns im 3. Kapitel nun dem Problem, daß und wie die menschliche Vernunft bleibend von der Natur des Menschen disponiert ist. Was ist diese Natur des Menschen? Stehen ihre Bedingungen endgültig und generell fest? Sind sie je verschieden konkretisierbar, vollendungsfähig?

3.0 DIDAKTISCHE VORÜBERLEGUNGEN

Einstiegs-
phänomen

In der Diskussion um die Abtreibung wird unter anderem das Argument vorgebracht: Abtreibung widerspricht dem Wesen der Frau. Die Frau ist ihrer körperlichen Gestalt, dem Aufbau der inneren Organe, dem Haushalt der Hormone und auch der psychischen Reaktionsweise nach eindeutig darauf angelegt, werdendes Leben zu hegen und zu pflegen. Abtreibung kann sich daher auch auf ihre eigene Daseinsverwirklichung letztlich nur schädlich auswirken.

Von anderen wird dies heftig bestritten: Das Argument degradiert die Frau zum Weibchen, legt sie auf eine Rolle fest, die ihr lediglich eine bestimmte Kultur zugewiesen hat. Diese bestimmte Rolle in einer bestimmten Kultur hat die Frau seelisch und in etwa sogar körperlich einseitig geprägt.

Hinführung

Seit den Tagen der griechischen Sophistik (5.Jh.v.Chr.) mit der dort vollzogenen Unterscheidung von Natur (physis) und Gesetz (nomos) ist immer wieder der Versuch unternommen worden, auf generelle Gesetzmäßigkeiten der Natur des Menschen zurückzugehen. Damit sollten Kriterien gewonnen werden, die allen positiven Normsetzungen vorausliegen und ihnen daher zugleich Maß und Richtung geben. Wie die Geschichte der vielfältigen Entwürfe, Deutungen und Auslegungen des von Natur aus Guten (natürliches Sittengesetz) und Rechten (Naturrecht) zeigt, birgt solcher Rückgriff auf die Natur zur Begründung menschlicher

Normgestaltungen besondere Schwierigkeiten in sich. Tatsächlich erfahren wir diese unsere Natur ja immer nur in ihrer sozio-kulturellen Ausprägung. Unsere Kenntnis dessen, was zur Natur gehört, ist daher ebenso geschichtlich bedingt wie die des Humanen (vgl. 2.2.3). Von daher kann die Vermutung aufkommen, die Natur sei grundsätzlich offen für jedwede geschichtliche Ausprägung. Demzufolge kämen wir durch Rückgriff auf die Natur über das Relative und Perspektivische der geschichtlichen Unbeliebigkeit (vgl. 2.2.3) nicht hinaus.

Mit dieser Konsequenz darf man sich aber erst abfinden, wenn alle Möglichkeiten, einen naturalen Bestand des Menschen auszumachen, ausgeschöpft sind. Denn gerade in Zeiten sozio-kulturellen Wandels wie der unseren, wo geschichtlich bewährte normative Lösungen auf stark veränderte soziale Gegebenheiten, neue Einsichten und Wertungen stoßen, erscheint es notwendig, sich auf die Möglichkeiten und Grenzen zu besinnen, die jeder geschichtlichen und je situationsentsprechend neuen Regelung menschlichen Verhaltens vorgegeben sind. Nur im Rückgriff auf die Natur scheinen vernünftige Lösungen gefunden werden zu können, die weder menschliches Dasein auf das geschichtlich Bewährte einengen noch es blindlings unter jedem Risiko neuen Experimenten ausliefern.

Lernziele

Das Grobziel dieses 3. Kapitels lautet deshalb:
Den Anspruch des Sittlichen in den grundlegenden naturalen Dispositionen menschlicher Normgestaltungen erkennen können.

Es erscheint nach dem einführend Gesagten angezeigt, zuerst bei einer methodischen Fragestellung zum Naturproblem anzusetzen und die grundsätzliche Verschränkung von Natur und Kultur innerhalb der menschlichen Normativität ins Auge zu fassen (3.1, 1. Ansatz).

1. Teilziel: Möglichkeiten und Grenzen der Frage nach generellen Gesetzlichkeiten der Natur des Menschen aufzeigen können.

Diese methodische Überlegung soll es ermöglichen, inhaltlich vom Naturalen zu reden, also von den naturalen Antriebsgesetzmäßigkeiten (zwischen-) menschlichen Verhaltens (3.2, 2. Ansatz).

2. Teilziel: Naturale Elemente im (zwischen-) menschlichen Verhalten aufweisen können.

Schließlich muß gefragt werden, welche Bedeutung die inhaltlichen Bestimmungen des Naturalen, die wir ermitteln können, für die sittliche Normfindung haben. Diese Frage richtet sich insbesondere auf das Miteinander der naturalen Antriebe als mögliches Rahmenkriterium sittlichen Handelns (3.3, 3. Ansatz).

3. Teilziel: Die naturale Disposition des Menschen in ihrer Bedeutung für das sittliche Handeln bewerten können.

3.1 DIE GRUNDSÄTZLICHE VERSCHRÄNKUNG VON NATUR UND KULTUR

1. ANSATZ Die Frage nach der Natur des Menschen wird entscheidend behindert durch den Tatbestand, daß uns die menschliche Natur als solche nicht unmittelbar zugänglich ist. Sie begegnet uns immer schon in kulturell-geschichtlicher Entfaltung. Kulturelle Entfaltung setzt zwar voraus, daß die menschliche Vernunft im Gegenüber zur Natur naturale Möglichkeiten erkennen kann. Der Mensch ist in seiner kulturellen Aktivität auf die naturalen Anlagen angewiesen; aber konkret findet er sich bereits als 'Produkt' kultureller Naturentfaltung vor. Er kann nicht mehr ohne weiteres zwischen naturalem Grundbestand und kultureller Prägung unterscheiden.

Beispiel Ein Experiment des amerikanischen Sozialpsychologen Stanley Schachter, von dem G. Schmidtchen berichtet, (1) mag diese Natur-Kulturverschränkung anschaulich machen: Schachter hat einer Gruppe von Menschen Adrenalin eingespritzt. Er wollte auf diese Weise eine emotionelle Erregung bewirken.

1) Gerhard Schmidtchen, Manipulation - Freiheit negativ. Neuwied, Berlin (Luchterhand) 1970, S. 35.

Dann ließ er die Gruppe in einem Wartezimmer Platz nehmen, in dem - scheinbar zufällig - bereits jemand saß, den er vorher angewiesen hatte, sich heiter und unbeschwert zu geben. Eine weitere Gruppe schickte er nach derselben Injektion in ein Wartezimmer, in dem jemand saß, der sich mißgelaunt und bedrückt zu geben hatte. Die Testgruppen wurden nachher aufgefordert, ihre Gefühle im Wartezimmer zu beschreiben. Ihre Gefühlsreaktionen unterschieden sich deutlich, je nachdem, in welchem der beiden Wartezimmer sie sich aufgehalten hatten.

Das Experiment zeigt, daß Emotionen, die auf völlig gleiche Weise durch Hormoninjektionen herbeigeführt worden waren, ihre spezifische Eigenart doch erst durch einen Deutungs-vorgang erhalten, in diesem Falle durch die Deutung des Verhaltens der Kontaktperson im Wartezimmer.

Organische Vorgänge verquicken sich mit geistigen und bewirken zusammen den psychischen Gefühlszustand. Sie bilden einen Funktionszusammenhang, in dem komplizierte nervliche Abläufe Voraussetzung und Grundlage von bewußten Erkenntnisleistungen sind, zugleich aber die kognitiven Lernprozesse auf die nervlichen Abläufe zurückwirken. Vermöge dieser "lenkenden Rücksteuerung"¹⁾ des Geistes ergeben sich Verhaltensweisen, die weder der Natur noch allein der Kultur zugeordnet werden können.

Wissenschaft- liche Methode

Die moderne Verhaltensforschung (Tinbergen, Lorenz, Eibl-Eibesfeldt, Wickler) versucht, durch genaue Analysen tierischer Verhaltensformen im Vergleich mit menschlichem Verhalten Rückschlüsse zu ziehen auf grundlegende, gleichsam von Natur angeborene Triebreaktionen beim Menschen. Dieses Verfahren kann sich auf die Tatsache stützen, daß der Mensch seiner biologischen Entwicklung nach aus dem Tierreich stammt. Von daher ist es höchst unwahrscheinlich, daß zwischen der menschlichen Natur und den Gesetzmäßigkeiten der übrigen Lebenswelt keinerlei Zusammenhang bestehen sollte. Angesichts der nachweisbaren Ähnlichkeiten im Anatomischen, Physiologischen usw. scheint es kaum denkbar, daß die naturale Basis menschlichen Verhaltens eine schlechthin unstrukturierte und 'gesetzlose' Größe ist,

1) G. Schmidtchen, a.a.O., S. 60.

ein formloser Grundstoff, der erst durch kulturelle Leistungen, freie Schöpfungen der Vernunft seine 'Architektur' empfängt. Es ist daher berechtigt, Ergebnisse der Verhaltensforschung unter der Fragestellung heranzuziehen: Welche naturalen Antriebsstrukturen und -gesetzlichkeiten bestimmen grundsätzlich den Umgang des Menschen mit dem Menschen sowie des Menschen mit sich selbst? Welche naturalen Strukturen sind deshalb unaufgebbare Bedingungen jeder Normgestaltung?

Freilich muß uns dabei das oben aufgeführte Experiment von Schachter zu kritischer Vorsicht mahnen. Die Vorbehalte, die heute mancherseits gegen die moderne Verhaltensforschung gemacht werden, sind aufgrund der durchgehenden Natur-Kulturverschränkung im menschlichen Verhalten verständlich, zumal gegenüber den vorschnellen Übertragungen vom Tierischen auf das Menschliche, die in popularisierenden Schriften Sensation machen.¹⁾

Querverweis Zur Bedeutung der Verhaltensforschung vergleichen Sie bitte auch Studienbrief I/4 "Sexualität", 1.2, S. 11-19, besonders S. 12.

Vor allem aber ist zu bedenken, daß auch positiv-empirische Wissenschaften, zu denen sich die Verhaltensforschung rechnet, der geschichtlichen Perspektivität und Relativität unterliegen. Die heute wegen der angestrebten Exaktheit wissenschaftlicher Erkenntnis bevorzugte empirische Methode führt durch ihre Ergebnisse dazu, daß im menschlichen Verhalten die experimentell nachweisbare Funktion des Naturalen stärker in Erscheinung tritt als die Funktion der geschichtlichen Vernunft.

Überdies sind die Forschungsergebnisse geschichtlich auch insofern relativ, als sie überholbare Teilergebnisse darstellen, die im Fortgang der Forschung Bestätigung, Ergänzung, aber auch Einschränkung und Berichtigung erfahren können.

1) Dazu gehört z.B. Desmond Morris, Der nackte Affe. Aus dem Engl. übersetzt von Fritz Bolle. München, Zürich (Droemer, Knauer) 1970. Auch: Knauer-TB 224.

Jeder Versuch, eine - aller geschichtlichen Prägung vorausliegende - "bloße Natur" zu bestimmen, ist folglich selbst wieder geschichtlich. Dennoch sind die naturalen Grundgegebenheiten solcherart, daß sie unabhängig von bestimmten geschichtlichen Kontexten vorhanden sind. Als Gegebenheiten gehören sie also in den Bereich der Natur; ihr Verständnis und ihre theoretische wie praktische "Bewältigung" aber sind nur geschichtlich zu verstehen.

Querverweis Wenn Sie sich über die wissenschaftstheoretischen Erörterungen über geisteswissenschaftlich-geschichtliche Methoden einerseits und positiv-empirische Methoden andererseits genauer informieren wollen, so lesen Sie bitte Studienbrief IV/2 "Methoden der Schrift- und Dogmenauslegung II".

Zusammenfassung Als Ergebnis unserer Überlegungen über Möglichkeit und Bedingungen, nach naturalen Vorgaben geschichtlicher Normgestaltung zu fragen, können wir festhalten:

1. Menschliche Normgestaltung baut sich nicht einfachhin nur aus der Vernunft auf, sondern aus einer vernunftbegabten Natur, die eigene naturale Anlagen und Gesetzmäßigkeiten mitbringt.
2. Natur und Kultur sind jedoch so miteinander verschränkt, daß die Natur des Menschen als solche nicht unmittelbar zu erkennen ist.
3. Der Rückgriff auf tierisches Verhalten erscheint als geeigneter Weg, Naturales und Kulturelles im menschlichen Verhalten in etwa zu scheiden.
4. Obschon auch dieses Vorgehen selbst wieder geschichtlich-kulturell beeinflußt ist, lassen sich mit Hilfe der empirischen Human- und Sozialwissenschaften von heute Tatsachen ausmachen, die als solche dem naturalen Bereich zugewiesen werden können.

3.2 NATURALE ANTRIEBSGESETZLICHKEITEN MENSCHLICHER INTERAKTION ¹⁾

2. ANSATZ Die Verhaltensforschung hat den Nachweis erbracht, daß dieselben bio-psychischen Antriebsstrukturen, die sich bereits bei den höheren sozial lebenden Tieren aufweisen lassen, auch das Sozialverhalten des Menschen grundlegend bestimmen. Diese Antriebsstrukturen lassen sich folglich als Disposition, als naturale Anlage verstehen, aus der sich menschliche Personalität aufbaut, aus der sich aber auch die mannigfachen Formen menschlicher Vergesellschaftung entfalten. Damit aber umgrenzen sie zugleich den Spielraum möglicher Normgestaltungen sittlichen Verhaltens.

3.2.1 DIE GRUNDLEGENDE FUNKTION DES AGGRESSIONSTRIEBES

1. Aspekt Die sozialen Lebensformen der höheren Tiere, um die es uns hier geht, sind wohl zu unterscheiden von den überindividuell gesteuerten Ordnungsformen sozialen Miteinanders, wie wir sie zum einen in den funktionalen Organisationen kollektiv verfaßter, 'staatenbildender' Insekten finden, zum anderen in der subsozialen Form der sogenannten 'anonymen Schar', die eine bloße Ansammlung von Einzelwesen darstellt. Der Unterschied liegt darin, daß sich die höheren Sozialformen in der Weise eines wesenhaft interindividuell verfaßten Miteinanders darstellen. Dieses baut sich auf aus einem eigentümlich antagonistischen (widerstreitenden) Spannungsgefüge von verbindendem Zueinander und konkurrierendem Gegeneinander.

Überraschenderweise bildet der Aggressionstrieb die grundlegende Voraussetzung einer solchen interindividuellen sozialen Lebensform, und zwar nicht die Form des Aggressionstriebes, die sich gegen eine andere bedrohende Art richtet und so die bedrohte eigene Art zusammenführt, sondern die innerartliche Aggression.

1) Interaktion = zwischenmenschliches Verhalten.
Zum Ganzen vgl. W. Korff, Norm und Sittlichkeit,
S. 76 - 100.

Erklärung

Dieses innerartliche soziale 'Gegeneinander', von der Verhaltensforschung als 'intraspezifische Aggression' bezeichnet (1), stuft den Artgenossen als Rivalen ein. Es ist stammesgeschichtlich weitaus älter als jedes sich ausprägende Miteinander. Die Verhaltensforschung versteht unter 'intraspezifischer Aggression' das Kampfverhalten unter Artgenossen, das in bestimmten 'ritualisierten' Formen verläuft und dank erbbiologisch fest verankerter Hemmungsmechanismen die Tötung des anderen in der Regel ausschließt. Die intraspezifische Aggression zeigt sich im Kampf um den Geschlechtspartner, in der Sorge um die Brut, im Territoriumsbesitzverhalten und schließlich - wo sich bereits spezifisch inter-individuell verbindende Zuordnungsformen herausgebildet haben - im Rangbesitzverhalten innerhalb einer Gruppe (2). Aus diesem Spannungsgefüge von Aggression und Bindung wachsen Formen des Zusammenschlusses in Sozialgruppen heraus, die zugleich den Beziehungsreichtum der Einzelwesen untereinander beträchtlich erweitern und somit auch ihre Individualität steigern. Die Verhaltensforschung unterscheidet "negative", aggressionspezifisch akzentuierte soziale Verhaltensformen (gruppenimmanente "Frondebildung", "Radfahrreaktion", "Ausstoßreaktion") und "positive", zuwendungsspezifisch akzentuierte Verhaltensformen ("Frieden stiften", "Kameradenverteidigung", sogar eindeutige Formen sozialer Hilfestellung an verletzten Gruppenmitgliedern). (3) Diese Zuwendung kann sich schließlich steigern zu einer Art 'persönlichem Band', zu einem engen, oft lebenslangen Zusammenhalt Einzelner miteinander, der weder notwendig geschlechts- noch brutpflege- noch beutespezifisch bedingt ist. (4) Nirgends erscheinen solche positiven Formen innerartlichen Sozialverhaltens, das an menschliches moralisches Verhalten denken läßt, völlig gelöst von der Basisstruktur der intraspezifischen Aggression; vielmehr baut sich erst aus diesem nicht umkehrbaren Verhältnis von Aggression und Zuwendung das je Besondere in den verschiedenen sozialen Lebensformen der höheren Lebewesen auf. Es besteht in einem "Fließgleichgewicht" von "Intimität und Feindschaft" (5).

-
- 1) Konrad Lorenz, Das sogenannte Böse. Zur Naturgeschichte der Aggression. München (Borotha-Schoeler) 2. Aufl., 1969, S. 38 ff (auch: dtv 1000); Irenäus Eibl-Eibesfeldt, Liebe und Haß. Zur Naturgeschichte elementarer Verhaltensweisen. München (Piper) 1970, S. 77 ff.
 - 2) K. Lorenz, a.a.O., S. 89-117; I. Eibl-Eibesfeldt, a.a.O., S. 79-84; ders., Grundriß der vergleichenden Verhaltensforschung. München (Piper) 4. Aufl., 1974, S. 318-337, 355-367; Adolf Remane, Sozialleben der Tiere. Hamburg (G. Fischer) 1960, S. 108-129; neuerdings veränderte 3. Aufl. 1976.
 - 3) A. Remane, Sozialleben, S. 129-131, 141-143; I. Eibl-Eibesfeldt, Grundriß, S. 119, 127, 357.
 - 4) K. Lorenz, Das sogenannte Böse, S. 229-308, bes. S. 274 ff.
 - 5) Adolf Portmann, Kampf und Frieden in biologischer Sicht. In: Ders., Aufbruch der Lebensforschung. Zürich (Rhein-Verlag) 1965, S. 112, 114.

Bereits Immanuel Kant hat darauf hingewiesen, daß der Antagonismus zwischen Gegeneinander und Zueinander, der sich als grundlegende Dynamik in den höheren Lebensformen der Tiere findet, auch das soziale Verhalten des Menschen bestimmt¹⁾. Auch der Mensch ist einerseits bestrebt, sich gegenüber dem Anderen zu behaupten, ihm möglichst überlegen zu sein, andererseits aber sich mit ihm zusammenzuschließen und an ihm festzuhalten. Kant sucht diese widersprüchliche Strukturdynamik menschlichen Sozialverhaltens zu fassen in dem Begriff der "ungeselligen Geselligkeit". Er erkennt ihr grundlegende Bedeutung zu als "natürlicher Triebfeder" sowohl jeder individuellen Entfaltung als auch jeder sozialen Zusammenordnung.

3.2.2

DIE ANTRIEBSSTRUKTUR DER SOZIALEN BINDUNGSFORMEN

2. Aspekt

Wenden wir uns nun dem zuwendungsspezifischen Verhalten der höheren Tiere zu, das der Elementargewalt des aggressiven Gegeneinanders entgegenwirkt, es zu einem sozialisierten Konkurrenzverhalten mildert und befriedet und darüberhinaus auch das eigentliche Miteinander und Füreinander bewirkt.

Nach Eibl-Eibesfeldt²⁾ läßt sich für dieses Phänomen der sozialen Verbindung und Vergesellung, ganz im Gegensatz zum Aggressionsphänomen, keine letzte einfache und einheitliche Wurzel ausmachen. Vielmehr kristallisieren sich hier wenigstens zwei Ursprungsimpulse heraus, die grundsätzlich verschieden und voneinander unterscheidbar sind. Sie bewirken jeder für sich genommen eine je spezifische Form der Vergesellung. Da haben wir einmal die Vergesellungsform des reinen Miteinander, die über ein wesentlich durch den "Fluchttrieb" motiviertes "Kontaktstreben" zustande kommt. Daneben gibt es die Vergesellungsform des eigentlichen Füreinander, das seiner ursprünglichen Dynamik nach wesentlich durch den "Brutpflegetrieb" ausgelöst wird.

1) Immanuel Kant, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. Vierter Satz. In: Ders., Werke 6. Hg. Wilhelm Weischedel. Darmstadt (Wissenschaftl. Buchgesellschaft) 1964, S. 37 ff.

2) I. Eibl-Eibesfeldt, Liebe und Haß, S.138-148. 190 ff. Auch die folgende Erklärung fußt auf diesen Teilen des Buches von Eibl-Eibesfeldt.

Erklärung

Die vom "Fluchttrieb" motivierte Vergesellungsform des Miteinander ist grundsätzlich durch das Moment des Schutzsuchens bestimmt. Eine allein vom Fluchttrieb motivierte Kontaktnahme schließt aber jegliche gruppenimmanente Aggression und damit jeglichen Selbstbehauptungs- und Selbstdurchsetzungsimpuls aus; folglich kann aus diesem ganz und gar auf Bergung und Schutz gerichteten Bindungsimpuls noch keinerlei individuelle Form sozialen Füreinanders erwachsen.

Füreinander nämlich bezeichnet ein aktives Vergesellungsverhalten, das sich aus der eigenen Selbstmächtigkeit nährt und für andere bergende Lebensvoraussetzungen schafft. Ein solcher aktiver Sozialisierungswille hat seine biologische Wurzel zweifellos in jener elementaren sozialen Zuwendungsdynamik, die erstmals im Brutpflegeverhalten erkennbar wird. Nur brutpflegende Tiere bilden exklusive Verbände. Kindliche Signale der Ohnmacht lösen den Brutpflegetrieb des Muttertiers aus: Es entsteht ein Band zwischen Impulsen des Fluchttriebs und des Brutpflegetriebs.

Hypothese

Das Füreinander läßt sich nach dem Gesagten nicht allein aus dem Brutpflegetrieb und seiner Weiterentwicklung verstehen. Vielmehr setzt die dem Brutpflegetrieb eigene aktive, auf das Zustandebringen des anderen gerichtete Zuwendung den anderen als Betreuungsobjekt voraus. Sie reagiert also auf ein ihr vorgegebenes, vom Fluchttrieb motiviertes, auf Schutz und Hilfe zielendes, passiv vertrauendes Kontaktstreben. Dieses interaktionelle Bedingungsverhältnis von Schutz gewähren und Schutz suchen, von Hilfe geben und Hilfe empfangen, von Betreuen und Betreut werden verwirklicht sich ursprünglich im Verhältnis von Mutter und Kind - auch beim Menschen¹⁾.

Die Beziehung des Kindes zur Mutter ist wesentlich durch die Motivationshaltung des Schutzsuchens, des sich Bergens, des Bedürfens bestimmt. Es braucht die Mutter und - sich ins Aktive wendend - gebraucht sie, um sich Sicherheit und Geborgenheit zu verschaffen. Die Beziehung der Mutter zum Kind ist dagegen motiviert durch eine Zuwendungshaltung, die die eigene Selbstmächtigkeit mitteilen will. Hier herrschen die Momente des Gebens und Aufnehmens, des Sich-gebrauchen-Lassens, des Schenkens und Sorgens.

1) I. Eibl-Eibesfeldt, Liebe und Haß, S.142; auch S. 240 ff.

Erst aus dieser interaktionellen Verzahnung und Zuordnung beider sozialer Einstellungsgrößen werden die komplexeren Formen sozialen Füreinanders möglich, die jeden der ursprünglichen Verhaltensimpulse zugleich zum Zuge kommen lassen und einbinden: den bedürfnisgerichteten Antrieb des 'Den-anderen-Gebrauchens', den auf Selbstdurchsetzung gerichteten aggressionsspezifischen Impuls des 'Sich-gegenüber-dem-anderen-Behauptens' und schließlich der auf Selbstmitteilung gerichtete fürsorgende Impuls des 'Den-anderen-Zustandbringens'.

Was sich hier in einer vom Verhaltensforscher hypothetisch rekonstruierten und aus Analogien mit der Tierwelt erschlossenen sozialen Ursituation noch rollendifferenziert (Mutter-Kind) darstellt, das weist auf drei Beziehungsdimensionen, auf eine dreigliedrige soziale Verhaltensstruktur hin, die wesentlich den Umgang des Menschen mit dem Menschen bestimmen könnte: Danach wäre der Mensch dem Menschen Bedürfniswesen, Aggressor und Fürsorger zugleich.

Modell

Dürfte man die Antriebsimpulse und ihre naturale Verknüpfung, die - den Methoden und dementsprechend den Ergebnissen der Verhaltensforschung zufolge - beim Menschen und bei den Lebensformen der höheren Tiere nachweisbar sind, als eine vollständige Beschreibung der sozialen Antriebsstruktur ansehen, so könnte man die naturale Disposition bestimmen, die jedem geschichtlich-kulturellen Gestalten und Verwirklichen menschlichen Daseins zugrunde liegt. Demzufolge setzt sich nämlich die Natur des Menschen, die jedem Verhalten des Menschen zu anderen und zu sich selbst zugrunde liegt, aus drei immer miteinander verknüpften Komponenten zusammen:

1. aus einer sachhaft-gebrauchenden Komponente, kraft deren sich der eine den anderen in der Vielfalt seiner individuellen Möglichkeiten und Interessen zunutze macht;
2. aus einer konkurrierenden (aggressionsspezifischen) Komponente, die Selbststand und Eigenwertigkeit der Individuen im Umgang miteinander ermöglicht und sichert;

3. aus einer fürsorgenden Komponente, kraft deren der eine den anderen nicht überspielt, sondern ihn vielmehr in seinem Sein und Seinkönnen um seiner selbst willen annimmt und fördert.

Abgrenzung

Mag auch diese dreigliedrige Antriebsstruktur des Verhaltens einleuchtend erscheinen, so wird man doch den theoretisch-konstruktiven Charakter dieser von der Verhaltensforschung vorgenommenen Umschreibung der naturalen Disposition nicht übersehen dürfen. Sie ist ein Denkmodell - nicht mehr, aber auch nicht weniger!

Dem Modell liegen als gesicherte Ergebnisse zugrunde:

1. Die Ähnlichkeit zwischen tierischem und menschlichem Verhalten rechtfertigt den Schluß, daß hier Faktoren am Werke sind, die auf die gemeinsame biogenetische Entwicklung von Mensch und Tier zurückgehen.
2. Nach dem bisherigen Stand der Forschung spielen bei der Entstehung der höheren sozialen Lebensformen Aggressions-, Flucht- und Brutpflegeimpuls eine besondere Rolle. Aus ihrem Zusammenwirken in Widerstreit und Verknüpfung lassen sich die sozialen Verhaltensweisen höherer Tiere einigermaßen einleuchtend erklären, was nicht ausschließt, daß tatsächlich noch andere Wirkfaktoren, die wir nicht kennen oder in ihrer Bedeutung unterschätzen, dabei im Spiele sind.
3. Da beim menschlichen Verhalten ein Wirkfaktor sicher mit im Spiele ist, nämlich das Bewußtsein, der Einfluß dieses Faktors aber nicht genau von dem der naturalen Faktoren geschieden werden kann, ist die Erklärung menschlich-sozialen Verhaltens aus den naturalen Antriebsstrukturen auch in den Punkten nicht so einleuchtend wie beim tierischen Verhalten, wo eine Ähnlichkeit im Reagieren auf bestimmte Reizauslöser zwischen Mensch und Tier eindeutig nachgewiesen werden kann. Andererseits läßt sich kaum bezweifeln, daß die im Tierischen aufgewiesenen Verhaltensimpulse und deren strukturelle Verbindungen auch im menschlichen Verhalten einen Grundbestand darstellen. Aber über dessen Umfang und Konstanz (unwandelbare Festigkeit) läßt sich weit weniger sagen als beim Tier.

6. Aufgabe

Schlagen Sie bitte noch einmal 3.0, Einstiegsphänomen auf, lesen Sie noch einmal die ersten beiden Abschnitte und beantworten Sie dann die folgenden Fragen:

- 1. Auf welche der naturalen Komponenten kann sich, gemäß unserem Denkmodell, das erste Argument beziehen?*
- 2. Auf welchen naturalen Tatbestand könnte sich - gemäß dem Denkmodell - das zweite Argument beziehen?*
- 3. Im Folgenden wird eine Behauptung wiedergegeben. Prüfen Sie, ob sich eines oder beide Argumente des Einstiegsphänomens samt der Theorie über ihre naturale Grundlage zur Erklärung dieser Behauptung anwenden lassen. Begründen Sie bitte Ihre Antwort.*

Eine schwangere Frau darf das werdende Leben nicht austragen, wenn sie dadurch ihr eigenes Leben und die Lebenserhaltung (Aufzucht) ihrer schon vorhandenen Kinder aufs Spiel setzt.

3.3 DAS MITEINANDER DER NATURALEN ANTRIEBE ALS RAHMEN-KRITERIUM SITTlichen HANDELNS

3.3.1 POSITIVE UND NORMATIVE ERKENNTNIS

Methodischer Hinweis

Der sittlichen Verantwortung ist die Verwirklichung des menschlichen Daseins aufgegeben. Diese Daseinsverwirklichung kann aber nur gelingen, wenn die vorgegebenen Bedingungen menschlichen Handelns nicht abgeblockt oder reduziert werden, sondern bestmöglich zur Entfaltung kommen. Vernünftiges Handeln muß der 'Natur' des Menschen gerecht werden.

Die naturalen Bedingungsfaktoren des menschlichen Verhaltens - als Modell von der Verhaltensforschung aufgrund von Beobachtungen konstruiert - können nicht ohne weiteres für menschliches sittliches Handeln normativ geltend gemacht werden. Denn gerade eine Theorie, deren Ziel es ist, ihre Einzelaussagen empirisch abzusichern, steht unter der Voraussetzung, daß alle einschlägigen positiven Tatsachen bekannt sind; diese Voraussetzung ist aber durchweg nicht gegeben. Die Theorie muß also jederzeit durch weitere Forschungsergebnisse und deren theoretische Durchdringung korrigiert und ergänzt werden (vgl. 3.1).

Kann aber die Vorläufigkeit der Naturerkenntnis dem Anspruch der sittlichen Vernunft genügen, verantwortlich zu handeln? Erfordert sittliche Vernunft nicht geradezu den Rückgriff auf geschichtliche Erfahrungen, um das Risiko der Vorläufigkeit einzuschränken?

Erinnern wir uns an die Unterscheidung zwischen sachlicher Unbeliebigkeit und der Unbedingtheit des Sollens (vgl. 1.3 und 1.4): Trotz materialer - also geschichtlicher und naturaler - Unbeliebigkeit des Sittlichen im konkreten Fall hat der unbedingte Sollensanspruch des Sittlichen nicht ausschließlich seinen Grund in dieser materialen Unbeliebigkeit, da die Situation oder Sachlage alleine nicht unbedingt verpflichten kann. Sachgerecht handeln heißt daher lediglich: gemäß der erreichbaren Sacheinsicht handeln. Dieser Grundsatz gilt für geschichtliche Erfahrungen wie für naturale Dispositionen, denn geschichtliche Erfahrungen sind relativ, positive Erkenntnisse unvermeidbar vorläufig. Wollte man das Risiko des Verfehlens der "ganzen Sache" völlig ausschließen, so wäre verantwortliches Handeln überhaupt unmöglich.

Das bedeutet jedoch gleichzeitig, daß das Risiko der Vorläufigkeit zwar eingegangen, aber auch so weit als möglich eingeschränkt werden muß. Deshalb bleibt die an positiver Sachkenntnis orientierte Verantwortung verwiesen auf geschichtliche Erfahrung, die durch Empirie nicht ersetzbar wird. Werden Normentscheidungen aus vorläufiger Sachkenntnis gewonnen, so müssen sie ständig überprüft werden. Prüfstand ist die humane Bewährung im geschichtlichen Feld. Nur in der Zuordnung zum geschichtlichen Kriterium kann positiv-empirische Erkenntnis des Naturalen trotz ihrer Vorläufigkeit normatives Kriterium menschlichen Handelns sein. Dieses Kriterium bringt aber dann in die Mannigfaltigkeit und Wandelbarkeit geschichtlicher Normerfahrungen ein Moment ein, das die normative Erkenntnis stabilisiert, indem es sie an möglicherweise konstante Faktoren menschlichen Handelns anbindet und in diesem Sinne positiv verankert.

3.3.2

DIE NORMIERENDE FUNKTION DER NATURALEN ANTRIEBS- STRUKTUR

3. ANSATZ

Nehmen wir also - nach diesen methodischen Vorbemerkungen- die im Mensch-Tier-Vergleich empirisch-analytisch rekonstruierten gemeinsamen Grundelemente sozialen Verhaltens als naturale Disposition menschlichen Handelns. In welcher Weise kann nun diese 'Natur' des Menschen zur Normfindung und -gestaltung herangezogen werden?

1. Ein Handlungskonzept wird nicht schon dadurch ethisch legitimiert, daß es sich auf eine naturale Komponente stützt, sei es auf die sachhaft gebrauchende, die konkurrierende oder die fürsorgende (vgl. 3.2.2 und dort 6. Aufgabe). Denn erst das Zusammenspiel der drei Grundimpulse erklärt je die Entstehung der höheren sozialen Lebensformen und eröffnet somit die Vielfalt möglicher Zuordnungen und Plazierungen, die dem menschlichen Miteinander den Formenreichtum verleihen. Diese Vielfalt, die menschlicher Interaktion eigen ist, zerfällt, wo immer eine der tragenden Bedingungskomponenten isoliert zur Geltung kommt. Zerfällt das Zusammenspiel der Komponenten, so geht zugleich die Chance einer vernünftigen Entfaltung der 'Natur' verloren.

1. Beispiel

Ein Kaufakt zum Erwerb einer Ware ist eine Form sozialen Umgangs, die Karl Löwith zu Recht bestimmt als ein "sachhaft orientiertes einander Gebrauchen" (1). Doch gehört zum Kaufakt auch eine konkurrierende Komponente, da der Käufer ja Geld als seine Gegenleistung bietet. Dieses Konkurrenzverhältnis würde aber von der Tendenz bestimmt sein, einander zu übervertelen, wenn nicht schließlich auch noch die fürsorgende Komponente dabei im Spiele wäre (2).

-
- 1) Karl Löwith, Das Individuum in der Rolle des Mitmenschen (1928), Darmstadt (Wissenschaftl. Buchgesellschaft) 2. Aufl., 1962, S. 70.
 - 2) W. Korff, Norm und Sittlichkeit, S. 94. - Für die folgenden beiden Beispiele: a.a.O., S. 94 ff.

2. Beispiel

Beim Leistungskampf - in Sport, Beruf und Spiel - herrscht der konkurrierende Impuls vor. Aber auch dort wirken die beiden anderen Impulse mit. Die Konkurrierenden gebrauchen einander, um die höhere Leistung oder Eigenschaft unter Beweis zu stellen und dadurch Selbstbestätigung und eine gewisse Herrschaftsstellung über den anderen (den Unterlegenen) zu erlangen. Zugleich muß aber wiederum ein fürsorgender Impuls wirksam werden, der das Konkurriereneinschränkt auf ein Sich-Messen unter gleichen Bedingungen und Größenverhältnissen. Ein Leistungskampf zwischen ungleichen Partnern und mit ungleichen Mitteln würde letztlich zu einem Kampf aller gegen alle ausarten und so menschliches Zusammenleben zerstören.

3. Beispiel

Weniger eindeutig scheint sich die Kombination der drei Grundimpulse als Strukturgesetz menschlichen Verhaltens zu erweisen an spezifischen Handlungen sozialer Hilfestellung, denn ihr Motiv scheint allein die Hilfsbedürftigkeit des anderen zu sein. Der Impuls, zu helfen und zu schützen, läßt hier Regungen der Konkurrenz und des Gebrauchs des anderen anscheinend überhaupt nicht aufkommen. In Wahrheit wäre aber solches Handeln, das ja gerade darauf abzielt, den anderen zu sich selbst zu bringen, sein Selbstbewußtsein und seine Durchsetzungsfähigkeit zu stärken, völlig unwirksam, wenn nicht der Fürsorgende seinerseits seine eigene Selbstmächtigkeit und sein eigenes Suchen nach Sinnerfüllung einbrächte. Dabei kommt dann aber auch der konkurrierende Impuls zum Zuge. Er sichert dem Fürsorgenden den Selbststand, der notwendig ist, um den Betreuten zu eigener Selbständigkeit zu befreien, statt sich von ihm vereinnahmen und verbrauchen zu lassen. Durch die Verbindung mit den anderen beiden Komponenten wird der Fürsorgeimpuls davor bewahrt, in ein Herrschafts- und Besitzverhältnis umzuschlagen, indem der Fürsorgende von Betreuten beherrscht und ausgenützt wird - oder auch umgekehrt.

2. Von der naturalen Disposition her läßt sich folglich nicht unmittelbar eine Normlösung als die allein richtige, human-vernünftige und somit sittlich geforderte erweisen. Vielmehr stellt die so verstandene Natur ein Regelfeld dar, innerhalb dessen Grenzen jede sittlich verantwortbare Verhaltensnorm sich bewegen muß. Mit anderen Worten: Es handelt sich nicht eigentlich um eine Norm, sondern - wie der Fachausdruck lautet - um eine Metanorm, d.h. eine Norm, der alle konkreten Normlösungen genügen müssen, wenn sie als vernünftig-human gelten sollen. Als solche Metanorm ist die menschliche Antriebsstruktur das von der Sache her vorgegebene und maßsetzende Rahmenkriterium für die

Bewertung und Einordnung konkreter Handlungsstile, Sollensforderungen und Tugenden, das keinerlei Ausnahme zuläßt. Auch eine Zielvorstellung (Hochethos) wie die christliche Feindesliebe muß sich von dieser naturalen Basis her als vernünftige Entfaltung menschlichen Daseins zu erkennen geben. Feindesliebe schlägt um in Schicksalsergebenheit und soziale Unterwürfigkeit, wenn sie den zukunftsgerichteten, kritisch-kämpferischen Impuls für mehr Humanität in sich stilllegt und auf den Gebrauch jeglicher Mittel zur Durchsetzung der eigenen Zielvorstellung verzichtet.

Erklärung

Daher kann zwischen revolutionärem und gewaltlosem Handeln sittlich nicht eindeutig entschieden werden. Aller Kampf ist nur in dem Maße gerechtfertigt, wie er den Menschen in seiner unersetzlichen Würde zu bewahren vermag; ebenso bleibt die Gesinnung der Gewaltlosigkeit nur so lange sittlich geprägt, wie sie nicht in Resignation verfällt, sondern sich für eine menschlichere Welt einsetzt, selbst wenn dies gegebenenfalls nur noch durch das Zeugnis des Martyriums geschehen kann.

7. Aufgabe

Anhand des folgenden Textes sollen Sie sich die Erörterungen über die naturale Disposition als Rahmenkriterium an einem konkreten "Fall" der Theologiegeschichte vor Augen führen und - nach der Lektüre - die Frage beantworten, inwiefern die obigen Erörterungen (unter Nr. 2) eine Begründung geben können für das päpstliche Urteil.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verbreitete eine früh verwitwete Dame, die sich ganz dem beschaulichen Leben widmete, kurz 'Madame Guyon' genannt, ihre Auffassung über die Liebe zu Gott. Sie erregte damit den Widerspruch kirchlicher Prälaten. Die Auseinandersetzung spitzte sich zu, als der mit ihr befreundete Erzbischof von Cambrai, Fénelon, mit seinem Buch: "Maximes des Saints sur la vie intérieure", Paris 1697, an die Öffentlichkeit trat, in dem er ihre Ideen verteidigte. Gegenstand des Streites war die Behauptung, es gäbe einen Zustand der Liebe zu Gott, in dem die Seele völlig uninteressiert an ihrem eigenen Heil oder Unheil nur auf den Willen und die Ehre Gottes bedacht sei, so daß sie Gott auch dann noch lieben würde, wenn er ihr eigenes Unheil, ihre ewige Verdammnis wollte. Papst Innozenz XII. verurteilte in

einem Schreiben diese Ansicht als irrig und als die Gläubigen irreführend. Fénelon unterwarf sich diesem Urteil völlig (1).

3. Weil die naturale Antriebsstruktur keine Norm, sondern eine Metanorm darstellt, wird sie immer nur perspektivisch und relational (vgl. Kap. 2) greifbar, sobald sie sich in menschlichem Handeln konkretisiert. Noch die generellsten sozialen Sollensforderungen haben an dieser relativen Akzentuiertheit des Konkreten teil. Gerechtigkeit und Liebe, Zweckrationalität und Leistungswille, Solidarität und Subsidiarität oder was sonst an sozialen Grundeinstellungen genannt werden mag: Sie alle geben als konkrete Handlungsformen, jede für sich genommen, nur unter einer Perspektive Einblick in das tragende Grundgesetz menschlichen Verhaltens. Auf der Ebene der konkreten Handlungsanweisungen müssen daher stets mehrere solcher sozialer Grundeinstellungen wirksam werden, die miteinander konkurrieren und sich ergänzen. Sonst tritt eine Verarmung ein gegenüber der Vielfalt des Handelns, die durch die naturale Disposition eröffnet wird.

4. Das Rahmenkriterium des naturalen Regelfeldes gibt uns schließlich auch Aufschluß über das Wesen des ethisch Guten und Schlechten. Es verbietet uns, das Schlechte oder Böse einfachhin mit einer Antriebskomponente gleichzusetzen, z.B. das Schlechte mit dem Aggressionsimpuls oder das Gute mit dem Fürsorgeimpuls. Das Gute bzw. Schlechte des Verhaltens kann immer nur vom Fließgleichgewicht aller naturalen Komponenten her bestimmt werden. Das Gute eines Verhaltens ist zu begreifen als jeweils in der gegebenen Lage vernünftigenkonstruktive Ausformung des Regelfeldes, während sich das Schlechte als destruktive Verkürzung des Regelfeldes darstellt.

1) Vgl. Denzinger-Schönmetzer (=DS) 2351-2374; ferner Linus Bopp, Artikel "Fénelon". In: LThK IV, Sp. 75 f; ders., Artikel "Guyon". In: LThK IV, Sp. 1292.

Das Schlechte oder Böse zeigt sich somit im Verhalten stets als Reduktion des natural angelegten Spielraums: Aggression wird zu ungebundener Brutalität, das Sicherheitsbedürfnis zu rücksichtslosem Opportunismus, die Fürsorge zu sklavenhafter Hörigkeit.

Beispiel

Die stoisch-neuplatonische Ethik sah in der Konkupiszenz (im - vor allem sexuellen - Begehren) die Wurzel alles Bösen. Diese Auffassung hat auch die frühchristliche Sexualethik beeinflusst (vgl. Studienbrief I/4 "Sexualität 2.2.2, S. 48-53).

Querverweis

Sexuelles Begehren erweist sich aber nach den obigen Überlegungen nur dann als in sich inhuman, wenn es radikal ichbezogen im sachhaft-gebrauchenden Sinne verstanden und praktiziert wird, d.h. wenn es nicht eingebunden wird in den Regelkreis von Bergungsbedürfnis, Selbstbehauptung und Fürsorgebereitschaft (vgl. 1.3.1 das "Kriterium der Konditionalität"). Dem entspricht der verhaltenspsychologische Befund: Der Sexualtrieb stiftet von sich aus keine Bindung, die höhere soziale Lebensformen ermöglicht; er wirkt aber dort bandverstärkend, wo er sich in den Regelkreis der Grundimpulse integriert.

5. Da in dem verhaltensbedingenden Regelfeld immer mehrere verschiedene Kombinationen zwischen den Antriebsimpulsen möglich und als 'naturentsprechend' ausweisbar sind, kann aus der naturalen Bedingungslogik kein absoluter Richtwert für die je humanere Normlösung abgelesen werden. Die Unantastbarkeit und Personwürde jedes Menschen läßt sich aus einer empirischen Analyse der naturalen Entfaltungsbedingungen menschlichen Daseins nicht ableiten. Vielmehr entscheidet letztlich erst der Wert, der dem Menschsein zuerkannt wird, darüber, welcher Kombination im Regelkreis von Selbstbehauptung, Sicherheitsbedürfnis und Fürsorge der sittliche Vorzug zu geben ist. Aber auch diese Wertung des Menschseins überhaupt verlangt nach einer Begründung (Kap. 4). Das Rahmenkriterium der naturalen Antriebsstruktur urteilt nur danach, ob im jeweiligen Verhalten bzw. Normangebot der Regelkreis geschlossen wird. Wie aber im Regelfeld die einzelnen Komponenten einander zugeordnet, d.h. über- und untergeordnet werden sollen, bleibt von der naturalen Disposition her ethisch offen.

Zusammenfassung Die Frage dieses Kapitels nach naturalen Konstanten im geschichtlich variablen Verhalten des Menschen sowie nach der ethischen Bedeutung dieser Konstanten hat uns vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt.

1. Da die menschliche Natur konkret nur in kulturell-geschichtlicher Ausformung existiert, konnten wir an die gesuchten Konstanten nur indirekt über die vergleichende Verhaltensforschung herankommen.
2. Dem theoretischen Modell einer naturalen Disposition menschlichen Verhaltens, das wir auf der Grundlage des gegenwärtigen Forschungsstandes entwickelten, konnten wir nur unter dem Vorbehalt eine normative Funktion zubilligen, daß es jederzeit für Korrekturen, die der Fortgang der Forschung abnötigt, offengehalten wird.
3. Das theoretische Modell bestimmt die naturale Basis menschlichen Handelns als ein strukturelles Miteinander eines konkurrierenden, eines sachhaft gebrauchenden und eines fürsorgenden Verhaltensimpulses. Folglich kann die ethische Funktion dieser Basisstruktur nicht eine direkt normierende für das konkrete Handeln sein. Sie steckt vielmehr als Metanorm den Rahmen möglicher Normierungen ab, die als naturgemäß gelten können.
4. Der Richtmaßstab für das Zuordnungsverhältnis der Basisimpulse innerhalb dieses Regelfeldes bleibt von der so begriffenen Natur her offen. Die Wertung des menschlichen Daseins überhaupt, die letztes Richtziel sittlicher Normentscheidungen ist, muß von anderswo her begründet werden.

8. Aufgabe

1. Lesen Sie bitte noch einmal die ersten zehn Beispiele von Äußerungen schwangerer Frauen unter 1.1, S. 11-13. Suchen Sie die beiden Beispiele heraus, die in der Handlungsmotivation alle drei Verhaltensimpulse erkennen lassen.

2. Schreiben Sie bitte die Wendungen heraus, die Sie mit einem der drei Verhaltensimpulse (Fürsorge, Daseins-sicherung, Selbstbehauptung) indentifizieren können.
3. Versuchen Sie bitte herauszufinden, welcher der Impulse jeweils bestimmend, also schließlich ent-scheidungswirksam wurde.

4. DIE DEUTUNG DES UNBEDINGTEN

4.0 DIDAKTISCHE VORÜBERLEGUNGEN

Einstieg Bei der Planung und Entwicklung dieses Studienbriefes I/1 "Norm und Verantwortung" in Zusammenarbeit mit dem Fachautor wurde von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats¹⁾ wiederholt die Frage aufgeworfen: Gehört der Studienbrief so, wie er hier geplant und ausgeführt wird, überhaupt in den Aufgabenbereich des Religionsunterrichtes? Könnte er nicht ebenso gut in einem Fernstudienlehrgang für Sozial- oder Gemeinschaftskunde seinen Platz finden - zumindest dann, wenn man das geplante letzte Kapitel über die Bedeutung des christlichen Glaubens für die Normfindung fort ließe? Muß nicht der Religionsunterricht die Frage nach den Normen verantwortlichen Handelns von Anfang an unter dem Gesichtspunkt von Schöpfung, Erbsünde und Erlösung durch Christus angehen?

In der Tat hat die Frage nach einer christlichen Moral in der theologischen Diskussion wie auch in der theologischen Erwachsenenbildung und der entsprechenden Literatur gegenwärtig ein so großes Gewicht, daß es Befremden erregen kann, wenn diese Frage erst im letzten Kapitel unseres Studienbriefes thematisiert wird. Hätte sie nicht das Hauptthema des ganzen Studienbriefes sein müssen? Oder war sie gegen allen Anschein doch das Hauptthema?

Anknüpfung Wir sind in diesem Studienbrief ausgegangen von einer Situation der Entscheidungsunsicherheit, als deren Hauptursache sich ein Pluralismus von sehr verschiedenen (auch religiös-moralischen), teilweise auch widersprüchlichen Normen ermitteln ließ (Kap. 1). Dieser Normenpluralismus wurde geschichtlich (Kap. 2) und humanwissenschaftlich (Kap. 3) reflektiert.

Gewiß hätte die Frage eingeschränkt werden können auf religiös-moralische Normen, d.h. auf die Entscheidungssituation eines gläubigen Christen und die ihn spezifisch normierenden Weisungen. Der Studienbrief hätte dann im wesentlichen innerchristlich-hermeneutisch argumentieren müssen: Auslegung der biblischen Ethik und der sittlichen Lehre der Kirche.

1) Vgl. dazu "Begleitbrief", S. 6 f.

Querverweis

Wenn Sie sich darüber informieren wollen, was hermeneutischer Umgang mit der Bibel oder den Lehren der Kirche ist, so vergleichen Sie bitte Studienbrief IV/1, "Methoden der Schrift- und Dogmenauslegung I". Genaueres über die Bedingungen des Verstehens und Aneignens überhaupt erfahren Sie aus dem Studienbrief IV/2 "Methoden der Schrift- und Dogmenauslegung II".

Aber auch eine Hermeneutik der christlichen Sittennormen sähe sich zurückverwiesen auf den soziokulturellen Kontext, in dem diese Normen entstanden sind, in dem sie verändert worden sind und in dem sie Geltung beanspruchen, weil die Kenntnis des soziokulturellen Kontextes zum rechten Verständnis der Normen notwendig ist. Besonders dann, wenn es darum ginge, diese "bewährten" christlichen Verhaltensnormen auf eine heutige Entscheidungssituation anzuwenden, müßte die geschichtlich-gesellschaftliche Bedingtheit dieser Situation, wie sie uns durch geschichtliche Forschung und Erfahrung wie durch humanwissenschaftlich vermittelte Sachkenntnis erschlossen ist, berücksichtigt werden (1).

Innerhalb der Moraltheologie wird in jüngster Zeit eine heftige, teilweise polemische Auseinandersetzung ausgetragen zwischen den Vertretern einer autonomen Moral im christlichen Kontext und denen einer spezifischen Glaubensethik (2). Der Meinungsstreit zeigt, daß einerseits eine aus dem christlichen Glauben heraus argumentierende Ethik an der Forderung der Situationsgerechtigkeit nicht vorbeikommt, andererseits die vernünftige Beurteilung und Einschätzung der Situation nach dem heutigen Wissensstand einer "kritischen Sondierung, integrierenden Verlängerung und stimulierenden Verschärfung" durch den christlichen Glauben ausgesetzt werden muß (3).

Auch wir sind in diesem Studienbrief bereits einigen Funktionen des christlichen Glaubens für die sittliche Vernunft begegnet:

Kap. 2: Aus den geschichtlichen Normierungsprozessen, die zur heutigen Normsituation geführt haben, ist der Einfluß des christlichen Glaubens nicht wegzudenken.

Kap. 3: Aus der naturalen Disposition lassen sich keine konkreten Verhaltensnormen ableiten, sondern nur ein offenes Regelfeld. Die "Natur" verweist daher auf grundlegende Wertentscheidungen, ohne die eine sittliche Entscheidung zwischen den natural möglichen normativen Lösungen nicht begründet werden kann.

-
- 1) Einen so gearteten hermeneutischen Weg geht Ambrosius Karl Ruf, Grundkurs Moraltheologie I. Gesetz und Norm Freiburg (Herder) 1975.
 - 2) Vgl. dazu Dietmar Mieth, Autonome Moral im christlichen Kontext. Zu einem Grundlagenstreit der theologischen Ethik. In: Orientierung 40 (1976) S. 31-34; Konrad Hilpert, Stichwort "Autonomie". In: Bernhard Stoeckle (Hg.), Wörterbuch christlicher Ethik. Freiburg, Basel, Wien (Herderbücherei 553) 1975, S. 28-34.
 - 3) D. Mieth, Autonome Moral, S. 32. 34.

Ein kurzer Rückblick auf das bisher Erörterte konnte also zeigen, daß der christlich-theologische Aspekt des Normproblems auch bisher schon im Blickfeld des Studienbriefs stand. Moraltheologie ist eben - wie übrigens Theologie überhaupt - auch dann bei ihrer ureigenen Fragestellung, wenn sie die geschichtlichen Entwicklungen und die sachlichen Gegebenheiten abhorcht, soweit sie unserer menschlichen Erkenntnis heute zugänglich sind. Denn der Glaube an die Heilsbotschaft des Evangeliums, an Gottes Dasein für den Menschen und seine Welt, fordert dazu heraus, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um das Gute zu erkennen, d.h. das, was jeweils zu tun ist, damit das wahrhaft Menschliche Wirklichkeit wird.

Hinführung

Von der christlichen Heilsbotschaft her fällt der theologischen Ethik als erste und vorrangige Aufgabe zu, einsichtig zu machen, daß das Gute unter allen Umständen getan werden muß. Diese Aufgabe hat beileibe nicht nur theoretische Bedeutung. Ihr praktisches Interesse ist darauf gerichtet, daß die Erfahrung des unbedingten Sollens im Gewissen unter dem Ansturm konkurrierender Normangebote nicht verschüttet wird. Nur dann behält ja der Mensch die Freiheit, nach der richtigen Norm zu suchen und zu handeln. Daß diese Freiheit in der konkreten Entscheidungssituation nicht selbstverständlich ist, hat uns die Analyse der Situation einer unwillig schwangeren Frau hinreichend deutlich gemacht (Kap. 1, bes. 1.4, S. 24 f).

Wir können jedoch nicht voraussetzen, daß jedem Schüler, Lehrer, überhaupt jedem in unserer Gesellschaft einsichtig ist: Ohne Glauben an Gott kann der unbedingte Sollensanspruch des Guten nicht begründet werden. Es bieten sich auch andere ethische Begründungen an. Sind sie überzeugend?

Für die Praxis der Normentscheidung kommt es aber nicht allein auf die theoretische Stichhaltigkeit der Begründung an. Einfluß auf den praktischen Entscheidungsprozeß, auf das tatsächliche Verhalten der Menschen, erhält die Begründung des sittlichen Sollens erst durch

die motivierende Kraft, die sie im Spannungsfeld der psychischen Neigungen, Interessen und Vorurteile auszuüben vermag. Erst diese Motivierung zum konkreten Entscheiden und Handeln gibt der theoretischen Begründung moralpädagogische Bedeutung.

Der eben erwähnte Streit unter den Moraltheologen bezieht sich eigentlich erst auf die Frage, die sich an die prinzipielle Begründung des sittlichen Sollens anschließt. Nämlich: In welchem Maß und in welcher Weise wirkt sich die theologische Begründung des sittlichen Sollens auch auf die inhaltliche (materiale) Normfindung aus? Die Rede von einer autonomen Moral im christlichen Kontext weckt ja die Vermutung, die inhaltliche Normfindung sei allein Sache der Vernunft. Diese Vermutung hat sicher zur Heftigkeit der Auseinandersetzung unter den Moraltheologen beigetragen. (1)

Man wird hier aber unterscheiden müssen. 'Autonomie' besagt, daß die Einsicht der Vernunft in das jeweils sittlich Gute letzte Instanz für verantwortliches Handeln ist (vgl. 1.2, S. 15-20). Das heißt nicht, daß Vernunft ihre Einsicht nur aus dem allgemeinen Erkenntnisstand über die Anlagen und geschichtlich situativen Möglichkeiten menschlicher Selbstverwirklichung schöpfen darf. Im Gegenteil: Es hat sich uns gezeigt, daß man ohne Wertorientierungen nicht zu verantwortbaren Entscheidungen gelangen kann. Daher widerspricht es der Autonomie nicht, wenn sich die Einsicht in das jeweils sittlich Gute, also die inhaltliche Normentscheidung, an Werten orientiert.

Von daher ist klar, daß die Orientierungswerte inhaltlicher Normfindung nicht völlig andere sein können als jene grundlegenden Werte, in denen das unbedingte Verantwortungsbewußtsein für das sittlich Gute sich allererst begründet sieht. Ein sittliches Verantwortungsbewußtsein, das sich gründet auf die endgültige Heilszusage Gottes in Jesus Christus und sich von dort her angerufen und ermutigt erfährt, wird auch seine inhaltlichen Normurteile und Entscheidungen hinsichtlich der Humanität geschichtlicher Normgestalten wie der natural gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten am Wertmaßstab der christlichen Heilsbotschaft gewinnen.

1) Vgl. D. Mieth, Autonome Moral, S. 32, 2. Spalte.
S. 33, 1. Spalte.

Lernziele

Das Grobziel muß demnach zunächst die beiden Gesichtspunkte der Begründung des unbedingten Sollens aus christlichem Verständnis und der Konsequenzen einer solchen Begründung für die inhaltliche Normerkenntnis umfassen. Darauf aufbauend müssen diese beiden Gesichtspunkte in ihrer moralpädagogischen Bedeutung, d.h. unter der Rücksicht ihrer motivierenden Wirkung auf das praktische Handeln des Christen betrachtet werden.

Das Grobziel dieses Kapitels lautet deshalb:

Den metaphysischen bzw. theologischen Grund der Unbedingtheit des sittlichen Anspruchs erfassen und die Bedeutung des christlichen Glaubens für die konkret geschichtliche normative Lebensgestaltung bewerten.

Daraus ergeben sich die Teilziele des Kapitels. Der erste Schritt gilt dabei dem Unbedingtheitsverständnis der christlichen Ethik (4.1; Problemzusammenhang).

1. Teilziel: Den Anspruch des unbedingten Sollens aus dem christlichen Verstehensansatz der unbedingten Liebe Gottes zum Menschen begründen können.

Ist so nach christlichem Verständnis die Unbedingtheit des ethischen Sollens begründet, dann gilt die nächste Frage den Konsequenzen für Normentscheidungen, die christlich verantwortet werden können (4.2; 1. weiterführende Fragestellung).

2. Teilziel: Die Folgerungen aus dieser Begründung für die Erkenntnis von Norminhalten ziehen können.

Ein christliches Verständnis von Ethik hat aber nicht nur Konsequenzen für die inhaltliche Erkenntnis konkreter Einzelnormen; vielmehr vermag es auch das sittliche Handeln des Menschen insgesamt zu motivieren (4.3; 2. weiterführende Fragestellung).

3. Teilziel: Die moralpädagogische Bedeutung der christlichen Begründung sittlicher Verantwortlichkeit und Normentscheidung für die Lebenspraxis bewerten können.

4.1 DAS UNBEDINGTHEITSVERSTÄNDNIS CHRISTLICHER ETHIK

- PROBLEM-
ZUSAMMENHANG Jede Ethik benötigt, will sie den Anspruch des unbedingten Sollens begründen, einen einheitlichen Bezugspunkt. Dieser ist jedoch als solcher weder direkt empirisch aufweisbar noch mit zwingender Logik aus empirischen Befunden erschließbar.
- Wiederholung Eigentlich faßt diese These nur die Ergebnisse von Kap. 2 und Kap. 3 zusammen; denn die Frage nach dem geschichtlich und dem natural Unbeliebigen bei normativen Prozessen und Lösungen hat uns ständig auf die zugrunde liegende Frage nach Sinn und Ziel des menschlichen Daseins überhaupt verwiesen.
- Die Notwendigkeit eines einheitlichen Sinnbezuges jeder Ethik bedeutet jedoch nicht, daß dieser einheitliche Bezugspunkt notwendig ein religiöser oder philosophisch-metaphysischer sein muß. Vielmehr finden sich unter den zahlreichen Ethiken, die geschichtlich wirksam geworden sind, nicht wenige, die den ethisch letzten Bezugspunkt für menschliches Handeln völlig innerweltlich ansiedeln.

4.1.1 INNERWELTLICHE ETHIKENTWÜRFE

1. Position Ehe wir uns kurz mit den Problemen solcher Ethikentwürfe auseinandersetzen, wollen wir uns vier Beispiele vor Augen führen.
1. Beispiel Wegen ihrer Bedeutung für die abendländische Geistesgeschichte sei hier zunächst die Ethik des Aristoteles erwähnt. Letzter Sinnbezug ethischen Handelns ist nach Aristoteles die Polis, der griechische Stadtstaat. (Vgl. dazu Studienbrief III/3 "Christus, Gottessohn und Erlöser", 2.1.2, S. 37 f.). Erst diese von der menschlichen Vernunft geschaffene Zusammenordnung von Freien ermöglicht die volle Entfaltung und damit das Glück jedes einzelnen Menschen. Aristoteles begreift die Stadt "als die zu ihrer Verwirklichung gebrachte Natur des Menschen" (1).
- Querverweis
2. Beispiel Im Gegensatz dazu zeigt die Ethik des Epikur (Vgl. dazu Studienbrief III/3 "Christus, Gottessohn und Erlöser", 2.1.2, S. 38 f.) den Typus einer völlig individualistischen Ethik, die allem Sozialen ebenso abgewandt ist wie allem Religiösen. "Sittlichkeit im Sinne Epikurs stammt weder aus der Gesellschaft noch von den Göttern." (2) Letzter
- Querverweis

1) J. Ritter, Grundlegung, S. 192 f.

2) Friedrich Jodl, Geschichte der Ethik als philosophischer Wissenschaft 1. Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 1965, S. 27.

Sinnbezug ist hier das "Lebensganze" des einzelnen Menschen. Sittlichkeit ist die Lebenskunst, die gegensätzlichen Erfahrungen, Stimmungen und Neigungen so auszubalancieren, daß man innerlich stets heiter und gelassen bleibt.

3. Beispiel Ebenso ohne jeglichen Transzendenzbezug, jedoch im Gegensatz zu Epikurs Individualismus ganz vom Gedanken der sozialen Wohlfahrt bestimmt ist die Ethik des Londoner Rechtsgelehrten und Philosophen Jeremy Bentham (1748-1832). Letztes Richtmaß für Recht und Moral ist das größtmögliche Glück möglichst vieler. 'Glück' versteht Bentham sozial-ökonomisch als Wohlstand, wozu Sicherheit, Unterhalt, Überfluß und Gleichheit gehören. Folglich ist die Handlung jeweils die beste, die zum größten Wohlstand der größten Zahl von Menschen am meisten beisteuert. (1)
4. Beispiel Bei Karl Marx wird die Erfahrung der Entfremdung des Menschen innerhalb einer ihm feindlichen Natur überwunden durch die Dialektik der Arbeit, die den Menschen als Gattung erst herstellt: Indem er arbeitet, befreit sich der Mensch vom Zwang der Natur und gewinnt Herrschaft über sie. In der daraus resultierenden arbeitsteiligen Gesellschaft gerät der Mensch aber gleichzeitig in eine neue Entfremdung von der Natur, weil nun der Mensch den Menschen unterjocht. Klassenteilung und Privateigentum an den Produktionsmitteln verfälschen den Sieg des Menschen über die Natur, da nun ein Teil der Menschen in die Sklaverei des anderen Teils der Menschen gerät. Nach Marx ist das einzige Mittel der Befreiung des Menschen aus dieser Entfremdung der revolutionäre Kampf als Klassenkampf. Marx versucht, die Notwendigkeit des Klassenkampfes als der Logik der Geschichte innewohnend zu begreifen, d.h. die Tendenz der Geschichte geht quasi naturgesetzlich auf die endgültige Aufhebung des Privateigentums, damit auf eine höhere Gesellschaftsform hin. Träger dieser logischen Fortentwicklung der Geschichte ist die Klasse der Ausgebeuteten. Dementsprechend ist es konsequent, wenn Marx alle bloß altruistische Moral, aber auch den auf Interessenausgleich bedachten sozialen Reformwillen als Verzögerung des geschichtlich Notwendigen bewertet. Auf solche Weise wird ethisches Verhalten zum Gehorsam aus Einsicht in die geschichtliche Notwendigkeit der Befreiung der Gattung Mensch. (2)

Denkanstoß 1. Wie wird in den vier vorgestellten Ethiken die Erfahrung des unbedingten Sollens gedeutet? Aus welchen innerweltlichen Gegebenheiten wird sie abgeleitet? Beim Versuch der Beantwortung können Sie die Kriterien der geschichtlichen und naturalen Unbeliebigkeit, wie Sie sie in Kap. 2 und Kap. 3 gewonnen haben, erproben.

1) Vgl. dazu F. Jodl, Geschichte 2, S. 393 ff.

2) Vgl. Max Müller, Person und Funktion. Philosophisches Jahrbuch 69 (1961/62) S. 371-404, bes. 392 f; W. Korff, Norm und Sittlichkeit, S. 159-164; Helmut Fleischer, Marxismus und Geschichte. Frankfurt (edition suhrkamp 323) 1969, bes. S. 11-43; 153-169.

2. Versuchen Sie, die soziokulturellen Situationen zu erkunden, die hinter den genannten vier Ethikentwürfen stehen.

9. Aufgabe

Versuchen Sie bitte, die drei naturalen Komponenten menschlichen Verhaltens (vgl. S. 59 f.) den soeben dargestellten vier Ethikentwürfen mit Hilfe des folgenden Schemas zuzuordnen:

1. Kreuzen Sie bitte die naturale Komponente - möglicherweise auch zwei - mit einem Kreuz an, die im jeweiligen Ethikbeispiel deutlich erkennbar eine Rolle spielt (spielen).

2. Fügen Sie bitte bei derjenigen Komponente ein zweites Kreuz hinzu, die nach Ihrer Ansicht im Regelkreis der naturalen Antriebe für das jeweilige Ethikbeispiel die bestimmende Rolle spielt.

Ethikbeispiele	Aristoteles	Epikur	Bentham	Marx
naturale Komponenten				
sachhaft-gebrauchend				
konkurrierend				
fürsorgend				

In den hier beispielhaft aufgeführten Ethikentwürfen von Aristoteles, Epikur und Bentham werden geschichtlich mehr oder weniger notwendige - also unbeliebige - Zielvorstellungen zu unbedingt notwendigen erhoben. Die Unbedingtheit des Sollens beruht also auf einem Wollen, auf einer Identifikation der menschlichen Selbstverwirklichung mit etwas an sich Relativem. Sie kann sich nur geltend machen unter Verzicht auf andere geschichtlich sich erschließende Möglichkeiten, die naturalen Antriebe sinnvoll einander zuzuordnen. Schwieriger ist die Sache bei der marxistischen

Ethik. Zwar appelliert auch Marx an den Willen, den Willen nämlich zur Befreiung aus der Entfremdung der Lohnarbeit; er sucht jedoch diesen Willen auf einen objektiven Tatbestand zurückzuführen, der dem Befreiungswillen als unbedingte Notwendigkeit vorausliegt; auf die innere Gesetzmäßigkeit der Geschichte, die mit Notwendigkeit auf eine Gesellschaftsform konkurrenzfreien Gebrauchs zugeht. Trotzdem wird man von einem nichtmarxistischen Standpunkt aus sagen müssen, hier werde sittliches Sollen auf ein Wollen zurückgeführt, da es heute kaum mehr vertretbar erscheint, geschichtsphilosophische Theorien wie objektive Tatsachen zu behandeln. Sie sind erklärende Hypothesen; ihre Übernahme als Grundlage des Handelns ist eine Willenssetzung.

4.1.2

AUSSERCHRISTLICHE WELTRANSCZENDENT BEGRÜNDETE ETHIK-ENTWÜRFE.

2. Position

Zu dieser zweiten Gruppe von Ethikentwürfen gehören neben den religiösen auch die philosophischen Ethiken, die den letzten Sinnbezug des Menschen in einem alles umfassenden Einheitsgrund der Welt sehen: im Sein oder im absoluten Geist oder einfach in der Transzendenz, d.h. in dem, was alle möglichen Inhalte menschlicher Erkenntnisse übersteigt und umgreift. Denn in dieser Ausrichtung menschlicher Erfahrung und Erkenntnis werden die Grenzen zwischen Philosophie und Religion fließend. Der Philosoph Karl Jaspers prägte den hierfür bezeichnenden Begriff "philosophischer Glaube"¹⁾. Im Vergleich zu den Vorstellungen vieler Religionen über den absoluten Bezugspunkt von Mensch und Welt übt der philosophische Glaube äußerste Zurückhaltung in der näheren Bestimmung des Transzendenten. Er bestimmt es fast ausschließlich durch negative Abhebung von allem Erkennbaren und Vorstellbaren (z.B. un-endlich, un-vergänglich, un-bedingt usw.). Exemplarisch für philosophische wie religiöse Begründung des Sittlichen aus dem Überempirisch-Transzendenten kann uns die buddhistische Ethik sein. Im Buddhismus verbindet

1) Karl Jaspers, Der philosophische Glaube. München (Piper) 1948. Auch als TB: Frankfurt (Fischer Bücherei 249) 1958.

sich religiöse Erfahrung mit der philosophischen Zurückhaltung, die den letzten Bezugspunkt nur durch Negationen auszudrücken vermag.

Querverweis Vergleichen Sie dazu bitte Studienbrief II/4 "Weltreligionen" 2.2 und 3.2.

Beispiel Nach buddhistischer Weltvorstellung ist das unbedingte, jenseits aller Welten liegende Ziel des menschlichen Daseins das Nirvâna. Nirvâna heißt "Erlöschen", "Dahinwehen". Wer diesen unbeschreibbaren Zustand erreicht, ist erlöst aus dem Kreislauf der Wiedergeburten. Denn die Ursache des Daseins ist Werden und Werden bedeutet Leiden. Erlösung vom Leiden geschieht demnach durch die Überwindung des Werdens, im Erlöschen. Erlöschen oder Dahinwehen bedeutet aber nicht einfach nicht-Sein; es ist ein Zustand des Daseins, der durch ernsthaftes Streben und dauernde Übung erreicht werden kann. Buddhistische Ethik gibt die einzelnen Stufen der Übung an, die zu diesem Ziele hinführen. Die Stufen heißen: 'rechte Ansicht', 'rechtes Entschließen', 'rechtes Reden', 'rechtes Handeln', 'rechtes Leben', 'rechtes Streben', 'rechte Andacht' und 'rechtes Sichversenken'... Auf der letzten Stufe erfolgt die Erleuchtung. Jenseits aller Empfindungen, Vorstellungen, Einsichten und Absichten wird der Mensch gleichsam davongetragen, herausgehoben aus dem Kreislauf des Lebens. Dieser Zustand "mündet beim leiblichen Tode im restlosen Nirvâna (pari-nirvâna), im endgültigen Dahinwehen, einem mit menschlichen Begriffen nicht erfaßbaren Zustand ewigen Friedens" (1).

Die Unbedingtheit des Sollens wird hier begründet durch den Glauben an einen Zustand ewigen Friedens, der letzte Zielbestimmung des menschlichen Werde-Seins ist. Dieser Glaube stützt sich auf die Erfahrung des Buddha, der diesen Zustand erreicht hat und den Weg angibt, der dahin führt.

4.1.3

CHRISTLICHE ETHIK

3. Position Nach christlichem Verständnis gründet das sittliche Sollen im Wollen Gottes. Daher wird die Gewissenserfahrung, in der sich das sittliche Sollen geltend macht, in Predigt und in volkstümlicher christlicher Redeweise kurzweg "Stimme Gottes" genannt.

Den Willen Gottes erkennt der Christ in Jesus Christus: in seiner Verkündigung, seinem Verhalten, seinem Lebensweg,

1) Herbert Härtel, Artikel "Buddhismus". In: Die Religion in Geschichte und Gegenwart 1. Tübingen (Mohr) 3. Aufl., 1957, Sp. 1477 f.

wie sie die ersten christlichen Gemeinden in den neutestamentlichen Schriften festgehalten haben. Danach will Gott das Heil aller Menschen, das Heil der Welt. Was immer dieses Heil im einzelnen beinhalten mag, es besagt jedenfalls, daß Gott den Menschen und seine Welt bejaht. Gott will die Welt und steht für ihren Sinn ein.

Querverweis Mit den verschiedenen Deutungen des eschatologischen Heils macht Sie der Studienbrief I/6 "Zukunft", Kap. 3, S. 49-91 bekannt.

Erklärung Nach christlichem Daseins- und Weltverständnis ist das Ja Gottes zu seinem Werk bereits grundgelegt in der Schöpfung; es wird aber erst endgültig besiegelt in Jesus Christus. Die durch Gott eröffnete Freiheitsgeschichte des Menschen stellt sich zugleich auch als eine Abfalls- und Verfallsgeschichte dar, welche die schöpferische Absicht Gottes - die Chance der geschichtlichen Freiheit - verkehrt und so den Sinn des Menschen verfehlt und verfälscht. In diese schuldhaft verkürzte und verdunkelte Freiheitsgeschichte, die sich in eine unabsehbare Kette von Krisen verstrickt und vom Menschen unbewältigt geblieben ist, spricht Jesus das erlösende, befreiende Wort vom unweigerlichen Kommen des Gottesreiches. Sein Tod deckt das ganze Ausmaß der menschlichen Unheilsituation im Gegenüber zu seinem Wort von der endgültigen weltbejahenden Liebe Gottes auf. Seine Auferweckung bestätigt die volle unüberbietbare Wirklichkeit dieser Liebe Gottes zur Welt und macht sie bleibend wirksam in der Welt.

Querverweis Vergleichen Sie bitte dazu auch Studienbrief III/4 "Das Wirken Christi in der Kirche" und Studienbrief IV/5 "Das biblische Zeugnis von Jesus Christus", besonders 2.2.3, S. 68-71.

Christliches Handeln ist wesentlich bestimmt durch das "Ja" Gottes, das in der Heilstat Christi endgültig besiegelt ist und somit alles trägt, sich durch alle krisenhaften Verkettungen hält und darin den Sinn des Ganzen wie auch eines jeden einzelnen bewahrt.

Das heißt aber: Christlicher Glaube kann die Welt nicht verneinen, wenn Gott sie schon wesentlich bejaht hat. Er kann sich nicht mit ihrer Ohnmacht, ihren Krisen, Geschehnissen und Unrechtszuständen abfinden, sich nicht ihren Aufbrüchen und Möglichkeiten verschließen, wenn es Gott wesentlich um diese Welt und ihre Freiheits- und Heilsgeschichte zu tun ist. Es ist vielmehr gerade dieser in

Christus eröffnete Glaube an den Sinn und die Zukunft menschlichen Daseins (in dem alle Schöpfungs- und Erlösungswirklichkeit konvergiert), der dem Menschen den Grund und die Verpflichtung einstiftet, sich auf die Sache des Menschen einzulassen. Der Glaube an den Gott der Liebe schließt notwendig den Glauben des Menschen an den Menschen ein. In eben diesem Glauben aber hat alles menschliche Handeln sein letztes ethisches Richtmaß. Hier (und nur hier) liegt das Eigentliche und Spezifische christlicher Ethik.

Denkanstoß

Im buddhistischen wie im christlichen Verständnis liegt der Grund für die Unbedingtheit des Sollens nicht im Wollen des Menschen, sondern in einem Widerfahrnis: Im Buddhismus ist es der Zustand des Dahinwehens, der dem Buddha widerfuhr; im christlichen Glauben ist es die Zuwendung Gottes, die den Gläubigen in Predigt, Verhalten und Geschichte Jesu offenbar wurde. Dieser beiden formal gleiche Grund hat also sehr unterschiedliche Inhalte. Läßt sich von dieser Unterschiedlichkeit der Inhalte her eine Differenz im Verständnis der Unbedingtheit des Sollens und in der daraus folgenden sittlichen Verantwortung vermuten?

4.2

NORMENTSCHEIDUNG AUS CHRISTLICHER VERANTWORTUNG

1. WEITERFÜHRENDE FRAGESTELLUNG

Mit dem Glauben an Gottes unwiderrufliches 'Ja' zur Welt und zum Menschen ist jede Deutung des unbedingten Sollens, die sich rein auf Vernunft beruft, überschritten. Deshalb ergibt sich vom christlichen Glauben her die Notwendigkeit, die vernünftigen Kriterien menschlichen Handelns (Kap. 1 - 3) nochmals auf dieses durch Gott selbst gesetzte, letzte ethische Richtmaß hin zu überdenken. Trägt dieser Glaube zu dem, was die Vernunft als sachgemäße und menschenwürdige Norm erkennt, etwas bei? Wie wirkt sich die Orientierung der Vernunft an der christlichen Heilsbotschaft aus auf die Beurteilung der situativen Gegebenheiten und des pluralen Normangebotes? In der Fachdiskussion werden diese Fragen vor allem unter den Stichworten Selektion, Integration und Stimulation behandelt.

4.2.1

DIE SELEKTIVE FUNKTION CHRISTLICHER ETHIK

1. Aspekt

Unter dem ethischen Richtmaß des unwiderruflichen 'Ja' Gottes zum Menschen und der Welt vollzieht sich eine kritische Sondierung der normativen Lösungsmöglichkeiten, die sich als vernünftig und human anbieten.

10. Aufgabe

Der Regelkreis der drei naturalen Antriebe stellt, wie wir sahen, eine Metanorm dar. Er läßt verschiedene Möglichkeiten der konkreten Zuordnung zu. Diese Vielfalt der Konkretisierungsmöglichkeiten beruht grundlegend darauf, daß jeder der drei Antriebe in der konkreten Zuordnung jeweils die beherrschende Rolle übernehmen kann. Welche der drei naturalen Antriebskomponenten wird die führende Rolle übernehmen müssen, wenn sich die Normgestaltung am letzten Sinnbezug christlicher Ethik orientiert?

Christliche Ethik muß von ihrem Grunde her alle Normierungsversuche kritisieren, die die humane Entfaltung des Individuums oder einer Gruppe auf Kosten der anderen verwirklichen wollen; desgleichen diejenigen, welche die humane Entfaltung der gegenwärtigen Menschheit auf Kosten der nachfolgenden Generationen (Zukunft) erstreben.

Denkanstoß

Wo könnte die kritisch selektive Funktion christlicher Ethik liegen im Bereich der mannigfaltigen Argumente, die in der Debatte um den § 218 verwendet werden?

4.2.2

DIE INTEGRIERENDE FUNKTION CHRISTLICHER ETHIK

2. Aspekt

Eine an der christlichen Heilbotschaft orientierte Ethik drängt darauf, bei der konkreten Normgestaltung alle Dimensionen der menschlichen Wirklichkeit in die angestrebte humanere Verwirklichung einzubeziehen.

11. Aufgabe

Auch die integrierende Funktion christlicher Ethik muß sich bereits im Spannungsfeld der naturalen Antriebe erweisen lassen. Erläutern Sie das bitte kurz am christlichen Hauptgebot der Gottes- und der Nächsten- (Feindes-)Liebe.

Christliche Ethik wird dem Trend der allgemeinen gesellschaftlichen Vernunft entgegentreten, im Gefolge des sozialen Wandels die jeweils im Vordergrund des Bewußtseins stehenden Probleme und Sachkenntnisse zum einzigen Maßstab konkreter Normgestaltung zu machen. Sie wird versuchen, möglichst alle Entfaltungsrichtungen auf das Ganze der menschlichen Person hin zur Geltung zu bringen. Daß sie dabei dem kulturellen Gefälle gemäß der jeweiligen Schrittmacherfunktion eines Bereiches (vgl. 2.2.3, 3., S. 46 f.) nicht ganz entgehen kann, versteht sich von selbst (vgl. dazu z.B. 2.2.3 unter 2., 2. Beispiel, S. 45).

12. Aufgabe

Unter 2.2.2, S. 38-43 ist an den beiden Beispielen des Eigentums und der Ehe die Entwicklung der Normgestaltung zum Humanen hin dargestellt.

- 1. In welchem der beiden Beispiele erkennen Sie deutlicher den integrierenden Impuls christlicher Ethik?*
- 2. Benennen Sie die verschiedenen Dimensionen der menschlichen Person, die*
 - a) in der bürgerlich-rechtlichen Perspektive der Ehe*
 - b) in der kirchlich-rechtlichen Perspektive der Ehe im Vordergrund stehen.*

4.2.3

DIE STIMULIERENDE FUNKTION CHRISTLICHER ETHIK

3. Aspekt

Aufgrund ihrer Orientierung an der eschatologischen Heilszusage Gottes setzt christliche Ethik eine schöpferische Phantasie frei, die sich mit keiner geltenden Verhaltensnorm, welche unter den gegenwärtig gegebenen Umständen human realisierbar erscheint, zufriedengibt, sondern je bessere Lösungsmöglichkeiten entwirft und experimentiert.

Erklärung

Solches kreative Experimentieren neuer Normlösungen wurde und wird in der Kirche von charismatischen Gruppen und Einzelpersonen ('Heiligen') betrieben. Es legitimiert sich als unbedingte, genauer: unbedingtere, Nachfolge des Evangeliums.

- Querverweis Ein Beispiel dafür ist die charismatische Armutsbewegung im Mittelalter. Vgl. Sie bitte Studienbrief II/2 "Kirchliche Institution - Bewährung und Reform" 2.2, S. 49-60. - Für den gleichen Sachverhalt läßt sich eine Fülle von Beispielen auch in anderen Studienbriefen finden.
- Denkanstoß Wenn Sie die drei genannten Funktionen christlicher Ethik (Selektion, Integration, Stimulation) gegenüber dem allgemeinen gesellschaftlichen Normbildungsprozeß untereinander vergleichen, werden Sie feststellen, daß sie nicht eindeutig unterscheidbar sind, weil sie vielfältig ineinandergreifen. Eine kritische Sondierung des gesellschaftlichen Normangebots muß ja zugleich auf Integration aller Dimensionen des Menschseins bedacht sein, da sie sonst zu einer Verkürzung des Humanum führen würde. Ebenso kann eine integrierende Normgestaltung nicht alle angebotenen Lösungen vereinen, sie kommt nicht ohne kritische Auswahl aus.

13. Aufgabe

- 1. Worin unterscheidet sich der stimulierende Impuls christlicher Ethik deutlich von den beiden anderen Impulsen?*
- 2. Trotzdem muß der stimulierende Impuls Intentionen des selektiven und des integrativen Impulses aufgreifen. Welche?*

4.3

CHRISTLICHER GLAUBE ALS MOTIVATION ZUM SITTLICHEN HANDELN

Bisher haben wir uns auf die Frage konzentriert: Wie kommt man in einer konkreten Konfliktsituation zu einer verantwortbaren Entscheidung? Und dabei ging es in diesem Kapitel um die Entscheidungshilfen, die der christliche Glaube in diesen sittlichen Erkenntnisvorgang einzubringen vermag.

2. WEITERFÜHRENDE FRAGESTELLUNG

Es wurde aber zugleich deutlich, daß sich die sittliche Bedeutung des christlichen Glaubens darin nicht erschöpft. Moralpädagogisch ebenso wichtig - wenn nicht noch wichtiger - ist der motivierende Einfluß des Glaubens auf das sittliche Verantwortungsbewußtsein.

4.3.1

NORMETHIK UND MODELLETHIK¹⁾

1. Aspekt

In der Moraltheologie beginnt sich die Unterscheidung zwischen Norm und Modell einzubürgern. Während die Normethik daran interessiert ist, gültige Verhaltensregeln für bestimmte Entscheidungssituationen zu finden, zielt die Modellethik darauf ab, sittliche Grundhaltungen zu ermöglichen und zu fördern. Normethik stützt sich auf - möglichst wissenschaftlich - gesicherte Einsichten in die Sachlage; Modellethik entwirft in bildhafter Form Handlungssituationen und Handlungsabläufe, die beispielhaft veranschaulichen, wie sich eine sittliche Grundhaltung, z.B. die Nächstenliebe, in konkrete Handlungen umsetzt. Normethik appelliert an die vernünftige Urteilsfähigkeit, Modellethik an die Vorstellungs- und Erlebnisfähigkeit. Normen werden begründet; Modelle werden erzählt, künstlerisch gestaltet. Normethik läßt sich demnach charakterisieren als Anwendungsethik, Modellethik als Haltungsethik.

Querverweis

Mit dem ästhetischen Erleben, seiner humanen, religiösen und theologischen Bedeutung, beschäftigt sich eingehend der Studienbrief III/2 "Gottesfrage und subjektives Erleben".

In der Moraltheologie werden die beiden Ethikformen bisweilen gegeneinander ausgespielt. Da Jesu sittliche Predigt vornehmlich in erzählender Form von Geschichten, Gleichnissen und Weisheitssprüchen besteht und sich nicht selten von der normativen Gesetzesauslegung absetzt - etwa in der Bergpredigt -, folgert man, christliche Ethik bedürfe keiner Normen oder müsse sich geradezu freihalten von jeglicher normativen Festlegung. Der Impuls der christlichen Grundhaltung (Liebe) müsse sich in jeder konkreten Situation kreativ ausgestalten. So meint z.B. G. Schiwy (2), es sei die Aufgabe der Moraltheologie, das, was im Kunstwerk geschieht, "in analoger Weise gegenüber dem Tun von

-
- 1) Für das Folgende ist bedeutend der Aufsatz von Dietmar Mieth, Narrative Ethik. Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 22 (1975) 297-326; bes. 314-320.
 - 2) Günther Schiwy, Moraltheologische Aspekte zur Erotik in der Kunst. In: Anton Grabner-Haider; Kurt Lüthi (Hgg.), Der befreite Eros. Mainz (Grünwald) 1972, S. 130; vgl. D. Mieth, Narrative Ethik, S. 318.

jedermann zu leisten: an einem bestimmten menschlichen Verhalten", das "Modellcharakter besitzt (Jesus)", die moralischen Grundeinstellungen aufzuzeigen, die dieses Verhalten tragen. Dies jedoch nicht, um aus dem Verhalten ein verbindliches Gesetz zu machen, sondern als Appell, "das eigene Verhalten als schöpferische Aktivität zu verstehen ...".

Nach unseren Überlegungen über die Bedingungen verantwortbaren Handelns (vor allem in Kap. 1) ist es klar, daß zwischen Modellethik und Normethik eine echte Alternative besteht. Beide müssen sich ergänzen. Die gute Absicht garantiert noch nicht die Verantwortbarkeit des konkreten Handelns. Die rationale Begründung des richtigen Verhaltens vermag andererseits allein nicht, die Leidenschaft für das Gute, die Kraft zum konsequenten Handeln mitzuteilen. Erziehung zur "sittlichen Urteilsfähigkeit" muß eingebunden werden in eine Erziehung zur "sittlichen Praxisfähigkeit" ¹⁾.

4.3.2

WECKUNG UND FÖRDERUNG DES VERANTWORTUNGSBEWUßTSEINS

2. Aspekt

Verantwortungsbewußtsein ist eine spezifische Weise, die Wirklichkeit zu erfahren. Drei wesentliche Elemente dieser Erfahrungsweise sind nach Dietmar Mieth ²⁾:

1. die Kontrasterfahrung "So geht es nicht",
2. die Sinnerfahrung "Es geht mir auf, so wäre es menschlich sinnvoll",
3. die Motivationserfahrung "Es geht mich an; es kommt auf mich an".

Erklärung

Die Reihenfolge der Elemente ist nicht als didaktische Stufenfolge zu verstehen. Kontrasterfahrung, die für den Unterschied sensibilisiert zwischen gut und schlecht, menschlich und unmenschlich, ist ja ohne jede Sinnorientierung auf das Humane nicht möglich. Diese Ausrichtung auf das Humane wiederum "geht einem nicht auf", wenn man nicht selbst schon auf der Suche ist nach dem Sinn des eigenen Lebens (vgl. Studienbrief III/2 "Gottesfrage und subjektives Erleben", Kap. 3.2: Die Sehnsucht nach Sinn).

Querverweis

1) Dietmar Mieth, Bedingungen und Ziele einer ethischen Erziehung. In: KatBl 101 (1976), S. 41-44, bes. S.42.43.

2) D. Mieth, ebd.

Denkanstoß

Dennoch können diese Elemente der sittlichen Erfahrung Ihnen bei der Unterrichtsvorbereitung eine gewisse Orientierung geben für die Auswahl von 'moralischen' Erzählungen, Parabeln usw. aus der Geschichte, dem täglichen Leben oder der Literatur, besonders auch aus der Heiligen Schrift. Denn ethische Modelle tendieren mehr oder weniger deutlich auf eines dieser drei Elemente. In den meisten der anderen Studienbriefe können Sie ethische Modelle in Form von Leitbildern, Utopien, literarischen Texten finden.

Querverweis

Es wird Ihnen klar sein, daß etwa die Moralsatire Kontrasterfahrung sensibilisieren will, während Helden- (Heiligen-)geschichten oder -legenden sinnvolles Menschsein überzeugend nahebringen wollen. Aber wodurch wird die Erfahrung der persönlichen Betroffenheit vermittelt? Läßt sich dafür eine eigene literarische Gattung benennen? Oder geht es dabei - quer durch alle Gattungen - um die Kunst des Gestaltens, des Erzählens, also um eine besondere ästhetische Eigenschaft bzw. Fähigkeit?¹⁾

Beispiel

Ein großartiges Muster ethischer Erzählkunst ist die Geschichte vom barmherzigen Samariter (Lk 10, 25-27). Der Gesetzeslehrer fragt Jesus nach der normativen Anwendung des göttlichen Gebotes der Nächstenliebe: "Wer ist mein Nächster?" Jesus scheint der Frage auszuweichen. Er erzählt von einem Raubüberfall. Die Geschichte erschließt zunächst eine Kontrasterfahrung: Wie sich Priester und Levit verhalten, so geht es nicht. Der Samariter, der seinem Mitleid folgt ungeachtet der Tatsache, daß die Samariter von den Juden wegen ihres andersartigen Jahwe-Glaubens gemieden und verachtet wurden, reißt einen Sinnhorizont auf: das (der) unverfügbar Begegnende als sinngebender Bezugspunkt menschlichen Daseins. Indirekt erhält damit der Gesetzeslehrer seine normative Antwort: Die Hilfeleistung für den Mitmenschen darf nicht haltmachen vor dem Fremden, Andersgläubigen, Feind. Aber die Geschichte erhält ihren besonderen Akzent durch die Wendung, die Jesus dem Wort 'Nächster' gibt: "Wer von den dreien ist dem Beraubten Nächster gewesen?" Das theoretische Problem, wen man als Nächsten lieben müsse, verschiebt Jesus auf den Hörer der Geschichte hin. Mit wessen Handlungsweise willst du dich indentifizieren, mit der des Priesters, des Leviten oder des Samariters? Es geht nicht mehr darum, wer mein Nächster ist, sondern ob ich Nächster sein will nach dem Vorbild des Samariters.

1) D. Mieth, Narrative Ethik, S. 314-317. Das folgende Beispiel a.a.O., S. 325 ff.

Arbeitshinweis Die deutschen Bischöfe haben am 7. Mai 1976 ein pastorales Wort zur Änderung des Abtreibungsparagraphen 218 durch den Deutschen Bundestag veröffentlicht. In ihm sind viele der Gesichtspunkte, Überlegungen, Motivationen angesprochen, mit denen Sie sich in diesem Studienbrief beschäftigt haben. Deshalb kann es zur Vertiefung des Erarbeiteten von Nutzen sein, wenn Sie die Argumentations- und Motivationsstruktur dieses Mahnwortes möglichst sorgfältig analysieren und die einzelnen Argumente und sittlichen Impulse nach den im Studienbrief entwickelten Kriterien orten. Außerdem kann die Beschäftigung mit diesem Hirtenwort dazu beitragen, die Entscheidungssituation der unerwünschten Schwangerschaft, von der dieser Studienbrief ausging, zu einer Sache werden zu lassen, die auch Sie persönlich und Ihre persönliche Haltung betrifft.

Den Text des pastoralen Wortes der Bischöfe finden Sie - ohne die ihm folgenden Empfehlungen für Ärzte usw. - als Anhang I abgedruckt.

ANHANG I

Pastorales Wort der deutschen Bischöfe zur Novellierung des § 218 StGB

Zur Situation

Der Deutsche Bundestag hat durch Änderung des § 218 StGB den umfassenden Rechtsschutz für das ungeborene Leben aufgehoben. Er hat sich damit ebenso über unsere schwerwiegenden Bedenken wie über die eindringlichen Warnungen von Fachleuten, insbesondere der deutschen Ärzteschaft, hinweggesetzt. Diese Entscheidung des Gesetzgebers können wir als katholische Christen und als Staatsbürger nur mit tiefstem Bedauern zur Kenntnis nehmen. Das Gebot Gottes „Du sollst nicht töten“ gilt nach wie vor. Der Mensch hat von der Empfängnis an ein unveräußerliches Recht auf Leben. Im „Schwangerschaftsabbruch“ aber wird neues und eigenständiges menschliches Leben getötet.

Der Staat hält sich nicht mehr verpflichtet, Leben und Würde des Menschen im notwendigen Umfang auch strafrechtlich zu schützen. Diese Regelung erschüttert das Fundament unseres Rechtsstaats, sie zerstört das sittliche Bewußtsein der Bürger und macht die Gesellschaft nicht menschlicher, sondern unmenschlicher.

Im Laufe der Geschichte ist sich der Mensch immer stärker der Einmaligkeit seiner Person und ihrer Unverfügbarkeit durch andere Menschen bewußt geworden. Er hat nach und nach die verschiedenen Formen von Barbarei und Unterdrückung, wie Sklaverei, Hörigkeit und Gewaltherrschaft als menschenunwürdig erkannt. Dazu hat wesentlich die biblische Botschaft von der Gottesebenbildlichkeit und Brüderlichkeit aller Menschen beigetragen. Heute gilt in allen modernen Verfassungen das Recht auf Leben als das fundamentale Recht jedes Menschen. Es ist auch durch die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 ausdrücklich anerkannt.

Die jetzt verabschiedete Änderung des § 218 ist ein verhängnisvoller Rückschritt in der Entwicklung des sittlichen und rechtlichen Bewußtseins. Menschen maßen sich das Recht an, über Menschen zu bestimmen, ein Leben für schutzwürdig zu erklären, ein anderes nicht. Damit ist ein Anfang gemacht, Wert und Würde des Menschen zu manipulieren. Was könnte Menschen noch daran hindern, nicht nur über das ungeborene, sondern auch über das geborene Leben willkürlich zu verfügen.

Was von seiten der deutschen Bischöfe in dieser wichtigen Frage zu sagen war, ist in früheren Verlautbarungen ausreichend vorgetragen worden und hat nichts von seiner Bedeutung verloren. Wir werden weiterhin bemüht sein, gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem Gesetzgeber für eine Regelung einzutreten, die den Schutz des ungeborenen Lebens gewährleistet. Mit allen, die aus christlicher Überzeugung gegen diese Einschränkung des fundamentalen Rechts auf Leben angegangen sind,

haben wir nun zu prüfen, welche Verantwortung und welche Haltung in Zukunft verstärkt von uns gefordert sind. Die folgenden Ausführungen wollen hierzu einige Anregungen und Orientierungshilfen geben.

Positives Recht und sittliche Ordnung

In der neuen Regelung tritt ein schmerzliches Auseinanderklaffen zwischen den Normen der sittlichen Ordnung und den im Gesetze gefaßten Recht zutage. Selbstverständlich kann nicht alles, was sittlich verboten ist, strafrechtlich geschützt werden. Das entbindet aber den Staat nicht von der Pflicht, seine Gesetze im Maße des Möglichen nach der sittlichen Ordnung auszurichten; auf keinen Fall dürfen sie dieser fundamental widersprechen. Sache der Kirche ist es, die gottgegebene sittliche Ordnung unverfälscht und unverkürzt zu verkünden, „sei es gelegen oder ungelegen“.

Der Rückzug des Staates aus seiner Verantwortung für den Schutz fundamentaler Rechte des Menschen verleitet zu dem Mißverständnis, als ob, was gesetzlich nicht mehr verboten ist, nunmehr auch sittlich erlaubt sei. Wir alle sind nicht frei davon, im öffentlichen wie im privaten Leben all das für erlaubt zu halten, was nicht ausdrücklich verboten oder unter Strafe gestellt ist. Wie grundfalsch eine solche Einstellung ist und zu welchen Konsequenzen sie führt, zeigt sich gerade hier, wo es um Leben oder Tod eines Menschen geht, in besonderer Deutlichkeit. Niemand, der seine Lebensführung auf christliche Grundsätze stützt, kann sich zu der Fehlmeinung verleiten lassen, durch die Aufhebung der Gesetzesstrafe sei die Abtreibung sittlich weniger verwerflich geworden. Sie ist es weiterhin und zwar unabhängig von dem, was die staatliche Ordnung bestimmt. Die Aussage des Konzils, daß Abtreibung und Tötung eines Kindes ein verabscheuungswürdiges Verbrechen sind (Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Nr. 51) gilt unverändert fort.

Der katholische Christ weiß, daß er eine schwere Schuld vor Gott und den Menschen auf sich lädt, wenn er sich am ungeborenen Leben vergreift. In Kraft bleibt auch – wir dürfen dies nicht verschweigen – die Strafe des Ausschlusses aus der sakramentalen Gemeinschaft, die von der Kirche seit langem für die Abtreibung festgesetzt ist, um auf deren sittliche Verwerflichkeit und Sündhaftigkeit besonders hinzuweisen.

Der Auftrag der Kirche

Die Kirche hält somit an den grundlegenden sittlichen Normen uneingeschränkt fest und sie muß dies tun, wenn sie ihrem Auftrag nicht untreu werden will. Nicht selten hat dies dazu geführt, daß die Menschen – auch manche katholische Christen – nur das Fordernde dieser Haltung und die

Strafandrohung gesehen haben und sich in ihrer Bedrängnis alleingelassen fühlten. Vielleicht haben wir selbst nicht immer das Notwendige getan, um derartige Enttäuschungen zu vermeiden. Es kann aber gar kein Zweifel bestehen, daß für die Kirche nicht das Gebot und die Strafandrohung im Mittelpunkt stehen, sondern das zu schützende Leben selbst und im Zusammenhang damit die tiefempfundene Sorge um die Menschen, die in notvolle Situationen so verstrickt sind, daß ihnen sogar die Tötung eines Ungeborenen als Lösung ihrer Probleme erscheint. Die Kirche will in der Verkündigung mit allem Nachdruck darauf hinwirken, daß das Bewußtsein von Wert und Würde jedes menschlichen Lebens gestärkt wird. Sie ist auch bemüht, das sittliche Bewußtsein und den Glauben jedes einzelnen so zu stärken, daß ihm daraus die Kraft zur rechten Entscheidung zuwächst, wenn diese in schwieriger Lage von ihm gefordert wird. Diejenigen, die schuldig geworden sind, indem sie sich an der Tötung eines Ungeborenen beteiligt haben, wird sie nicht zurückweisen, sondern ihnen helfen, durch Reue und Buße die Versöhnung mit Gott wiederzufinden. Die Kirche will überdies tatkräftige Hilfe leisten, indem sie Beratungsdienste einrichtet, in den Gemeinden seelsorgerische und praktische Unterstützung anbietet, mit Ärzteschaft, Apothekern und Krankenhäusern zusammenwirkt und sich so jederzeit offen zeigt für die Probleme in Bedrängnis geratener Frauen und Familien. Unermüdliche Anstrengungen sind hier erforderlich, um wenigstens einen Teil der bestehenden Not zu mindern und die Hoffnungen, die mit Recht auf die Kirche gesetzt werden, nicht zu enttäuschen.

Alles Bemühen um Hilfe in Wort und Tat wird freilich die betroffenen Frauen, ihre Familien, die Ärzte und die medizinischen Fachkräfte nicht der Notwendigkeit eigener gewissenhafter Entscheidung entheben. Wir möchten daher an jede dieser Gruppen ein persönliches Wort richten, das ihnen zur Orientierung dienen soll und deutlich macht, daß wir mit ihnen ihre oft kaum erträgliche Lage bedenken.

An die werdenden Mütter

Wir wissen, daß mit der Schwangerschaft immer Opfer und Nöte verbunden sind, die niemand den Frauen abnehmen kann. Jede schwangere Frau sollte daran denken, daß sie für ein neues Menschenleben gebracht werden. Wir wenden uns hier aber an die Frauen, die ein Kind empfangen haben und aus ernst zu nehmenden Gründen voller Ängste und Sorgen sind. Es mag sein, daß sie diese Empfängnis nicht gewollt haben, daß sie für die Gesundheit des Kindes fürchten, seine Lebens- und Entwicklungschancen in einer ungünstigen sozialen Umwelt gefährdet sehen. Oft erscheint eine neue Schwangerschaft als Belastung, weil die Familie zerrüttet ist, weil kein ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht, oder weil die Zahl der vorhandenen Kinder schon jetzt die volle Entfaltung jedes einzelnen behindert. Nicht selten auch müssen bisherige Lebensgewohnheiten, eine berufliche Tätigkeit oder angestrebte Karriere aufgegeben werden, so daß

Pläne und Hoffnungen ins Wanken geraten. Manchmal müssen unerfahrene junge Mädchen infolge einer kaum überlegten Begegnung mit einem Mann plötzlich und ungewollt eine Mutterrolle übernehmen, der sie – fast selbst noch Kind – nicht gewachsen sind.

Schließlich sind auch die Fälle immer häufiger, in denen junge Menschen ohne eheliche Bindung ein Zusammenleben auf Zeit beginnen, das jedem von ihnen die Möglichkeit der Trennung offenhält; auch hier kann ein Kind schwerlich die notwendige liebevolle Aufnahme finden.

Wir sehen deutlich die vielschichtige Problematik in diesen und vielen anderen Fällen. Wir wissen, daß es vor allem die Frau und werdende Mutter ist, auf der die größte Belastung ruht. Wir können und wollen auch nicht so tun, als seien durch Worte des Zuspruchs oder auch durch praktische Hilfe die Schwierigkeiten, seelischen Belastungen und sozialen Zwänge allein schon zu beseitigen. Es gibt weder generelle Lösungen noch kann die Not und scheinbare Ausweglosigkeit der einzelnen Frau durch individuelle sozial-caritative Maßnahmen so einfach von ihr genommen werden.

Es ist daher zu verstehen, wenn in solchen Situationen der Wunsch auftritt, die Empfängnis ungeschehen zu machen, und daß sich, weil dies nicht möglich ist, der Gedanke an die Beseitigung des ungeborenen Lebens als Ausweg anschließt. Aber ist dies wirklich die richtige Konsequenz? Wir bitten alle betroffenen Frauen, gewissenhaft zu bedenken, daß das, was ein Teil der Öffentlichkeit „Schwangerschaftsabbruch“ nennt, in Wirklichkeit die Tötung eines neuen Lebens ist, das ihnen anvertraut wurde. Was kann es rechtfertigen, diesen schutzlos preisgegebenen neuen Menschen seines fundamentalen Rechts, nämlich auf das Leben, zu berauben? Sicherlich nicht der Eigennutz und die Selbstbezogenheit, die in der vorgeblichen Verfügungsgewalt über den eigenen Körper sich selbst entlarven. Aber kann es erlaubt sein, ein ungeborenes Kind deshalb zu töten, um ihm ein möglicherweise drohendes schweres Schicksal und eine düstere Zukunft zu ersparen? Es sind oft durchaus ernste und von Verantwortungsbewußtsein getragene Überlegungen, die mit dieser Frage verbunden werden. Doch auch hier darf es nicht zu einer Entscheidung gegen das Leben kommen, für die es keine Berechtigungen gibt. Wenn Gott uns menschliches Leben anvertraut, sind wir zu seinem Schutz verpflichtet.

Es wird oft als eine schwere und kaum erträgliche Forderung verstanden, wenn so von den Frauen selbstloses Ertragen aller Bedrängnis verlangt wird, selbst wenn das Kind, um das es geht, im Einzelfall einem vorhersehbar leidvollen Leben überliefert wird. Ein Ausweichen vor dem schweren Leid könnte – auch um den Preis der Abtreibung – manchmal humaner erscheinen. Aber es ist nur in einem vordergründigen Sinn „humaner“. Der christliche Glaube gibt uns ein tiefes Verständnis von Leid und Schmerz, das die auf innerweltliches Glück ausgerichteten Weltanschauungen nicht begreifen. Durch Christus haben wir gelernt, die selbstlose Hingabe und die Bereitschaft, das Kreuz auf uns zu nehmen, als die Sinnerfüllung unserer Existenz zu begreifen. Dies ist kein billiger Trost und keine Erkenntnis, die sich in belehrender Erklärung völlig mitteilen läßt. Um das Leid tragen und in einer über die menschliche Begrenztheit hinausgehende Weise mit Sinn erfüllen zu können, bedarf es der Gnade Gottes, um die wir alle beten, und der praktischen Lebenshilfe der Christen.

Die Annahme des Leids bedeutet nicht ein passives Sich-Ergeben in die Situation. Wir wollen den werdenden Müttern in ihrer Zwangslage nicht nur geistlichen Beistand empfehlen, sondern richten an sie auch die dringende Bitte: Wenden Sie sich an die Menschen, die Ihnen helfen wollen. Verschließen Sie sich nicht, sondern öffnen Sie sich dem Zuspruch und der Beratung der Fachleute. Gehen Sie zu Ärzten, die ihre christliche Verantwortung ernst nehmen. Beanspruchen Sie die Unterstützung, die caritative Einrichtungen der Gemeinden und Diözesen anbieten, und sprechen Sie mit einem Seelsorger Ihres Vertrauens, auch wenn Sie in letzter Zeit keinen Kontakt mit der Kirche mehr gehabt haben. Sie alle werden bemüht sein, eine auf Ihre individuellen Erfordernisse abgestellte Hilfe zu leisten.

An die Väter und Familien

Wir wenden uns auch an die Väter der ungeborenen Kinder, an die Eltern der Mutter und die Familienmitglieder, die in unterschiedlicher Weise auf die werdende Mutter einwirken und dementsprechend ihre eigene Mitverantwortung tragen. Dabei sprechen wir nicht von den Fällen, in denen sie eine in ihrer Entscheidung unsichere Frau zu einer Abtreibung verleiten oder sogar gegen ihren erklärten Willen durch seelischen oder sozialen Druck zu einer Tat treiben, die sie selbst verurteilt. Sie alle laden schwere Schuld auf sich.

Wir möchten vielmehr ein Wort zu denen sagen, die selbst die Sorge und vielleicht auch die Unsicherheit der Mutter teilen und in dem Wunsch, ihr zu helfen, doch möglicherweise nicht den richtigen Rat finden. Auch sie müssen der Achtung vor dem Leben Vorrang geben vor dem Gedanken an zu erwartende Belastungen und Nachteile. Weder um Schwierigkeiten für sich selbst zu vermeiden, noch um sie der werdenden Mutter zu ersparen, dürfen sie eine Entscheidung gegen das Leben des Kindes fördern. Vor allem der Vater muß die tiefe Verbindung zu seinem Kind ernst nehmen. Zwar trägt die Mutter das Kind und hat so eine besondere Nähe zu ihm. Doch ist es in seiner Anlage nicht weniger vom Vater bestimmt, dem hieraus seine eigene Verpflichtung erwächst. Ebenso muß vom Vater erwartet werden, daß er seine Verpflichtung gegenüber der Mutter ernst nimmt. In liebevoller Weise muß er sich deshalb um sie bemühen, ihr das sichere Gefühl der Gemeinsamkeit und Mitverantwortlichkeit geben und sie gegen alle Bedrohungen schützen.

An die Ärzte und das Krankenpflegepersonal

Eine große Zahl von Ärzten, Krankenschwestern und anderen medizinischen Fachkräften wird unmittelbar mit dem Problem der Abtreibung befaßt werden. In ihrer beruflichen Situation wird es nicht immer leicht

sein, sich zu einer klaren Haltung zu bekennen. Zur Zeit läßt sich kaum absehen, ob und inwieweit die gesetzlich garantierte Freiheit, eine Beteiligung an Abtreibungen zu verweigern, möglicherweise gefährdet wird. Es liegt uns fern, vorab eine negative Zukunftsperspektive zu zeichnen. Es kann aber leider nicht ausgeschlossen werden, daß es zu Zwängen kommt, die selbst die berufliche Existenz bedrohen können. Vor allem die in Ausbildung stehenden Nachwuchskräfte werden vor besondere Probleme gestellt. Die Entscheidung gegen jede Mitwirkung an einer Abtreibung erfordert gerade von ihnen, die in vielfachen Abhängigkeiten stehen, innere Gewißheit, Festigkeit und eine mutige Haltung. Wir deutschen Bischöfe stellen uns vor jeden Arzt, jede Krankenschwester, vor die Krankenhausärzte und jeden Bürger, der durch äußeren Zwang in Gewissensnot gerät.

Die deutschen Ärzte haben in der zurückliegenden Auseinandersetzung um die Gesetzesnovellierung oft Zeugnis von ihrer Überzeugung gegeben, daß das oberste Berufsgebot ihres Standes – die Pflicht zur Erhaltung des Lebens – nicht in Frage gestellt werden darf. Es ist erfreulich, daß viele Ärzte, nicht nur katholische, sondern auch Nicht-Christen mutig für den vollen Schutz des Lebens eingetreten sind. Wir danken allen für diese entschiedene Haltung und bitten sie, auf der Grundlage dieser Überzeugung auch weiterhin sich dafür einzusetzen. Wir bitten sie, nachdrücklich darauf hinzuwirken, daß in den Krankenhäusern, in denen sie tätig sind, Abtreibungen nicht vorgenommen werden. Wo dies nicht erreichbar ist, müssen sie ihren ganzen Einfluß geltend machen, um die schwerwiegende Problematik dieser Eingriffe weiterhin bewußt zu halten. Wir bitten sie auch, den hilfeschuchenden Frauen mit ihrem Wissen und ihrem Rat zur Verfügung zu stehen, ihnen den persönlichen Standpunkt zu erläutern und so die Grundlage für eine verantwortliche sittliche Entscheidung zu festigen.

Es gibt Konfliktsituationen, in denen nach menschlichem Ermessen zwischen dem Verlust des Lebens sowohl der Mutter als auch des ungeborenen Kindes einerseits und dem Verlust nur eines menschlichen Lebens auf der anderen Seite zu entscheiden ist. Wir wissen, daß mancher katholische Arzt, der aufgrund seiner christlichen Überzeugung grundsätzlich nicht bereit ist, eine Abtreibung zu indizieren, vorzunehmen oder zuzulassen, hier in Gewissensnot gerät. Hier ist die sorgfältige Gewissensentscheidung des Arztes in der konkreten Einzelsituation gefordert. Einer solchen Gewissensentscheidung wird sicherlich niemand die Achtung vorenthalten.

Viele Krankenschwestern und andere Mitarbeiter der Krankenhäuser bzw. Kliniken sind in der Regel weder beratend tätig, noch unmittelbar und aktiv an einer Abtreibung beteiligt. Sie werden aber in vielfacher Weise zu Hilfsdiensten herangezogen und können diese, z. B. in der Pflege, nicht einfach verweigern. Aber sie brauchen es nicht hinzunehmen, daß man sich über ihren erklärten Gewissensvorbehalt hinwegsetzt. Sie werden sich gerade auch bei Frauen, deren Kind abgetrieben wurde, um besondere Fürsorge und liebevolles Eingehen auf deren Lage bemühen. Denn die Schwierigkeiten und Nöte dieser Frauen sind durch die Abtreibung nicht oder nur in den seltensten Fällen beseitigt, sondern belasten auch weiterhin.

Die Mitverantwortung aller Christen

Mancher wird denken, daß eine Abtreibung in seinem Erfahrungsbereich nicht vorkommt. Er wird vielleicht froh sein, weil er glaubt, dieser schwerwiegenden Problematik ganz aus dem Weg gehen zu können. Aber sind solche Überlegungen gerechtfertigt? Tragen wir nicht alle, bewußt oder unbewußt, viele Meinungen und Überzeugungen unserer Zeit in uns? Sind wir darum nicht auch mitverantwortlich dafür, daß so viele Irrtümer und Fehlhaltungen bestehen, ja daß immer noch neue hinzukommen?

Insbesondere die Einstellung zum menschlichen Leben ist aus der Ordnung geraten. Bei einer kritischen Betrachtung der Wirklichkeit ist unübersehbar, wie wenig Wert diesem hohen Gut weithin zugemessen wird. Beinahe täglich bringen uns die Kommunikationsmittel in enge Berührung mit Grausamkeiten, Verbrechen aller Art gegen das menschliche Leben, mit Kriegen und Naturkatastrophen; wir kennen die Bilder hiervon und können uns einer inneren Abstumpfung kaum mehr entziehen. Verkehrstote und -verletzte werden mit statistischer Wahrscheinlichkeit vorher angekündigt und erscheinen als unvermeidbare Opfer der Zivilisation. Umweltgeschädigte Menschen werden in der unmittelbaren Zukunft immer zahlreicher, und man beginnt, sich auch hiermit abzufinden. Täuschen wir uns nicht selbst! Hinter der Namenlosigkeit der großen Zahl, die mehr unser Staunen als unser Mitgefühl erregt, stehen ebenso viele Einzelhandlungen und -schicksale.

Die Haltung gegenüber dem Kind ist vielfach mit der Einstellung zum Leben verbunden und in besonderer Weise Ausdruck der hier bestehenden schweren Mängel. Wir brauchen dabei nicht an die schrecklichen Auswüchse in Gestalt der Kindesmißhandlungen zu denken, die unsere Gesellschaft schwer belasten. Es genügt, den Blick auf die normal erscheinenden Lebensbedingungen zu richten, unter denen viele Kinder heute stehen: Die Berufstätigkeit der Mütter entzieht ihnen oft schon in den ersten Monaten die wichtigste persönliche Bindung; ein Schulsystem, bei dem bloße Wissensvermittlung und Leistungsdruck immer mehr zunehmen, engt ihre Entfaltungsmöglichkeiten ein; das Fehlen von Spielplätzen und eine städtebaulich und verkehrsmäßig überlastete Umwelt gibt ihnen keinen Raum für Bewegung und freies Spiel; in einer reizüberfluteten Welt sind sie einer bedrängenden Vielfalt von Eindrücken ausgesetzt, ohne daß ihnen die notwendigen Anleitungen und Maßstäbe zu ihrer Bewältigung geboten werden.

Was steht hinter all dem? Sind dies Konsequenzen unseres modernen Lebens, die wir zwar vielleicht etwas mildern können, im Grunde aber in Kauf nehmen müssen? Keineswegs! Wir können etwas gegen diese Mißstände und Fehlhaltungen tun, und wir sind sogar dazu verpflichtet. Dies gilt für die ganze Gesellschaft und den Staat, aber es gilt nicht weniger auch für jeden einzelnen in seinem persönlichen Umkreis. Dabei müssen wir zunächst bei uns selbst beginnen, unser Verständnis und unsere Einstellung zum Leben, dem eigenen und dem der Mitmenschen, überdenken. Wir müssen wieder zu einer vollen Bejahung dieses Lebens kommen, das ja nicht Produkt und Gegenstand unserer Verfügung ist, sondern von Gott geschaffene und geliebte unverwechselbare Person. Die Achtung vor jedem

lebendigen und beseelten Wesen, das wie wir selbst die Auszeichnung trägt, Kind Gottes zu sein, muß wieder neu belebt und zur Grundlage unseres gesamten Umgangs miteinander gemacht werden. Nur so ist die Hoffnung nicht verloren, daß etwas von der göttlichen Liebe, die uns geschaffen hat, auch auf die Welt ausstrahlt, und mit dem Wachsen dieses Bewußtseins auch die Welt menschlicher gestaltet wird.

Wir rufen alle Katholiken auf, sich dieser Verantwortung für das Leben nicht zu entziehen, sondern daran mitzuwirken, daß eine Bewußtseinsänderung eintritt, daß die Liebe zum Kind in unserer Gesellschaft wieder selbstverständlich wird, und daß die Ehrfurcht vor dem ungeborenen Leben, seiner Würde und seinem Recht wieder in seiner grundlegenden Bedeutung für die menschliche Gemeinschaft erkannt und gefestigt wird.

Bonn, den 7. Mai 1976

ANHANG II

LÖSUNGSVORSCHLÄGE ZU DEN AUFGABEN

1. Aufgabe Zu 1.1, S. 15

Die normativen Erwartungen, die diesen Konflikt heraufbeschwört haben, liegen alle im Bereich der sozialen Umwelt, denn auch hinter der Erwartung des Lehrers steht mittelbar die Erwartung der Gesellschaft.

2. Aufgabe Zu 1.4, S. 25

Beispiel 1. Naturale Disposition: "das Gefühl, das wohl jede Frau mit einem werdenden Kind verbindet".

Beispiel 5. Unbedingtes Sollen: "in meinen Augen eine Schuld, die man nicht mehr sühnen kann".

Beispiel 10. Naturale Disposition: "meinen Kindern gegenüber, um die ich mich dann nur halb soviel wie jetzt kümmern könnte".

Beispiel 11. Geschichtliche Erfahrungen: "als wir Menschen wohl oft meinen oder wie Frömler oder Moralisten uns weismachen wollen". Aber auch das folgende Argument verweist auf geschichtliche Erfahrung.

Beispiel 12. Unbedingtes Sollen: "Ich schäme mich vor mir selber, daß ich mich habe überreden lassen."

3. Aufgabe Zu 2.2.2, S. 43

Unaufgebbare Einsichten des Prozesses der normativen Regelung sind z.B.:

beim Eigentum: 1. Enthebung des Mitmenschen vom Umfangsbereich des Eigentums;
2. Beschränkung der mittelbaren Abhängigkeit vom Eigentum anderer.

bei der Ehe: 1. Monogamie
2. Verantwortung der Nachkommenschaft
3. Eigenwert des Geschlechtlichen.

4. Aufgabe Zu 2.2.3, S. 44

Hohe Sterblichkeit durch Epidemien, Kriege, Naturkatastrophen; sich selbst versorgende Großfamilienwirtschaft. Da in der Großfamilie vielfach nur der Erstgeborene heiratete, gab es viele Unverheiratete.

5. Aufgabe Zu 2.2.3, S. 48

In der Abtreibungsfrage kann einer der Betroffenen, nämlich das Kind, die sittliche Freiheit und Verantwortung für sein Dasein selbst nicht wahrnehmen.

6. Aufgabe

Zu 3.2.2, S. 61

1. Brutpflegeimpuls

2. Der Brutpflegeimpuls ist nur eine, nicht aber die einzige Komponente der Antriebsstruktur des Verhaltens.

3. Begründung entsprechend dem 1. Argument:

Es entspricht der menschlichen Natur, aggressiv auf Bedrohung des eigenen Selbst zu reagieren; darüber hinaus entspricht es dem Brutpflegeimpuls, bereits vorhandene Nachkommenschaft vor Schaden zu bewahren.

Begründung entsprechend dem 2. Argument:

Hier wird die Frau kulturell auf die Rolle der Hausmutter fixiert, deren oberste Aufgabe die Aufzucht der Kinder ist; es gibt jedoch eine Reihe anderer gesellschaftlicher Möglichkeiten, die Aufzucht der Kinder zu gewährleisten.

7. Aufgabe

Zu 3.3.2, S. 65

Die von Madame Guyon behauptete gänzlich interesselose (völlig uneigennützig) Liebe zu Gott entspricht deshalb nicht der "menschlichen Natur", weil sie -hinsichtlich der Ehre Gottes- nur den fürsorgenden Impuls berücksichtigt, nicht aber die Selbstbehauptung (eigenes Heil) und das Bedürfnis nach Geborgenheit (ewiges Glück).

8. Aufgabe

Zu 3.3.2, S. 68

- 1) Es sind die Beispiele Nr. 6 und Nr. 10 - mit gewissen Einschränkungen käme auch Nr. 1 in Frage.
- 2) Nr. 6: heiß gewünschtes Kind = Fürsorge
Angst vor gesellsch. Ächtung = Daseinssicherung
Verteidigung gg. Klage des Ehemannes = Selbstbehauptung
- Nr. 10: Angst um Gesundheit = Daseinssicherung
Sorge um vorhandene Kinder = Fürsorge
Wohnraummangel, Gefährdung der Ehe = Selbstbehauptung
- Nr. 1: Es fehlt der Impuls, sich gegen Druck von außen durchzusetzen; daher fehlt einer der drei Verhaltensimpulse.
- 3) Nr. 6: Daseinssicherung oder Selbstbehauptung. Eine weitere Präzisierung scheint wegen der Kürze des Textes kaum möglich.
- Nr. 10: Fürsorge für schon vorhandene Kinder. Sehr wahrscheinlich, weil der Text mehrfach darauf anspielt.

9. Aufgabe

Zu 4.1.1, S. 77

Ethikbeispiele naturale Komponenten	Aristoteles	Epikur	Bentham	Marx
sachhaft- gebrauchend		XX	XX	X
konkurrierend	XX			XX
fürsorgend	X		X	X (X)

Kommentar zur vorgeschlagenen Lösung

1. Aristoteles geht es letztlich um freie Entfaltung des Individuums. Sie ist nach seiner Meinung (oder seiner Erfahrung) am besten in gemeinsamer, paritätischer Sorge um das Gemeinwesen erreichbar.
2. Epikur sieht die Lebensaufgabe des Menschen vorwiegend im vernünftigen Gebrauch der Umwelt und der sozialen Mitwelt zur dauerhaften Bedürfnisbefriedigung des einzelnen.
3. Bentham geht über Epikur hinaus, insofern er die soziale Organisation des vernünftigen Gebrauchs für notwendig und erstrebenswert erachtet.
4. Auch bei Marx ist die soziale Organisation des vernünftigen Gebrauchs Voraussetzung für die Verwirklichung des Menschen; aber sie kann nur im revolutionären Kampf errungen werden. Dieser Kampf ist jedoch nicht Selbstzweck; Ziel ist die Überwindung des konkurrierenden Gebrauchs durch ein zwangsfreies Miteinander und Füreinander aller.

10. Aufgabe

Zu 4.2.1, S. 82

Die fürsorgende Komponente wird den Vorrang bekommen, da sich in ihr der Heilswille Gottes gegenüber der Welt in menschliches Handeln umsetzt.

11. Aufgabe

Zu 4.2.2, S. 82

Ein Vorschlag zur Lösung findet sich 3.3.2 unter 2.

12. Aufgabe Zu 4.2.2, S. 83

1. In der Entwicklung der Eheordnung deutlicher als in der des Eigentums.
2. Zur Lösung vgl. Sie 2.2.2.2, Nr. 4, S. 42.

13. Aufgabe Zu 4.2.3, S. 84

- 1) Der stimulierende Impuls ist auf neue, noch nicht vorgegebene Normierungsmöglichkeiten ausgerichtet, während die beiden anderen Impulse sich auf das gesellschaftliche Normangebot beziehen.
- 2) Selektion - die kritische Intention gegenüber geltenden Normen - ist Voraussetzung kreativer Normentwürfe.
Integration - die Intention, den ganzen Menschen zu einer besseren Selbstverwirklichung (Vollendung auf Gott hin) zu bringen.

LITERATURVERZEICHNIS

(Enthält alle in diesem Studienbrief zitierten oder erwähnten Schriften)

Auer, Alfons: Autonome Moral und christlicher Glaube. Düsseldorf (Patmos) 1971.

Blank, Josef: Das Evangelium als Garantie der Freiheit. Würzburg (Echter) 1970.

Böckle, Franz: Unfehlbare Normen? In: Hans Küng (Hg.), Fehlbar? Eine Bilanz. Zürich, Einsiedeln, Köln (Benzinger) 1973, S. 280-304.

Böckle, Franz; Böckenförde, Ernst W. (Hgg.): Naturrecht in der Kritik. Mainz (Grünwald) 1975.

Bopp, Linus: Art. "Fénélon". In: Lexikon für Theologie und Kirche (=LThK) IV. Freiburg, Basel, Wien (Herder) 2. Aufl., 1960, Sp. 75,76.

Ders.: Art. "Guyon". In: LThK IV. Freiburg, Basel, Wien (Herder) 2. Aufl., 1960, Sp. 1292.

Cournot, A. A.: Considérations sur la marche des idées et des événements dans les temps modernes. 2 Bde. Paris 1872.

Cournot, A. A.: Traité de l'enchaînement des idées fondamentales dans les sciences et dans l'histoire. 2 Bde. Paris 1861.

Durant, Will: Kulturgeschichte der Menschheit 11: Das Zeitalter des Glaubens II. Lausanne (Edition Rencontre) o.J.

Durkheim, Emilie: Die Regeln der soziologischen Methode (1895). Hg. von René König (Soziologische Texte 3). Neuwied, Berlin (Luchterhand) 2. Aufl., 1965.

Eibl-Eibesfeldt, Irenäus: Grundriß der vergleichenden Verhaltensforschung. München (Piper) 4. Aufl., 1974.

Eibl-Eibesfeldt, Irenäus: Liebe und Haß. Zur Naturgeschichte elementarer Verhaltensweisen. München (Piper) 1970.

Fleischer, Helmut: Marxismus und Geschichte. Frankfurt (edition suhrkamp 323) 1969.

Gehlen, Arnold: Anthropologische Forschung. Reinbek/Hamburg (rowohlts deutsche enzyklopädie -rde- 138) 1961.

Geiger, Theodor: Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts (Soziologische Texte 20). Neuwied, Berlin (Luchterhand) 1964.

Ginters, Rudolf: Typen ethischer Argumentation. Zur Begründung sittlicher Normen (Texte zur Religionswissenschaft). Düsseldorf (Patmos) 1976.

- Härtel, Herbert: Artikel "Buddhismus". In: Die Religion in Geschichte und Gegenwart 1. Tübingen (Mohr) 3. Aufl., 1957, Sp. 1477 f.
- Heilfurth, Gerhard: Art. "Sitte". In: Wilhelm Bernsdorf (Hg.), Wörterbuch der Soziologie 3. Frankfurt (Fischer Handbücher 6133) 1972.
- Hesnard, Angelo L. M.: Morale sans péché. Paris 1954. Deutsch: Moral ohne Sünde.
- Hoffmann, Paul; Eid, Volker: Jesus von Nazareth und eine christliche Moral (Oaestiones Disputatae 66). Freiburg, Basel, Wien (Herder) 1975.
- Jaspers, Karl: Der philosophische Glaube. München (Piper) 1948. Auch als TB: Frankfurt (Fischer-TB 249) 1958.
- Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre (1900). Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 3. Aufl. - 7. Neudruck -, 1960.
- Jodl, Friedrich: Geschichte der Ethik als philosophischer Wissenschaft 1. Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 1965.
- Kant, Immanuel: Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. In: Ders., Werke VI. Hg. von Wilhelm Weischedel. Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 1964.
- Kant, Immanuel: Die Metaphysik der Sitten. Ausgabe Weischedel 4. Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 1956.
- Kluxen, Wolfgang: Philosophische Ethik bei Thomas von Aquin. Mainz (Grünwald) 1964.
- König, René: Soziologische Orientierungen. Köln, Berlin (Kiepenheuer & Witsch) 1965.
- Korff, Wilhelm: Theologische Ethik. Eine Einführung. Unter Mitarbeit von Walter Fürst und Josef Torggler (Theologisches Seminar). Freiburg, Basel, Wien (Herder) 1975.
- Korff, Wilhelm: Norm und Sittlichkeit. Untersuchungen zur Logik der normativen Vernunft (Tübinger theologische Studien 1). Mainz (Grünwald) 1973.
- Lorenz, Konrad: Das sogenannte Böse. Zur Naturgeschichte der Aggression. München (Borotha-Schoeler) 2. Aufl., 1969. Auch: dtv, Allgemeine Reihe 1000.
- Luhmann, Niklas: Rechtssoziologie I. Reinbek/Hamburg (Rohwohlt) 1972. Auch: rororo-studium 1 u. 2 - Rechtswissenschaft.

Mieth, Dietmar: Bedingungen und Ziele einer ethischen Erziehung. In: KatBl 101 (1976) S. 41-44.

Mieth, Dietmar: Narrative Ethik. In: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie 22 (1975) S. 297-326.

Morris, Desmond: Der nackte Affe. Aus dem Engl. übersetzt von Fritz Bolle. München, Zürich (Droemer/Knaur) 1970. Auch: Knaur-TB 224.

Müller, Max: Person und Funktion. Philosophisches Jahrbuch 69 (1961/62) S. 371-404.

Mußner, Franz: Theologie der Freiheit nach Paulus (Quaestiones Disputatae 75). Freiburg, Basel, Wien (Herder) 1976.

Nietzsche, Friedrich: Zur Genealogie der Moral (1887). In: Ders., Werke in drei Bänden. Bd. 2. Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 1963.

Oeing-Hanhoff, Ludger: Der Mensch: Natur oder Geschichte? Die Grundlagen und Kriterien sittlicher Normen im Licht der philosophischen Tradition. In: Ders., Naturgesetz und christliche Ethik (Münchener Akademie-Schriften 55). München (Kösel) 1970, S. 11-47.

Ogburn, William F.: Social Change. With Respekt to Culture and Original Nature. New York 1922. Neue Ausgabe mit Ergänzungs-Kapitel: New York 1950.

Ogburn, William F.: Kultur und sozialer Wandel. Ausgewählte Schriften. Hg. und eingeleitet von Otis Dudley Duncan (Soziologische Texte 56). Neuwied, Berlin (Luchterhand) 1969.

Portmann, Adolf: Kampf und Frieden in biologischer Sicht. In: Ders., Aufbruch der Lebensforschung. Zürich (Rhein-Verlag) 1965.

Pross, Helge: Abtreibung - Motive und Bedenken (Urban-TB 823). Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz (Kohlhammer) 1971.

Rehbinder, Manfred: Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich. Berlin (Duncker u. Humblot) 1967.

Remane, Adolf: Sozialleben der Tiere. Hamburg (Gustav Fischer) 3. neubearb. und ergänzte Aufl., 1976.

Ritter, Joachim: Zur Grundlegung der praktischen Philosophie bei Aristoteles. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 46 (1960) S. 180-199.

Ritter, Joachim: "Naturrecht" bei Aristoteles. Zum Problem der Erneuerung des Naturrechts. Stuttgart (Kohlhammer) 1961.

Ruyer, Raymond: L' Humanité de l'avenir, d'après Cournot. Paris 1930.

- Schiwy, Günther: Moraltheologische Aspekte zur Erotik in der Kunst. In: Anton Grabner-Haider; Kurt Lüthi (Hgg.), Der befreite Eros. Mainz (Grünwald) 1972.
- Schmidtchen, Gerhard: Manipulation - Freiheit negativ. Neuwied, Berlin (Luchterhand) 1970.
- Spranger, Eduard: Zur Frage der Erneuerung des Naturrechts. In: Universitas 3 (1948) S. 405-420.
- Stöckle, Bernhard (Hg.): Wörterbuch christlicher Ethik. Freiburg, Basel, Wien (Herderbücherei 553) 1975.
- Teilhard de Chardin: Der Mensch im Kosmos. München (Beck) 1959.
- Tönnies, Ferdinand: Die Sitte (Die Gesellschaft 25). Frankfurt (Rütten & Loening) 1909.
- Weber, Max: Soziologische Grundbegriffe (1921). In: Ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. Tübingen (Mohr) 3. Aufl., 1968.
- Weber, Max: Rechtssoziologie. Aus dem Manuskript hg. und eingeleitet von Johannes Winckelmann (Soziologische Texte 2). Neuwied, Berlin (Luchterhand) 2. überarb. Aufl., 1967.
- Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. 1. Halbband. Tübingen (Mohr) 4. Aufl., 1956.